

Siebente Sitzung

im Ständehause zu Düsseldorf, am Montag den 17. Dezember 1888.

Beginn: 1 Uhr Nachmittags.

Tagesordnung:

1. Eingänge.
2. Anträge der II. Fachcommission zu dem Spezialetat über die Verwaltung des Landarmenwesens für die Etatsjahre 1889/91.
Berichterstatter: Abgeordneter Simons.
3. Antrag der II. Fachcommission zu den Spezialstats der Provinzial-Irrenanstalten für die Etatsjahre 1889/91.
Berichterstatter: Abgeordneter Venn.
4. Antrag der II. Fachcommission zu dem Spezialetat über die Kosten der Unterbringung und des Unterhalts von Epileptikern aus der Rheinprovinz für die Etatsjahre 1889/91.
Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Schmidt.
5. Antrag der II. Fachcommission zu dem Spezialetat über die Unterstützung milder Stiftungen, Rettungs-, Jbioten- und anderer Wohlthätigkeitsanstalten für die Etatsjahre 1889/91.
Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Schmidt.
6. Antrag der I. Fachcommission zu dem Spezialetat für die Verwaltung der Angelegenheiten der niederen landwirthschaftlichen Schulen sowie für die Unterstützung sonstiger landwirthschaftlicher Zwecke für die Etatsjahre 1889/91.
Berichterstatter: Abgeordneter Weidenfeld.
7. Antrag der III. Fachcommission zu den Unterstats A und D des Spezialstats der Provinzialstraßen-Verwaltung für die Etatsjahre 1889/91.
Berichterstatter: Abgeordneter Graf Beißel von Gymnich.
8. Bericht und Antrag der I. Fachcommission über das neue Reglement der Provinzial-Feuer-Societät.
Berichterstatter: Abgeordneter Michels.
9. Antrag der III. Fachcommission bezüglich des Referats des Provinzialauschusses betreffend Uebernahme des Communalweges von Essen nach Gelsenkirchen.
Berichterstatter: Abgeordneter Scheidt.
10. Antrag der III. Fachcommission bezüglich des Referats des Provinzialauschusses betreffend Uebernahme der Straße von Andernach nach Mayen und von Odenthal nach Schlebusch als Provinzialstraße.
Berichterstatter: Abgeordneter Scheidt.
11. Antrag der III. Fachcommission zu dem Referate des Provinzialauschusses über die Petition von Bewohnern des oberen Wiedthales um Weiterführung der Wiedthalstraße.
Berichterstatter: Abgeordneter Krawinkel.

12. Antrag der III. Fachcommission bezüglich der Zuweisung der Königlichen Staatsregierung, betreffend die Uebernahme der Aktienstraße Aachen-Eupen.
Berichterstatter: Abgeordneter Dittmar
13. Antrag der III. Fachcommission bezüglich des Antrages der Stadt Remscheid auf Beihilfe für die Morsbachstraße.
Berichterstatter: Abgeordneter Scheidt.
14. Antrag der III. Fachcommission bezüglich des Gesuches um Beseitigung von Ulmenbäumen an der Geldern-Emmericher-Provinzialstraße.
Berichterstatter: Abgeordneter Krawinkel.
15. Antrag der I. Fachcommission auf Ertheilung von Rechnungs-Dechargen.
Berichterstatter: Verschiedene Abgeordnete.
16. Antrag der II. Fachcommission auf Ertheilung von Rechnungs-Dechargen.
Berichterstatter: Abgeordneter Halby.
17. Antrag der III. Fachcommission auf Ertheilung von Rechnungs-Dechargen.
Berichterstatter: Abgeordneter Claessen.
18. Hauptetat der Provinzialverwaltung der Rheinprovinz für die Statsjahre 1889/91.
Berichterstatter: Landesdirektor Klein.
19. Bericht der zur Begutachtung des Entwurfes einer Haubergordnung für den Kreis Altenkirchen gewählten Commission.
Berichterstatter: Abgeordneter Freiherr von Hövel.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Die Sitzung ist eröffnet.

Neue Eingänge liegen nicht vor. Wir würden also gleich zum Punkt 2 der Tagesordnung übergehen. Anträge der II. Fachcommission zu dem Spezialetat über die Verwaltung des Landarmenwesens für die Statsjahre 1889/91. — Berichterstatter: Abgeordneter Simons.

Berichterstatter Abgeordneter Simons: Meine Herren! Der Spezialetat für das Landarmenwesen mit seinen wenigen Titeln, von denen Titel I in Einnahme und Ausgabe in Zukunft fortfallen wird, hat eine besondere Bedeutung durch den immer wachsenden Zuschuß aus Provinzialmitteln, der in diesem Jahre 97 000 M. beträgt. Dieser Zuschuß, der in Zukunft immer mehr wachsen wird, hat in der Commission eine eingehende Erörterung gefunden. Durch die interessanten und klaren Auseinandersetzungen des Herrn Landesraths von Mezen haben wir die Ueberzeugung gewonnen, daß diese Vergrößerung in keinem ungewöhnlichen Verhältniß zu derjenigen der andern Provinzen des preussischen Staates steht, und daß namentlich auch hier von der Centralbehörde die Prüfung jeder einzelnen Position auf das Strengste vorgenommen wird. Die Commission hat daher einstimmig beschlossen, Ihnen die Genehmigung des Stats vorzuschlagen. Die großen Opfer, welche die Rheinprovinz deshalb zu bringen hat, weil sie von Elsaß-Lothringen und Bayern benachbart ist, welche noch ein Heimathsrecht besitzen, haben eine Höhe von ungefähr 53 000 M. erreicht und haben deshalb den Anlaß gegeben, den ersten Antrag, der Ihnen vorliegt, zu stellen. Die Verhältnisse sind so geklärt und die Aenderung scheint so dringend, daß wir dem hohen Landtage vorschlagen, diesen Antrag direkt anzunehmen. Dagegen ist der Zuschuß, welcher daraus herrührt, daß wir Grenznachbarn auch der fremden Staaten, namentlich also Frankreichs und Belgiens sind, und welcher eine Höhe von circa 33 000 M. erreicht, doch auch so unbillig, daß wir einen zweiten Antrag vorbereitet haben, den wir empfehlen, dem Provinzialauschuß zu überweisen. Wünschen Sie, daß ich die Anträge Ihnen vorlese? (Stimmen: Nein)!

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Landesrath von Mezen hat das Wort.

Landesrath von Mezen: Meine Herren! Was zunächst den Ihnen vorliegenden Entwurf eines Etats der Landarmenverwaltung anbelangt, so schließt derselbe allerdings mit einem Mehrbedarf von rund 100 000 M. ab. Indessen, meine Herren, dürften hiervon wohl die beiden Bewilligungen für die Arbeitercolonien mit einem Zuschuß von 30 000 M. in Abzug zu bringen sein, denn, so segensreich diese Bewilligungen zweifellos auch sind, so haben sie doch wenigstens unmittelbar mit den Zwecken der Landarmenverwaltung nichts zu thun und dürften wohl außer Ansatz bleiben müssen, wenn die Frage wegen des Steigens des Etats für die Landarmenverwaltung zur Diskussion steht. Meine Herren! Dann bleibt allerdings noch ein Mehrbedarf von rund 70 000 M. für die eigentliche Landarmenverwaltung übrig, sicherlich ein sehr hoher Betrag, indessen bitte ich Sie, berücksichtigen zu wollen, daß dieser Mehrbetrag von 70 000 M. nicht gefunden ist durch Gegenüberstellung mit den wirklichen Ausgaben der letzten Jahre, auch nicht durch Vergleich mit dem letzten Etat, sondern durch Vergleich mit dem vorletzten Etat für die Statsperiode 1886/88.

Dieser Etat pro 1886/88 wurden aber bereits aufgestellt im Herbst 1885 und beruhte auf der letzten, damals bekannten Jahresausgabe, derjenigen des Jahres 1884/85. Meine Herren, es ist bereits hier wiederholt erwähnt worden, daß die Landarmenausgaben von Jahr zu Jahr leider steigend sind. Folglich ist es natürlich, daß, wenn ein Vergleich gezogen wird mit einer Statsziffer, welche 3 oder eigentlich 4 Jahre zurückliegt, ein recht hoher Mehrbedarf herauskommt. Meine Herren, die Landarmenkosten sind bei der hiesigen Verwaltung ausnahmslos von Jahr zu Jahr gestiegen, wohl seitdem der Rheinische Landarmenverband besteht. Dasselbe ist der Fall so ziemlich bei allen übrigen Landarmenverbänden des Staates. Ich möchte mir erlauben, Ihnen einige Ziffern vorzuführen, welche den Beweis liefern, daß das, was ich gesagt habe, richtig ist.

Meine Herren! Bei der hiesigen Verwaltung betrug die Mehrausgabe im Vergleich zum Vorjahre 1878: 48 000 M., welches einer Steigerung von 17% gleichkommt, im Jahre 1879 ergab sich eine Steigerung von 20 000 M. gleich 8%, im Jahre 1880 von 58 000 M. gleich 16%, im Jahre 1881/82 von 55 000 M. gleich 13%, im Jahre 1882/83 von 62 000 M. gleich 13%, im Jahre 1883/84 von 25 000 M. gleich 4%, im Jahre 1884/85 von 23 000 M. gleich 4%, im Jahre 1885/86 von 41 000 M. gleich 7%, im Jahre 1886/87 von 14 000 M. gleich 2%, im Jahre 1887/88 eine solche von 35 000 M. gleich 5%. Was die Verhältnisse der anderen Landarmenverbände des Staates betrifft, so entfielen von der Gesamtausgabe des Landarmenverbandes auf den Kopf der Bevölkerung im letzten Rechnungsjahre 1887/88 in der Provinz Pommern 22,1 Pf., und zwar betrug die Steigerung in den letzten 10 Jahren 59%. In der Provinz Posen betrug der Kopfbetrag 12,7 Pf. und die 10jährige Steigerung war 59%. In der Provinz Brandenburg entfielen auf den Kopf der Bevölkerung 42,2 Pf., mit einer Steigerung von 106%. In Sachsen entfielen auf den Kopf der Bevölkerung 10,2 Pf., die Steigerung belief sich auf 92%. Im Landarmenverbande Kassel fielen auf den Kopf 8,3 Pf., mit einer Steigerung von 93%. In der Provinz Hannover betrug der Kopfbetrag 14 Pf., die Steigerung 54%, in Westfalen 13,1 Pf. mit 74% Steigerung, Schleswig-Holstein 26,5 Pf. mit einer Steigerung von 179%, in Westpreußen pro Kopf 47,5 Pf., mit einer Steigerung von 63%, in Schlesien pro Kopf 12,9 Pf., mit einer Steigerung in den letzten 10 Jahren von 153%. In der Rheinprovinz endlich entfielen in dem letzten Rechnungsjahre pro Kopf 14,9 Pf., mit einer Steigerung von 113%.

Meine Herren! Ich bitte Sie, hieraus entnehmen zu wollen, daß der hiesige Landarmenverband sowohl bezüglich der absoluten Höhe seiner Kosten wie hinsichtlich der Steigerung derselben

in den letzten 10 Jahren unter den 11 Landarmenverbänden, deren Verhältnisse ermittelt werden konnten, die fünftbeste Stelle einnimmt. Ich glaube nicht, daß das als ein ungünstiges Ergebnis zu bezeichnen ist, wenn man bedenkt, wie höchst nachtheilig die thatsächlichen Verhältnisse für den Landarmenverband der hiesigen Provinz liegen. Erstens, meine Herren, kann ich wohl als feststehend annehmen, daß die Preise der nothwendigen Lebensmittel hier in der Rheinprovinz erheblich höher sind, wie in verschiedenen anderen Theilen des Staates, folglich muß ein Armer hier bei sonst gleichen Verhältnissen mehr kosten, als in denjenigen Landestheilen, wo die Lebensverhältnisse eben billiger sind. Sodann, meine Herren, liegt es in der Natur der Sache, daß eine Provinz mit so reich entwickelter Industrie wie die unsrige, in ganz besonderem Maße von der Landarmen-Kalamität leiden muß, denn, meine Herren, die Landarmen sind keineswegs blos Vagabunden, sie bestehen größtentheils aus den flottirenden Arbeiterelementen, welche durch die Noth der Zeit, durch die Schwierigkeit der Erwerbsverhältnisse dazu gebracht werden, die frühere Eßhaftigkeit aufzugeben und auswärts zu gehen, um dort nach Arbeit und Verdienst zu suchen. Meine Herren! Es ist wohl ganz natürlich, daß dieser Menschenstrom vorzugsweise nach einer Provinz sich hinzieht, wie die unsrige, wo stets die Gelegenheit zu Lohn und Verdienst vorhanden ist. Endlich ist eben bereits erwähnt worden, wie unglücklich die Lage dieser Provinz ist bezüglich der Uebernahme hilfbedürftiger Preußen aus dem Auslande. Bekanntlich hat der preussische Staat mit den meisten anderen europäischen Staaten Verträge geschlossen, vermöge deren er verpflichtet ist, seine Staatsangehörigen, wenn sie im Auslande hilfbedürftig werden, wieder zu übernehmen. Diese Uebernahme, meine Herren, findet begreiflicherweise an demjenigen Punkte der Grenze statt, welcher dem ausländischen Staate, aus welchem übernommen werden soll, am nächsten gelegen ist. Nun grenzt die Rheinprovinz an eine ganze Reihe fremder Staaten an, und sie ist für verschiedene andere ausländische Staaten wenigstens die nächste preussische Provinz. So kommt es denn, daß die Uebernahmen aus der Bayerischen Pfalz und Elsaß-Lothringen, welche beiden Gebiete in armenrechtlicher Hinsicht zum Auslande gehören, aus Holland, Belgien, Luxemburg, der Schweiz und Frankreich größtentheils hier in der Provinz stattfinden, und die Leute, welche in dieser Weise hier übernommen werden, die bleiben uns in der Mehrzahl der Fälle auf dem Halse. Das Bundesgesetz über den Unterstützungswohnsitz, bezw. das preussische Ausführungsgesetz dazu, bestimmt allerdings, daß, wenn ein Hilfbedürftiger aus dem Auslande übernommen wird, derjenige Landarmenverband für ihn einzustehen hat, in dessen Bezirk der Betreffende nachweisbar seinen letzten Unterstützungswohnsitz gehabt hat, aber, meine Herren, die Leute, um welche es sich hier handelt, sind häufig so lange aus der Heimath fort, und ihre Beziehungen zur Heimath so gründlich gelöst, daß in vielen Fällen ihre Aufenthaltsverhältnisse überhaupt nicht ermittelt werden können, in Folge dessen nicht nachgewiesen werden kann, wo sie den letzten Unterstützungswohnsitz gehabt haben. Dann greift aber die fernere Bestimmung Platz, wonach derjenige Landarmenverband einzutreten hat, in dessen Bezirk die Hilfbedürftigkeit hervorgetreten ist, also mit anderen Worten derjenige Landarmenverband, in dessen Bezirk die Uebernahme stattgefunden hat.

Meine Herren! Es ist ja bereits erwähnt worden, wie hoch die Rheinprovinz durch die Uebernahmen belastet wird. Zusammen beziffert sich die Summe, welche wir in dem letzten Jahre dafür ausgegeben haben, auf 86 000 M. Ich glaube sagen zu dürfen, daß wohl keine andere Provinz des preussischen Staates in solcher Weise durch die Uebernahmen aus dem Auslande belastet wird. Meine Herren! In der zweiten Sachcommission sind, wie schon erwähnt wurde, des weiteren eingehend die Mittel und Wege erwogen worden, die vorliegende ernste Kalamität

abzustellen. Die Commission war auch der Ansicht, daß der Hauptgrund des Uebels in der bestehenden Gesetzgebung zu finden sei, insbesondere in derjenigen Bestimmung des Bundesgesetzes, wonach der Unterstützungswohnsitz in derselben zweijährigen Frist erworben wird, in welcher auch kein Verlust stattfindet. Wie eben bereits erwähnt, rekrutiren sich die Landarmen größtentheils aus der flottirenden Arbeiterbevölkerung. Wenn diese Leute 2 Jahre aus der Heimat fort sind, so haben sie dort ihren Unterstützungswohnsitz verloren, aber die Erfahrung zeigt, daß nur sehr schwer diese Leute zur Selbstthätigkeit zurückkehren; dieselben ziehen eben Arbeit suchend umher, sie arbeiten hier einige Wochen, dort einige Monate, wenn es hoch kommt ein halbes Jahr oder ein Jahr, aber es wird selten passiren, daß sie sobald wieder 2 Jahre an einem und demselben Orte sich aufhalten. Wenn nun also 6, 7, 8 Jahre nach ihrem Wegzug aus der Heimath solchen Individuen etwas passirt, daß sie hilflos werden, so sind sie meistens Landarme. Meine Herren! Daher kommt es, daß bei den Landarmenverbänden die Zugänge alljährlich mehr oder weniger den Abgang übersteigen, mit anderen Worten, daß bei den Landarmenverbänden die Anzahl der zu pflegenden Personen von Jahr zu Jahr zunimmt, womit natürlich eine entsprechende Vermehrung der Kosten gegeben ist. Meine Herren! Die Commission hat gleichwohl geglaubt, Ihnen in dieser Hinsicht keinen Antrag unterbreiten zu sollen, einerseits weil sie der Ansicht war, daß ein Antrag von so schwerwiegender Bedeutung doch breiteres und ausgiebigeres Material erfordert, wie vorliegt, andererseits aber, weil sie sich der Ueberzeugung nicht verschloß, daß ein solcher Antrag wohl schwerlich Erfolg haben werde, denn es bedeutet ja der Antrag eine Abwälzung eines Theils der jetzt von den Landarmenverbänden zu tragenden Kosten von den Landarmenverbänden auf die Ortsarmenverbände, speziell auf die großen Städte. Selbstverständlich werden die betreffenden Interessenten sich hiergegen kräftig wehren, und es ist auch zu bezweifeln, ob die Königliche Staatsregierung genügenden Anlaß finden wird, um die Initiative zu ergreifen für einen derartigen Gesetzentwurf, welche nur zum Zweck haben würde, die Landarmenverbände zu Ungunsten der Ortsarmenverbände zu entlasten. Größerer Sympathie begegnete schon ein zweiter Antrag, welcher darauf hinauslief, einen Ausgleich zu versuchen, bezüglich der Kosten, welche den Landarmenverbänden durch die Uebernahme aus dem Auslande erwachsen, innerhalb des Staates, etwa in der Weise, daß der Staat sich dazu entschloße, diese Kosten selbst zu übernehmen, oder zwischen den Landarmenverbänden verrechnen zu lassen. Meine Herren! Ihre Commission hat sich begnügt, Ihnen vorzuschlagen, diesen Punkt dem Provinzialausschusse zum Studium und zur demnächstigen Berichterstattung zu überweisen, dagegen glaubt Ihre Commission, daß die Verhältnisse bezüglich Bayerns und Elsaß-Lothringens so klar und liquid liegen, daß sie kein Bedenken trug, Ihnen in dieser Beziehung den positiven Antrag zu unterbreiten, der Ihnen ja bekannt ist. In dieser Beziehung, meine Herren, möchte ich mir erlauben, Ihnen noch einiges kurz vorzuführen.

Meine Herren! Das Bundesgesetz über den Unterstützungswohnsitz gilt in ganz Deutschland, mit Ausnahme von Bayern und Elsaß-Lothringen. Dieses Gesetz führte ein gemeinsames Indigenat in armrechtlicher Beziehung ein, für die Angehörigen derjenigen deutschen Staaten, in welchen dieses Gesetz gilt. Das Freizügigkeitsgesetz vom 1. November 1867 gilt ausnahmslos in sämtlichen deutschen Staaten, also auch in Bayern und Elsaß-Lothringen. Dieses Gesetz bestimmt in seinem §. 5, daß wenn irgendwo ein Angehöriger eines anderen Bundesstaates hilflos wird, er nicht mehr ausgewiesen werden darf, wenn er an dem betreffenden Orte den Unterstützungswohnsitz oder das Heimathsrecht erworben hat. Die Folge davon ist, daß, wenn ein Bayer oder Elsaß-Lothringer in einer Rheinischen Gemeinde sich zwei Jahre dauernd aufgehalten hat und

hülfsbedürftig wird, er nicht ausgewiesen werden darf, sondern nöthigenfalls für Lebenszeit von der betreffenden Rheinischen Gemeinde unterhalten werden muß. Wenn aber umgekehrt ein Rheinländer oder überhaupt ein Angehöriger eines der Staaten, welche zum Bereich des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz gehören, in Bayern oder Elsaß-Lothringen hülfsbedürftig wird, so wird er unter allen Umständen ausgewiesen, wenn er auch schon ein Menschenalter dort gewohnt hat, weil eben in Elsaß-Lothringen weder Heimathsrecht noch Unterstützungswohnsitz besteht, und das Bayerische Heimathsrecht nicht von Ausländern erworben werden kann. Meine Herren! Es liegt also offenbar hier eine Ungleichheit der Behandlung, ein Mangel an Gegenseitigkeit vor, welcher wohl eine schreiende Ungerechtigkeit genannt werden darf. Ihre Commission zweifelte nicht daran, daß wenn der Provinziallandtag dazu überginge, dieserhalb einen Antrag an die königliche Staatsregierung zu stellen, letztere geneigt sein würde, entsprechende Schritte zu thun. Es könnte die Gleichmäßigkeit des Verfahrens hergestellt werden, einmal durch Einführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz in Bayern und Elsaß-Lothringen, aber ich glaube sagen zu dürfen, daß dies großen Schwierigkeiten begegnen würde, weil diese beiden Staaten sich sicherlich wehren würden. Dann bleibt nur noch der andere Weg offen, daß die vorhandene Ungleichmäßigkeit beseitigt wird, entweder durch einen Zusatz zum Freizügigkeitsgesetze, wodurch die Wirksamkeit des §. 5 ausgeschlossen wird für die Angehörigen von Elsaß-Lothringen und Bayern, oder es müßte umgekehrt ein Zustand geschaffen werden, wonach in Elsaß-Lothringen oder in Bayern unsere Staatsangehörigen unter denselben Bedingungen gepflegt werden, wie dies hier mit Bayern und Elsaß-Lothringern geschieht. Meine Herren! Ich glaube Ihnen den Antrag Ihrer Commission auch meinerseits warm empfehlen zu dürfen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Abgeordnete Freiherr von Plettenberg hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Freiherr von Plettenberg: Ich möchte beantragen, daß mein Antrag betreffend die Beerdigung angeschwemmter Leichen, wenn es vielleicht paßt, bei dieser Gelegenheit mitbehandelt wird.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Meine Herren! Dieser Antrag ist in einer früheren Sitzung hier eingegangen. Derselbe ist an die betreffende Fachcommission, an die zweite Fachcommission, soviel ich mich erinnere, überwiesen worden, es scheint aber, daß die Fachcommission keine Stellung dazu genommen hat. Dann frage ich, ob im Anschluß an diesen Etat dieser Antrag im Plenum behandelt werden soll. Der Antrag heißt folgendermaßen:

„Hoher Landtag wolle beschließen, daß die Beerdigungskosten für aufgefundenen Leichen, deren Erstattung von Angehörigen oder Ortsarmenverbänden nicht zu verlangen ist, nicht von den Gemeinden des Fundortes, sondern von dem Landarmenverbände der Provinz zu tragen sind, event. wenn letzteres nicht als angängig erscheinen sollte, daß sie in einer besonderen Position auf den Etat der Provinz übernommen werden sollen.“

Meine Herren! Ich möchte fragen, ob das Plenum diesen Antrag behandeln oder denselben dem Provinzialausschuß zur Erledigung überweisen will. (Stimmen: Ja.) — Der Herr Abgeordnete Courth hat das Wort.

Abgeordneter Courth: Ich beantrage, diese Angelegenheit dem Provinzialausschuß zur Erwägung zu übergeben.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Das würde also für die nächste Etatsaufstellung sein. Der Herr Abgeordnete Becker hat das Wort.

Abgeordneter Becker: Ja, meine Herren, ich halte es für ausgeschlossen, daß wir uns mit diesem Gegenstande ohne jede Vorbereitung, weder durch die Commission, noch durch den Ausschuß hier im Plenum befassen können. Ich glaube, das giebt hier kein fruchtbringendes Resultat. Darum möchte ich mich dem Antrage des Herrn Abgeordneten Courth anschließen, wenn der Antragsteller nicht einen besondern Werth darauf legt, daß die Sache noch in dieser Session im Plenum verhandelt werde. Dann würde ich bitten, die Sache dem Ausschusse zu überweisen. Findet der Ausschuß eine passende Form der Erledigung, so könnte dieselbe noch hier verhandelt werden. Ich glaube aber, daß die Angelegenheit nicht so dringend ist, als daß sie nicht im nächsten Landtage vorgelegt werden könnte.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Abgeordnete Freiherr von Plettenberg hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Plettenberg: Meine Herren! Ich glaube die Thatsachen liegen so einfach und sprechen so deutlich, daß ich die Möglichkeit nicht für ausgeschlossen halte, daß das Plenum sich auch heute schon darüber schlüssig machen könnte. Ich möchte bitten, mir wenigstens einige Worte zu meinem Antrage zu gestatten. Es würde dann immer noch dem hohen Landtage anheimstehen, ob er heute schon darüber beschließen oder nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Courth die Angelegenheit zunächst an den Provinzialauschuß verweisen will.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Zunächst steht der Antrag des Herrn Abgeordneten Courth, die Sache zur Erwägung an den Ausschuß zu überweisen, in Wirklichkeit also ein Vertagungsantrag zur Diskussion. Der Herr Abgeordnete Courth hat das Wort.

Abgeordneter Courth: Ich möchte noch beifügen, zur Erwägung und zur Berichterstattung im nächsten Landtage.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Landesdirektor hat das Wort.

Landesdirektor Klein: Meine Herren! Ich kann mich dem Antrage des Herrn Abgeordneten Courth nur anschließen. Es handelt sich hier einzig und allein um die Frage, ob der Landarmenverband über das Maß der ihm gesetzlich obliegenden Verpflichtungen hinaus eine Leistung übernehmen soll. Es handelt sich also um Uebernahme einer freiwilligen Verpflichtung über das die Provinz so schwer drückende Armengesetz hinaus, und da meine ich doch, daß eine sehr reife Prüfung stattfinden müßte. Es müßten Zahlen, die genaue Statistik aus den letzten zehn Jahren vorgelegt werden, aus denen hervorgeht, wie hoch die Last sich beläuft. Es müßte ferner erwogen werden, ob und welche Präcedenzfälle sich daraus entwickeln könnten. Diese Frage läßt sich nicht sofort im Plenum klären, auch in den Fachcommissionen sich nicht von heute auf morgen lösen, sondern ihre Beantwortung erheischt viel Material und bedarf der sorgfältigsten Erwägung. Ich möchte daher bitten, die Sache im Sinne des Antrages des Herrn Abgeordneten Courth dem Provinzialauschuß zu überweisen. (Bravo!)

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Abgeordnete Freiherr von Plettenberg hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Plettenberg: Nach den Aeußerungen des Herrn Landesdirektors, denen ich beistimme, ziehe ich meinen Antrag zurück.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Abgeordnete Syré hat das Wort.

Abgeordneter Syré: Es kommt bei dieser Frage hauptsächlich darauf an, was in dem Antrage nicht so ganz genau enthalten ist, was event. die Provinzialverwaltung verlangen würde, um die Kosten zu übernehmen. Die Sache liegt jetzt meines Wissens so, daß die Provinzialverwaltung einfach sagt, weist nach, daß kein Unterstüßungswohnsitz vorhanden ist. Formell ist

das außerordentlich richtig, aber materiell wird meines Erachtens großes Unrecht begangen. Es treiben Leichen den Rhein hinunter, die nicht aus den Rheingegenden, sondern weiß Gott aus welchen andern Gegenden stammen. Die betreffenden Gemeinden, welche das Unglück haben, daß die Leiche bei ihnen angeschwemmt wird, bekommen dadurch Kosten, die sie eigentlich absolut nichts angehen. Ich möchte bitten, daß, wenn die Sache dem Provinzialauschuß überwiesen wird, dieselbe nach der Seite hin geprüft wird, was billig ist und was verlangt werden kann. Ein Nachweis, daß die Leiche, die oft ganz unbekannt bleibt, keinen Unterstützungswohnsitz hatte, ist durchschnittlich nie zu erbringen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Antrag des Herrn Abgeordneten Courth, die Sache zur Erwägung und Berichterstattung für den nächsten Landtag an den Provinzialauschuß zu verweisen, besteht allein zu Recht; ein Gegenantrag ist nicht vorhanden. Wünscht noch jemand das Wort dazu? (Niemand meldet sich.)

Ich habe noch zu fragen, ob Sie zu den Vorträgen des Herrn Referenten und Correferenten über diesen Etat noch etwas zu bemerken haben. Der Herr Abgeordnete Zweigert hat das Wort.

Abgeordneter Zweigert: Meine Herren! Ich habe beide Anträge der Commission mit Aufmerksamkeit gelesen und geprüft. Es scheint mir doch nicht ganz unbedenklich zu sein, dem ersten dieser beiden Anträge die Zustimmung zu geben. Die Frage, um die es sich hier handelt, ist bereits Gegenstand der eingehendsten Erörterungen in den verschiedensten Versammlungen, z. B. auch im deutschen Congreß für Armenpflege und Wohlthätigkeit gewesen, ja es sind viele und lange Aufsätze über diese Frage zusammengeschrieben, und ich glaube daher nicht, daß die Frage selbst und alle diejenigen Gründe, welche sich für und wider die hier gestellten Anträge anführen lassen, hier im Provinziallandtage zur Zeit einer erschöpfenden Erörterung unterzogen werden können. Meine Herren! Wie wenig die Herren Antragsteller sich selbst klar sind über das, was geschehen soll, geht aus dem Antrage hervor, worin sie ersuchen, die Staatsregierung zu bitten, darauf hinzuwirken, daß in Bayern und in Elsaß-Lothringen das Bundesgesetz eingeführt oder wenigstens in anderer Weise Vorforge getroffen werde, und der Herr Correferent hat uns gesagt, daß diese andere Weise seiner Meinung nach wiederum auf zwei Weisen geschehen könnte. (Weiterkeit)

Meine Herren! Ich möchte nicht augenblicklich, aber doch in einigen Tagen mich anheischig machen, Ihnen noch wenigstens sechs andere verschiedene Möglichkeiten vorzuführen, nach welchen diese Frage gelöst werden könnte. Meine Herren! Es scheint mir nicht ganz richtig zu sein, wenn der hohe Landtag mit einer Resolution an die königliche Staatsregierung herantritt, in welcher er nicht ganz präzise, wohlwogene und unanfechtbare Ansprüche an die königliche Staatsregierung richtet. Ich möchte mir daher mit Rücksicht auf das von mir Gesagte den Vorschlag erlauben, auch die Resolution ad I nicht an die königliche Staatsregierung, sondern an den Provinzialauschuß zu richten, und ihn zu ersuchen, sich gerade so wie ad II im nächsten Provinziallandtag über die vorliegende Frage zu erklären.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Abgeordnete Courth hat das Wort.

Abgeordneter Courth: Ich unterstütze den Antrag des Herrn Abgeordneten Zweigert, da hier eine sehr schwierige Materie vorliegt, die gehörig geprüft werden muß.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Landesdirektor hat das Wort.

Landesdirektor Klein: Ich finde, meine Herren, die Frage am Platze, ob es nicht zweckmäßig erscheint, den Antrag des Herrn Abgeordneten Zweigert so auszudehnen, daß der

Ausschuß bereits direkt Schritte bei der Staatsregierung unternehmen kann. Soll der Provinzialausschuß erst dem nächsten Landtage Bericht erstatten, die Sache also bis zur nächsten Landtagsession vertagt werden, so wird viel Zeit verloren gehen. An und für sich finde ich das Vorgehen des Herrn Abgeordneten Zweigert für sehr richtig, aber nur mit der Modifikation, daß nicht noch einmal an den Landtag Bericht erstattet werden und dann erst die Sache an die Staatsregierung gehen soll, weil dadurch die Sache etwas zu weit hinausgeschoben würde.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Abgeordnete Zweigert hat das Wort.

Abgeordneter Zweigert: Meine Herren! Ich bin ganz damit einverstanden, wenn Sie den Provinzialausschuß ermächtigen, die geeigneten Schritte bei der königlichen Staatsregierung zu thun, ohne ihm vorzuschreiben, daß er es in der Form thun soll, wie es in der Resolution ad I zum Ausdruck gekommen ist.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Simons: Die Ansicht des Herrn Abgeordneten Zweigert war auch in der Commission vertreten, und ich glaube deshalb, daß die Commission geneigt sein würde, auf diesen Antrag einzugehen, der ja jedenfalls die Sache nicht in die Länge zieht. Der Wunsch, den ersten Antrag zu stellen, ging gerade aus den außerordentlich auf Abhülfe drängenden Verhältnissen hervor, die eigentlich ohne Noth nicht zwei Jahre bestehen bleiben sollten. Ich denke, wir können dem Provinzialausschuß das Vertrauen schenken, in Bezug auf den Antrag ad I direkte Schritte zu thun, während in Bezug auf den Antrag ad II weitere Vorbereitung und Berichterstattung vorbehalten bleiben soll.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Meine Herren! Es würde bei der Fassung der Frage wohl heißen, den Provinzialausschuß zu beauftragen, erstens mit der Staatsregierung in Unterhandlung zu treten, in welcher Weise diese Sache geregelt werden kann — die Formulirung dieses Antrags vorbehalten — zweitens in die Prüfung der Frage einzutreten u. s. w. Ist der Herr Antragsteller, Abgeordneter Zweigert, damit einverstanden, oder wünscht er eine andere Formulirung? Der Herr Abgeordnete Zweigert hat das Wort.

Abgeordneter Zweigert: Ich möchte mir nun erlauben, dies dahin zu formuliren: den Provinzialausschuß zu ersuchen — ich glaube, wir haben kein Recht, ihn zu beauftragen — (Widerspruch.) mit der königlichen Staatsregierung Verhandlungen darüber einzuleiten, in welcher geeigneten Weise die jetzt mangelnde Gegenseitigkeit zwischen den zum Geltungsbereiche des Bundesgesetzes vom 6. Juni 1870 gehörigen deutschen Staaten einerseits und Bayern, bezw. Elsaß-Lothringen andererseits bezüglich der wechselseitigen Uebernahme hilflosbedürftig gewordener Staatsangehöriger herbeigeführt werden kann.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Ich bitte, den Antrag einzureichen. Wünscht noch Jemand zu dem Antrage das Wort? Der Herr Abgeordnete Adams hat das Wort.

Abgeordneter Adams: Ich wollte mir nur die Bemerkung erlauben, daß allerdings der Provinziallandtag den Provinzialausschuß beauftragen kann.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Abgeordnete Freiherr von Solemacher hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Solemacher-Antweiler: Ich hatte mich gleichzeitig mit dem Herrn Vorredner zum Worte gemeldet, indem ich genau dasselbe bemerken wollte, was dieser eben gesagt hat.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Abgeordnete Friederichs hat das Wort.

Abgeordneter Friederichs: Nicht zur Sache, sondern wegen eines Druckfehlers wollte ich eine Bemerkung machen. In der Unterschrift des Commissionsantrages ist mein Vorname unrichtig. Wie bei den übrigen Anträgen bitte ich auch hier den richtigen Vornamen Carl zu setzen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Antrag des Herrn Abgeordneten Zweigert geht also dahin, den Provinzialauschuß zu ersuchen:

ad 1. mit der Königlichen Staatsregierung Verhandlungen darüber einzuleiten, in welcher geeigneten Weise die jetzt mangelnde Gegenseitigkeit zwischen den zum Geltungsbereiche des Bundesgesetzes vom 6. Juni 1870 gehörigen deutschen Staaten einerseits und Bayern bezw. Elsaß-Lothringen andererseits bezüglich der wechselseitigen Uebernahme hülfsbedürftig gewordener Staatsangehöriger herbeigeführt werden kann,

ad 2. in die Prüfung der Frage einzutreten u.

Hat der Herr Berichterstatter der Fachcommission noch etwas hinzuzusetzen?

Berichterstatter Abgeordneter Simons: Nach Besprechung mit dem Herrn Correferenten sind wir mit der Auffassung des Herrn Zweigert einverstanden.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Es erfolgt kein Widerspruch gegen diesen Antrag. Da Niemand weiter das Wort wünscht, so schließe ich die Diskussion und nehme an, daß das hohe Haus mit dem Antrage des Herrn Abgeordneten Zweigert einverstanden ist. Der Antrag des Herrn Abgeordneten Zweigert ist nach der von mir verlesenen Fassung angenommen. Hiermit würde der zweite Punkt der Tagesordnung erledigt sein

Wir kommen nunmehr zum dritten Punkte der Tagesordnung: Antrag der II. Fachcommission zu den Spezialetats der Provinzial-Irrenanstalten für die Statsjahre 1889/91. Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Venn. Ich ersuche denselben, seinen Vortrag zu halten.

Berichterstatter Abgeordneter Venn: Meine Herren! Die II. Fachcommission hat Ihnen Aenderungen in den Spezialetats der Irrenanstalten nicht vorgeschlagen; sie beantragt vielmehr:

„Hoher Landtag wolle beschließen:

die Spezialetats der Rheinischen Provinzial-Irrenanstalten Andernach, Bonn, Düren, Grafenberg und Merzig, sowie über die Kosten der Unterbringung von Geisteskranken in den Privat-Irrenanstalten zu Waldbreitbach, Aachen, Ebernach und Trier für die Statsjahre vom 1. April 1889 bis 31. März 1890 und vom 1. April 1890 bis 31. März 1891“

zu genehmigen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Ich eröffne über diesen Antrag die Diskussion. Es meldet sich Niemand zum Wort; ich schließe die Diskussion und bringe den Antrag zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche dagegen sind, wollen sich erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen und hiermit die genannten Stats in der vorgeschlagenen Form genehmigt.

Wir kommen zum vierten Punkte der Tagesordnung: Antrag der II. Fachcommission zu dem Spezialetat über die Kosten der Unterbringung und des Unterhalts von Epileptikern aus der Rheinprovinz für die Statsjahre 1889/91. Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Schmidt. Ich bitte denselben, den Vortrag zu übernehmen.

Abgeordneter Dr. Schmidt: Meine Herren! Die Commission ist dazu gekommen, Ihnen diese Spezialetats über die Kosten der Unterbringung und des Unterhaltes von Epileptikern aus der Rheinprovinz zur Annahme zu empfehlen, und ich möchte mir nur erlauben, einige sachliche

Bemerkungen zu machen. Es handelt sich nämlich darum, daß in Nr. 1 der Einnahmen ein Satz von 54 000 M. angegeben ist, der nicht das ganze, was eigentlich zusammenkommt, umfaßt, sondern nur das, was hier in die Kasse hineinkommt. Es sind nämlich die Beiträge für die evangelischen Epileptiker darin nicht enthalten, weil dieselben nicht durch die Kasse gehen, sondern direkt an die Anstalt Bethel bei Bielefeld gezahlt werden; deshalb können dieselben hier nicht in Einnahme und Ausgabe erscheinen. Das zweite, was ich hier bemerken wollte, ist, daß deshalb auch die Beiträge für die evangelische Anstalt Bethel bei Bielefeld nur 19 000 M. beträgt, während für die beiden anderen Anstalten der Betrag von 43 800 M. zwei Mal angesetzt ist. Das beruht darauf, daß bei Bethel in den Ausgaben das fehlt, was von den Ortsarmenverbänden und den Angehörigen der Kranken direkt dorthin geschickt wird. Es ist hierbei noch etwas eigentümlich, was für die 154 Epileptiker, die im vorigen Etat für die evangelische Anstalt notirt waren, gilt, daß dies eine verhältnißmäßig große Zahl ist. Das ist daraus erklärlich, daß in die Anstalt in Bethel bei Bielefeld bereits seit einer längeren Reihe von Jahren Epileptiker geschickt worden sind, die, wenn sie da waren, auch in den meisten Fällen dort blieben, da der Prozentsatz der Geheilten ein außerordentlich geringer ist, so daß hier, sobald Epileptiker in die Anstalt gebracht werden, die Zahl fortwährend kontinuierlich wächst. Daraus folgt, daß dieser Satz, diese Kosten für Epileptiker voraussichtlich von Jahr zu Jahr wachsen wird und daß wir wahrscheinlich in jedem Landtag eine größere Zahl auf diesem Etat haben werden. Im Namen der Commission beantrage ich, den Etat zu genehmigen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Ueber den Antrag der 2. Fachcommission eröffne ich die Diskussion. Es meldet sich Niemand zum Wort; ich schließe die Diskussion und bringe den Antrag zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche dagegen sind, wollen sich erheben. — Es erhebt sich Niemand, folglich ist der Antrag der 2. Fachcommission auf Genehmigung des Etats und der Etat mit demselben einstimmig angenommen.

Wir gehen weiter zu Punkt 5 der Tagesordnung: Antrag der 2. Fachcommission zu dem Spezialetat über die Unterstützung milder Stiftungen, Rettungs-, Idioten- und anderer Wohlthätigkeitsanstalten für die Etatsjahre 1889/91. Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Schmidt. Ich bitte denselben den Vortrag zu übernehmen.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Schmidt: Auch für diesen Etat beantrage ich im Namen der Commission die Genehmigung. Sie finden in diesem Etat eine balancirende Summe von 15 000 M. Diese dienen lediglich zur Unterstützung des Vereins für Idioten, welcher sich in Essen gebildet hat. Das ist eine Anstalt, in welcher sich augenblicklich 132 Kinder befinden, wovon 25 bis 30 evangelische. Nun besteht hier in der Rheinprovinz noch eine zweite Privatanstalt ähnlicher Art, das ist die zu Hephata bei Gladbach. Für diese ist in dem Etat keine Summe ausgeworfen, und zwar einfach deshalb, weil kein Gesuch dieserhalb an den Provinziallandtag gelangt ist.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Meine Herren! Ich eröffne über diesen Antrag die Diskussion. — Der Herr Abgeordnete Conze hat das Wort.

Abgeordneter Conze: Ich erlaube mir, an den Herrn Landesdirektor oder an den Herrn Landesrath Klausener die Frage zu richten, in welcher Weise die Provinzialverwaltung aus diesem Fonds der evangelischen Anstalt Hephata oder den evangelischen Idioten überhaupt Zuschüsse zuzuwenden gedenkt. Die Entwicklung der Anstalt in Essen ist folgende gewesen. Als der 27. Provinziallandtag beschloß, die Verpflegung der Idioten zu fördern, bestand nur eine evangelische Anstalt, die allerdings auch die Kranken anderer Confectionen aufnahm, immerhin aber

in ihrer ganzen Leitung eine evangelische Anstalt war; es lag also die Nothwendigkeit vor für die katholischen Ibioten eine neue Anstalt zu gründen. Ich weise hierbei darauf hin, daß die Art und Weise, in der die Provinzialverwaltung oder der Landtag damals die Förderung der Ibiotenpflege unternahm, eine andere war, wie sie gegenüber den Irren, Taubstummen und Blinden bisher geübt wurde; die Anstalten für diese gehören der Provinz, und bei der Benutzung werden von den Pflieglingen die Pflegekosten selbst getragen, sei es von den Kranken selbst, oder von den dazu verpflichteten Verbänden. Bei den Ibioten und bei den Epileptischen schlug man einen andern Weg ein; gerade weil bei diesen Kranken eine confessionelle Theilung nothwendig erschien, hat man auf Errichtung eigener Provinzialanstalten verzichtet, sondern bestehende Anstalten benutzt und dieselben durch Zuwendungen, sei es in Form direkter Beiträge sei es durch Ersatz von Pflegekosten unterstützt. So sollte auch bei der Verpflegung der Ibioten verfahren werden, und entwickelte sich daraus die Nothwendigkeit, für die katholischen Ibioten eine Anstalt zu gründen. Diesem Bedürfniß hat man zu genügen gesucht, indem ein freier Verein in Essen eine kleine Anstalt gründete in Verbindung mit der Taubstummenanstalt, für welche der Landtag, da es sich nur um einen ersten Versuch handelte, 5000 M. gewährte. Als sich das Werk in mäßigem Umfange gut entwickelte, hat der folgende Landtag 10 000 M. bewilligt, und heute wird uns eine Erhöhung dieser Summe auf 15 000 M. angeschlossen. Ich bin durchaus nicht willens diese Zuwendung zu bemängeln, ich halte sie im gegebenen Falle für nothwendig, aber ich glaube doch, daß es nothwendig ist, heute schon darauf hinzuweisen, daß aus der freien Liebesthätigkeit dem jungen Vereine jedenfalls größere Mittel zufließen müssen als bisher, wenn eine Anstalt geschaffen werden soll, die der evangelischen ebenbürtig zur Seite steht. Mir liegt eine Eifersucht gegen den Verein, der bisher die ganze Summe empfangen hat, durchaus fern. Gott sei Dank kann die Anstalt Hephata ohne eine solche Zuwendung augenblicklich bestehen, aber wenn man auf die Sache sieht, muß man dringend wünschen, daß nun auf der andern Seite diese Zuwendung so benutzt wird, daß endlich ein Werk zu Stande kommt, wodurch den Kranken reichlich oder doch genügend gedient werde. Ich habe hier den Etat von Hephata; diese Anstalt ist im Jahre 1860 aus freiwilligen Beiträgen gebaut worden und hat 300 000 M. gekostet; davon hat der Johannerorden 60 000 M. bezahlt, und die übrigen 240 000 M. sind aus freiwilligen Beiträgen in Rheinland und Westfalen — es ist eine rheinisch-westfälische Anstalt — aufgebracht worden. Die Anstalt hat auch sonst noch eine Reihe von Zuwendungen bekommen, sodaß der Zinsertrag aus Stiftungen für Freibetten allein 4000 M. beträgt; sie ist aber auch jetzt nur im Stande, ihrer Aufgabe zu genügen, wenn die freie Liebesthätigkeit reichliche Mittel gewährt. Aus dem Etat ersehe ich, daß jährlich durch Kollekten netto — die Erhebungskosten würden also noch hinzuzurechnen sein — 21 000 M. aufgebracht wurden, welche es ermöglichten, zu einem mäßigen Pflegeesaze unbemittelte oder minder bemittelte Kranke aufzunehmen; die Pflegeesaze gehen herab bis auf 200 M., die große Mehrzahl bezahlt nur 216 M. Gerade aus dieser Ziffer werden Sie ersehen, daß große Zuschüsse nothwendig sind, um den Kranken das zu gewähren, was sie speziell nöthig haben; und daß diese ärmsten aller Kranken gut verpflegt werden, das ist gewiß nicht bloß Christenpflicht sondern Menschenpflicht. Ich will Sie mit diesen Zahlen nur darauf hinweisen, daß der Verein, welcher sich die Pflege der katholischen Ibioten angelegen sein läßt, in die Lage gebracht werden muß, über größere Mittel zu verfügen. Ich will ihnen diese 15 000 M. nicht verkümmern, sondern richte nur die bezügliche Frage an die Provinzialverwaltung, für den Fall, daß es nothwendig werden sollte, auf diesen Fonds zu Gunsten der Evangelischen zu recurriren. Ich habe nicht die Absicht, die Summe auch nur um eine Mark zu verkürzen, es

liegt mir nur daran, der Sache selbst zu dienen und dem Landtage muß daran liegen, daß der edlen Aufgabe mit voller Kraft von beiden Confessionen genügt werde; dazu war es nothwendig, Ihnen Zahlen vorzuführen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Landesrath Klausener hat das Wort.

Landesrath Klausener: Meine Herren! Es war im Jahre 1884, als an die diesseitige Verwaltung die Frage herantrat, in welcher Weise für die Zukunft das Bedürfniß zur Unterbringung, Pflege und Erziehung von Epileptischen und Idioten befriedigt werden sollte. Die in dieser Beziehung eingeleiteten Verhandlungen hatten zur Folge, daß bezüglich der Unterbringung und Pflege von Epileptikern Verträge abgeschlossen wurden mit der Genossenschaft der Alexianerbrüder in Aachen und mit der Genossenschaft der Schwestern vom heiligen Kreuz in Rath bei Düsseldorf, bezüglich der Evangelischen ein ähnlicher Vertrag mit dem Vorstande der Anstalt Bethel bei Bielefeld. Die grundlegenden Gedanken, die diesen Verträgen vorschwebten, bestanden hauptsächlich darin, daß die Unterbringung nur dann erfolgen solle, wenn ein öffentliches Bedürfniß nachgewiesen würde. Unter Zugrundelegung dieses Gedankens wurden auch die Beiträge seitens der Provinz gezahlt, und so übernahm die Provinzialverwaltung $\frac{1}{3}$ der Kosten für die Unterbringung der Epileptischen in Rath und Aachen und gleichfalls $\frac{1}{3}$ derjenigen Kosten, die für die Unterbringung der Epileptischen in Bethel gezahlt werden mußten. Wir haben nun die Anträge die uns vorgelegt worden sind, nach dieser Richtung hin geprüft und ohne Unterschied der Confession für den Fall, daß ein Bedürfniß vorhanden war, die Einweisungen in die betreffenden vor genannten Anstalten erfolgen lassen. Wenn nun der Zufall es gewollt hat, daß in dem Etat für Epileptische die evangelische Confession mehr berücksichtigt worden ist als die katholische, so hat Ihnen der Herr Referent bereits mitgetheilt, in welcher äußern Veranlassung der Grund dafür liegt, daß nämlich von Seiten der katholischen Anstalten nicht so viel Anträge an uns gelangt sind, als von Seiten der evangelischen. Umgekehrt ist das Verhältniß bei dem vorliegenden Etat für die Idioten. Hier hatte sich nach Ausweis der Ihnen vielleicht bekannten Schrift des Sanitätsrath Pelmann für die Katholiken das Bedürfniß herausgestellt, eine Anstalt zur Erziehung und Pflege katholischer Idioten ins Leben zu rufen. Die Anstalt Hephata, die bereits längere Zeit vor dem Jahre 1884 ins Leben gerufen war, hatte dem Bedürfniß der Unterbringung und Erziehung evangelischer Idioten hinreichend Rechnung getragen. Im Jahre 1884 traten nun einzelne für die in Rede stehende Angelegenheit begeisterten Männer aus der Provinz zusammen und bildeten einen Verein zur Erziehung und Pflege katholischer Idioten, folgend der vorerwähnten Anregung, die zur Zeit seitens des Direktors Pelman gemacht und die in dem Centralblatt für öffentliche Gesundheitspflege gegeben worden war. Die Mittel fehlten dem Verein und mußten erst allmählig gesammelt werden; die Mitglieder bringen heute eine Summe von 8500 M. auf, ungefähr demselben Beitrage entsprechend, der bis dahin von der Provinz jährlich geleistet worden ist, zumal wenn ich hier noch erwähnen darf, daß in der Idiotenanstalt in Essen eine Klasse zur Erziehung und Pflege von taubstummen Idioten eingerichtet ist, die sonst in Taubstummenanstalten auf Kosten der Provinz herangebildet werden mußten. Meine Herren! Für die Unterstützung der Anstalt zur Unterbringung und Pflege von Idioten ist stets die Frage des Bedürfnisses und des öffentlichen Interesses maßgebend gewesen, und wenn diese Voraussetzungen von zuständigen Organen und sachverständiger Seite als vorhanden anerkannt werden, so müssen auch die zweck entsprechenden Mittel auf öffentlichem Wege aufgebracht werden, und die Privatwohlthätigkeit kann meines Erachtens hierbei nicht in Betracht gezogen werden. Es ist ein anregender Gedanke, der seitens meines Herrn Vorredners ausgesprochen worden ist und entspringt sicherlich einem

warmen und wohlwollenden Herzen für unsere gute Sache, aber für Sie sowohl als für die Centralverwaltung kann mit den schwankenden Mitteln der Privatwohlthätigkeit in dieser Frage nicht gerechnet werden, es müssen, wenn wir ein öffentliches Bedürfnis hier anerkannt haben, auch die Mittel zur Deckung dieses Bedürfnisses öffentliche sein, wir dürfen nicht auf die Privatwohlthätigkeit angewiesen sein. Wenn nun gefragt wird, wie wir in Zukunft uns zu dieser Frage stellen, so ist dies schon erwähnt worden, es ist uns bisher noch kein Antrag auf Unterstützung von Anstalten für evangelische Ibioten zur Entscheidung vorgelegt worden. In Folge dessen sind die seit 1884 in den Etat eingestellten Mittel zur Unterstützung von Ibiotenanstalten ausschließlich für katholische Ibioten verwendet worden. Würde ein solcher Antrag evangelischerseits vorgelegt werden, so würden wir mit demselben Wohlwollen, mit demselben Gerechtigkeitsinn und demselben unparteiischen Gefühle, mit welchem wir die Frage der Unterbringung katholischer Ibioten beschieden haben, auch an die Beurtheilung der Frage hinsichtlich der Erziehung der evangelischen Ibioten herantreten. (Bravo.)

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Abgeordnete Conze hat das Wort.

Abgeordneter Conze: Ich entnehme der Ausführung des Herrn Landesraths, daß in diesem Falle ähnlich verfahren werden soll wie bei den Epileptischen, daß also da, wo ein Kranker aufgenommen werden soll und die vollen Pflegekosten nicht vorhanden sind, im Unvermögensfalle die Provinz nach denselben Grundsätzen eintreten wird, wie es bei den Epileptischen geschieht. So habe ich den Herrn Landesrath verstanden. Habe ich recht?

(Landesrath Klausener: Ganz richtig!)

Dann werden Sie mit den 15 000 M. nicht sehr weit kommen. Ich wiederhole, ich habe gar nicht die Absicht, dem katholischen Verein die Summe zu kürzen, möchte aber auf einen Punkt zurückkommen, worin ich Seitens des Herrn Landesraths mißverstanden zu sein scheine. Ich bestreite nicht, daß die Provinzialverwaltung die Pflege der Ibioten in richtiger Weise fördert, wenn sie an dem Modus festhält, welcher bisher bei den Epileptischen in Anwendung gekommen ist und welcher also künftig auch bei den Ibioten zulässig ist. Aber, meine Herren, was wollen Sie mit 15 000 M. für die Ibioten machen, wenn Sie sich die Zahlen vorhalten, die ich eben in Bezug auf Hephata nannte. In Hephata sind etwa 100 Evangelische aus Rheinland, es müßte also nach der Bevölkerungsziffer für die Katholiken eine Anstalt vorhanden sein, die für 400 Kranke eingerichtet wäre. Wenn nun die Anstalt in Hephata für etwa 200 Evangelische 300 000 M. kostet — und die kostet sie —, so müßten Sie für eine Anstalt, in welcher Sie die katholischen Ibioten unterbringen wollen, 600 000 M. haben und außerdem einen Theil der Verpflegungskosten aufbringen. Ich komme immer wieder darauf zurück, dem hohen Landtage sehr warm ans Herz zu legen, daß, wenn Sie für die Ibioten sorgen wollen, Sie es dann auch ganz thun müssen und dem Verein, der sich gebildet hat und der bisher nur 8000 M. jährlich aus freier Liebeshätigkeit empfängt, die Mittel gewähren müssen, um eine Anstalt zu gründen, in welcher die Provinz ihre Kranken unterbringen kann. Ich bitte, meine Absicht nicht mißzuverstehen, wenn ich die Gelegenheit, wo die Elite der Provinz versammelt ist, benutze, Ihnen die Fürsorge für Ibioten warm ans Herz zu legen, und thue das als Evangelischer meinen katholischen Mitbürgern gegenüber gern, weil ich weiß, daß, wenn für Leidende meiner Confession gesorgt werden soll, dieses nur geschehen kann, wenn in erster Linie auch für die katholischen Kranken gesorgt ist. Es kann das aber nur geschehen, wenn die Rheinprovinz auch für die katholischen Ibioten eine solche Anstalt hat, wie sie die evangelischen in Hephata besitzen. Ich bitte Sie, nehmen Sie in Ihre Heimath das Verlangen und die Absicht mit, für die katholischen

Idioten eine große und genügende Anstalt zu gründen; ohne diese ist der Beschluß des Landtages, für die Idioten zu sorgen, ein hinfalliger. (Bravo!)

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Landesdirektor hat das Wort.

Landesdirektor Klein: Meine Herren! Ich möchte der Ausführung des Herrn Landesaraths Klausener noch erläuternd hinzufügen, daß mein Herr Kollege die Fürsorge für die Idioten nicht von der Provinz in die Hand nehmen lassen wollte, sondern nur die Unterstützung von Vereinen und dergleichen zu diesem Zwecke. Beides ist wesentlich verschieden. Die unmittelbare Fürsorge für die Idioten liegt uns nach dem Dotationsgesetze nicht ob, sondern nur die Unterstützung milder Stiftungen, Rettungs- und Idiotenanstalten. Diesem durch das Dotationsgesetz geschaffenen Verhältnisse entspricht, was der Herr Abgeordnete Conze eben ausgeführt hat, daß die freie Liebesthätigkeit vorgehen soll, um zunächst Anstalten zu gründen und alsdann erst bei der Provinz nachgesucht werden soll.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Abgeordnete Zweigert hat das Wort.

Abgeordneter Zweigert: Als Mitglied des Vorstandes des Vereins zur Pflege und Erziehung der katholischen Idioten schließe ich mich dem warmen Appell, welchen der Herr Abgeordnete Conze an die katholischen Bewohner unserer Rheinprovinz gerichtet hat, aus ganzem Herzen an und bemerke nur noch das Eine, daß in der That gerade in der letzten Zeit die freie Liebesthätigkeit nicht nur der katholischen, sondern auch eines Theils der evangelischen Bewohner unserer Provinz sich unserem Verein in dankenswerther Weise mehr zugewendet hat als früher, und daß wir begründete Hoffnung haben, daß sich auch ferner die Wohlhabenden in der Provinz, wenn wir erst einmal eine ordentliche Anstalt haben, derselben annehmen und eine offene Hand für ihre Bedürfnisse haben werden. Ich glaube, daß der Appell des Herrn Abgeordneten Conze und sein Grundsatz, daß die freie Liebesthätigkeit diese Sache in die Hand nehmen muß und die Provinz nur subventioniren kann, bei den Bewohnern unserer Provinz auf sehr fruchtbaren Boden fallen wird. (Bravo!)

Vorsitzender Fürst zu Wied: Wünscht noch Jemand das Wort? — Da sich Niemand mehr zum Worte gemeldet hat, so frage ich den Herrn Berichterstatter, ob er noch sprechen will.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Schmidt: Ich verzichte auf das Wort.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Dann schließe ich die Diskussion und bringe den Antrag der Commission zur Abstimmung, da kein weiterer Antrag gestellt worden ist. Ich bitte diejenigen, die gegen den Antrag sind, sich zu erheben. — Es erhebt sich Niemand, folglich ist der Antrag der Commission einstimmig angenommen und der Etat bewilligt.

Wir kommen nunmehr zu dem Antrage der I. Fachcommission zu dem Spezialetat für die Verwaltung der Angelegenheiten der niederen landwirthschaftlichen Schulen, sowie für die Unterstützung sonstiger landwirthschaftlicher Zwecke für die Etatsjahre 1889/91. Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Weidenfeld. Ich ersuche den Berichterstatter vorzutragen.

Berichterstatter Abgeordneter Weidenfeld: Wünschen Sie, daß die Positionen verlesen werden? (Stimmen: Nein!)

Der Antrag der I. Fachcommission lautet:

„Hoher Provinziallandtag wolle den vorbenannten Spezialetat genehmigen.“

Vorsitzender Fürst zu Wied: Ich eröffne über diesen Antrag die Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort, dann schließe ich die Diskussion und bringe den Antrag zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen Herren, welche dagegen sind, sich zu erheben. — (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen. Wir kommen nun zum nächsten Punkt der Tagesordnung: Antrag der III. Fachcommission zu den beiden Unteretats A und D des Spezial-etats der Provinzialstraßenverwaltung pro 1889/91. Berichterstatter ist Herr Graf von Beißel. Der Herr Abgeordnete Graf von Beißel ist heute wegen dringender Geschäfte verhindert und hat mich deshalb um Urlaub gebeten. Der Herr Abgeordnete Kattwinkel, Vorsitzender der III. Fachcommission, wird die Güte haben an seiner Stelle das Referat zu übernehmen.

Abgeordneter Kattwinkel: Meine Herren! Die III. Fachcommission hat die beiden Unteretats A und D der Provinzialstraßenverwaltung für 1889/91 eingehend geprüft und schlägt Ihnen vor:

„Hoher Provinziallandtag wolle den Unteretat A für die Verwaltung und Unterhaltung der Provinzialstraßen, sowie den Unteretat D für die Verwendung des Fonds zur Unterstützung des Gemeinde- und Kreis-Wegebauens mit der Maßgabe genehmigen, daß dem nächsten Provinziallandtage bezüglich der Verwendung der im Etat zur Unterstützung des Kreis- und Communal-Wegebauens vorgesehenen Mittel eine besondere Vorlage gemacht werde.“

Vorsitzender Fürst zu Wied: Ich eröffne über diesen Antrag die Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Worte, ich schließe die Diskussion und bringe den Antrag zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen Herren, welche dagegen sind, sich zu erheben. — Der Antrag der Fachcommission und die Unteretats A und D und somit sämtliche Etats der Provinzialstraßenverwaltung sind einstimmig genehmigt.

Wir gehen nun über zum Bericht und Antrag der I. Fachcommission, das neue Reglement der Provinzial-Feuer-Societät betreffend. Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Michels, ich bitte denselben, das Referat vorzutragen.

Abgeordneter Michels: Meine Herren! Als Referent der I. Fachcommission beehre ich mich dem hohen Hause Folgendes vorzutragen. Das Reglement hat im Schoße der Commission in Anwesenheit verschiedener Mitglieder des Provinzialauschusses, des Herrn Landesdirektors und des Herrn Direktors der Feuer-Societät der Wichtigkeit der Sache entsprechend, eingehende Berathung erfahren, und kann ich erklären, daß die Vorlage des Ausschusses in ihren Hauptpunkten die volle Zustimmung der Commission gefunden hat. Das Referat des Herrn Oberbürgermeisters Becker, welches derselbe ihnen als Referent des Ausschusses hier erstattet hat, hat den Provinziallandtag vollständig unterrichtet, sowohl über die Bedenken, welche die königliche Staatsregierung hinsichtlich des von Ihnen in der letzten Session beschlossenen Reglements geäußert hat, als auch über diejenigen Veränderungen, welche in Folge der Rescripte der Herren Minister der Finanzen und des Innern vom 8. November 1888 und des Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz, dem Ausschusse erforderlich und angemessen erschienen sind. Zum weitaus größten Theile sind die Bedenken der vorgesetzten Instanzen in dem veränderten Ihnen zur Beschlußfassung heute vorliegenden gedruckten Entwürfe berücksichtigt worden. Bei dieser Sachlage kann ich mich wohl enthalten, in eine allgemeine Besprechung des Reglements einzugehen und darf mich darauf beschränken, diejenigen Abänderungsvorschläge zu begründen, welche sich als Commissionsanträge darstellen, und deren Wortlaut auf Grund der Geschäftsordnung Ihnen gedruckt zugegangen ist.

(Stellvertretender Vorsitzender Geh. Justizrath Adams übernimmt den Vorsitz.)

Ich erlaube mir dabei die Reihenfolge der Paragraphen des Entwurfes festzuhalten, und würde ich mir den unmaßgeblichen Vorschlag erlauben, daß das hohe Haus über die einzelnen Abänderungsvorschläge, wie sie Ihnen vorgetragen werden, befinden und sofort Beschluß fassen

möge. Ich glaube, dieses würde wohl im Interesse der Verhandlungen liegen. Wenn Sie sich mit diesem Vorschlag einverstanden erklären, so will ich mir zunächst gestatten darauf hinzuweisen, daß als erster Vorschlag der Commission sich der Antrag auf Abänderung der seitherigen Geschäftsfirma ergibt. Die Anregung, welche aus dem hohen Hause ergangen ist und der Wunsch der Commission eine Verdeutschung der fremden Ausdrücke eintreten zu lassen, hat Veranlassung gegeben, bei Ihnen den Antrag zu stellen, daß Sie statt der bisherigen Benennung „Rheinische Provinzial-Feuer-Societät“ die Bezeichnung „Rheinische Provinzialanstalt für Feuerversicherung“ beschließen wollen. Wenn der Provinziallandtag diesem Vorschlage auf Abänderung der Geschäftsfirma zustimmen sollte, so entsteht damit naturgemäß die Nothwendigkeit einer Durchsicht der Vorlage in sprachlicher Beziehung. Ihre Commission beantragt daher weiter, daß Sie den Provinzialauschuß beauftragen möchten, diejenigen redactionellen bezw. sprachlichen Aenderungen eintreten zu lassen, welche durch den Beschluß des hohen Hauses erforderlich werden. Dieser Antrag wird wohl ganz unbedenklich sein, weil Sie ja nach Lage der Sache wohl dem Provinzialauschuß die Vollmacht ertheilen müssen, an Stelle des Provinziallandtages selbst sachliche Aenderungen in dem vorliegenden Reglement zu beschließen, welche zur Erlangung der staatlichen Genehmigung erforderlich sein werden. Ihre Commission hat mit der vorbereitenden Erledigung der Durchsicht in sprachlicher Beziehung einige Commissionsmitglieder beauftragt, welche unter Mitwirkung des Herrn Regierungsrathes Seul sich dieser Aufgabe unterziehen werden, dabei aber glauben, von dem Grundsätze ausgehen zu sollen, daß alle versicherungs- technischen und juristischen Bezeichnungen beizubehalten sein werden.

Stellvertretender Vorsitzender Geh. Justizrath Adams: Meine Herren! Es ist der erste Gegenstand, womit Sie sich zu beschäftigen haben, sich darüber schlüssig zu werden, ob die Ueberschrift in „Rheinische Provinzialanstalt für Feuerversicherung“ umgeändert werden soll. Ich stelle dies zunächst zur Diskussion. Herr Geh. Regierungsrath Seul hat das Wort.

Direktor der Provinzial-Feuer-Societät Geh. Regierungsrath Seul: Meine Herren! Für den Vorschlag der Commission die Firma der Provinzial-Feuer-Societät dahin abzuändern, daß es statt „Rheinische Provinzial-Feuer-Societät“ „Rheinische Provinzialanstalt für Feuerversicherung“ heißen soll, ist lediglich der Grund geltend gemacht worden, daß man Fremdwörter soweit als möglich vermeiden und sie durch gute deutsche Wörter ersetzen soll. So große Wichtigkeit man auch derartigen Bestrebungen aus vielen Gründen beizulegen vermag, so bin ich doch der Meinung, daß in dem vorliegenden Falle sehr wichtige Gründe für Beibehaltung der seitherigen Bezeichnung sprechen. Ich habe mir schon neulich erlaubt, darauf hinzuweisen, daß der Begriff der Feuer-Societät eine ganz bestimmte Kategorie von Versicherungsanstalten umfaßt, daß man unter Feuer-Societät im Gegensatz zu allen anderen Versicherungsgesellschaften, diejenigen Versicherungsanstalten versteht, die von der Landesgesetzgebung ins Leben gerufen sind, die von öffentlichen Beamten verwaltet werden, die unter behördlicher Aufsicht stehen und die nicht den Zweck haben, Geld für andere, für dritte Personen zu verdienen. Diese sogenannten öffentlichen Feuerversicherungsanstalten heißen Feuer-Societäten; ihnen gegenüber stehen die Privatversicherungsgesellschaften, die ihre Entstehung der Initiative des privaten Unternehmungsgeistes verdanken und die als kaufmännische Geschäfte betrieben werden. Meine Herren! Der Name Feuer-Societät stammt aus der Gesetzgebung Friedrichs des Großen, er ist seitdem in allen Provinzen Preußens für öffentliche Anstalten üblich geworden, er besteht heute noch in allen Provinzen und obschon in den letzten Jahren aus Anlaß der Einführung der neuen Provinzialordnungen größtentheils Abänderungen der Feuer-Societäts-Reglements stattgefunden haben, so hat man doch nirgendwo versucht und ist

nirgendwo dazu übergegangen, den Namen „Feuer-Societät“ abzuändern. Auch unsere Societät trägt diesen Namen länger wie 50 Jahre und ich glaube, daß kein sachlicher Grund vorhanden ist, an diesem Namen eine Aenderung eintreten zu lassen. Es sind aber auch noch geschäftliche Bedenken, die diesem Beginnen entgegenstehen. Meine Herren! Die Feuer-Societät treibt ja gewissermaßen auch Geschäfte, der Name Feuer-Societät ist ihre Firma, eine gute Firma hat ihren guten Werth, sie wird von Generation zu Generation vererbt, man ändert sie nur, wenn es nothwendig ist. Hier ist aber eine Nothwendigkeit dieser Art bisher in keiner Weise erkennbar geworden. Die Leute in der Provinz wissen, was die Feuer-Societät ist, sie kennen das Institut unter dem Namen Feuer-Societät. Wollen Sie jetzt diesen Namen ändern, gleichzeitig mit dem Erlaß des neuen Reglements, so werden Sie unzweifelhaft eine gewisse Verwirrung in die Meinung der Bevölkerung bringen und diese Verwirrung wird nun dazu führen, uns Feinde zu machen und uns Abbruch zu thun. Deshalb möchte ich sehr dringend bitten, daß man an diesem Namen festhält. Die Feuer-Societät hat diesen ihren Namen über 50 Jahre lang in Ehren und mit Erfolg getragen, und ich hoffe, sie wird ihn ebenso noch weiter tragen. Ich bitte Sie dringend, lassen Sie es bei dem bisherigen Namen.

Vorsitzender Fürst zu Bied: Der Herr Abgeordnete Janßen hat das Wort.

Abgeordneter Janßen (Burtscheid): Meine Herren! Ich bekenne mich sehr gern als Freund der Sprachreinigung, aber ich befeißige mich, es mit Maß und Vernunft zu sein. Denn wie alles, was im Leben zu einem gedeihlichen Ende führen soll, mit einer gewissen Beschränkung angestrebt werden muß, so wird es auch hier heißen müssen: sit modus in rebus. Man darf auch auf diesem Gebiete nicht alles auf einmal und bis in die äußersten Consequenzen erreichen wollen. Wenn Sie von den Fremdwörtern, die sich in unserem offiziellen Sprachgebrauch und in unserer Umgangssprache vorfinden, das Ueberflüssige und Uebertriebene ausmerzen wollen, kann man ja damit einverstanden sein; wenn aber diese Reinigungsmaßregel soweit gehen soll, daß diejenigen Fremdwörter, welche sich bei uns völlig eingebürgert haben und in die sich alle Welt eingelebt hat, rücksichtslos beseitigt und durch unverfälscht deutsche Ausdrücke ersetzt werden, ja, meine Herren, dann riskiren Sie, daß Ihr Vorgehen dem Humor verfällt, und, was noch schlimmer ist, daß Sie hier und da Wörter für die ersetzenden Fremdwörter anwenden, die sich mit dem letzteren dem Sinne nach nicht vollständig decken, so daß nothwendigerweise eine Verwirrung entstehen muß. Dann, meine Herren, ist es auch keineswegs geschmackvoll, für jedes in unseren Sprachgebrauch herübergenommene Fremdwort ein urdeutsches Wort zu setzen.

Die Schönheit und Mannigfaltigkeit des Ausdruckes wird durch solchen Reinigungsfanatismus unzweifelhaft beeinträchtigt. Was nun den hier verurtheilten Ausdruck „Societät“ anbelangt, so hat der Societätsdirektor bei anderer Gelegenheit und auch heute wieder mit allem Recht darauf aufmerksam gemacht, daß sich damit der Begriff des unter behördlicher Aufsicht stehenden Versicherungswesens im Gegensatz zu den Privatversicherungsgesellschaften verbindet. Glauben Sie doch nicht, meine Herren, daß, wenn Sie den Beschluß fassen, das Wort „Societät“ zu entfernen, dasselbe im Publikum und aus den Akten des Ministeriums des Innern verschwinden wird. Sie werden höchstens erreichen, daß man, um die Sache nach allen Seiten hin verständlich zu erhalten, hinter dem verdeutschten Worte noch den Ausdruck „Societät“ in Klammern erscheinen läßt. Bestehen Sie darauf, das Wort Societät zu ändern, so ergiebt sich daraus die Consequenz, wie in dem Referate bereits angedeutet ist, daß Sie auf dem betretenen Wege weiter gehen müssen. Dann wird aus dem Direktor der „Gesamtleiter“, aus dem Inspektor der „Beaufsichtigter“, aus dem Reglement die „Ordnung“, aus der Requisition ein „Ersuchen“, aus der

Revision eine „Nachsicht“ u. s. w. Sie vertiefen sich so in ein Unternehmen, dessen Erfolg man nicht ohne Lächeln wird beobachten können. Darum meine ich, wir lehnen den Vorschlag der Commission auf sprachliche Aenderung des Reglements ab und bleiben bei den allbekanntesten und allgemein verständlichen Ausdrücken, wie sie die Vorlage enthält. Ich möchte hier mit dem Kaiser Franz sagen: „Lassen wir's halt beim Alten!“

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Abgeordnete Quack hat das Wort.

Abgeordneter Quack: Meine Herren! Ich verstehe wohl die Pietät, mit welcher man an dem Worte Societät hängt, und würde in keiner Weise vorschlagen, daß Aenderungen hier eintreten, wenn nicht eine Aenderung im Wesen der Societät eingetreten wäre. Ich glaube wohl, daß die Commission recht hatte zu erwägen, ob das Wort Societät jetzt noch fortgeführt werden könne, oder ob ein anderes Wort an dessen Stelle treten sollte, was als gutes deutsches Wort gelten kann. Bis dahin war das, was existirte, eine wirkliche Societät, eine Gesellschaft auf Gegenseitigkeit, also eine Versicherung auf Gegenseitigkeit, wo die Prämien nicht feste sind, wo die Beiträge nach Bedürfniß geleistet wurden, und wo Nachschüsse möglich waren. Dieser rechtliche Zustand ist durch das Reglement geändert worden, und es existirt meines Erachtens keine Genossenschaft mehr von Versicherten, die früher vorhanden gewesen ist. Es ist keine Genossenschaft von Versicherten, sondern es ist einfach eine Anzahl von Personen, welche in einem einfachen Vertragsverhältnisse, in einem Versicherungsvertragsverhältnisse gegenüber der früheren Societät steht und stehen wird. Was jetzt vorhanden ist, ist nach meiner Meinung eine Versicherungsanstalt, und zwar eine Versicherungsanstalt der Provinz. Augenblicklich werden und sollen ja alle Verträge so abgeschlossen werden, daß keine Nachschüsse zu liefern sind, daß nur feste Prämien, feste Beiträge gegeben werden. Dann, meine Herren, ist die Societät nicht mehr vorhanden und der Gegensatz zur Privatfeuerversicherungsgesellschaft ist nicht mehr der, daß die eine eine öffentliche, die andere eine private ist, sondern die Privatversicherungsgesellschaften nennen sich ganz richtig Gesellschaften, weil sie eine Genossenschaft von Versicherern, nicht aber von Versicherten sind. Die Privatversicherungsgesellschaften sind gebildet von Aktionären, welche ihr Kapital zusammenschließen und welche als Genossenschaft das Versicherungsgeschäft betreiben. Augenblicklich betreibt nun die Societät nicht mehr das Geschäft als Genossenschaft, sondern nur als Anstalt der Provinz. Aus diesem Gesichtspunkt, glaube ich, deckt sich der Name Rheinische Provinzialanstalt für Feuerversicherung vollständig mit dem jetzigen rechtlichen Wesen der Anstalt. Deshalb kann man das Bedenken nicht haben, daß man hier den Namen fortnimmt, weil der alte Name nicht schön klingt. Ich meine, daß man den Namen, der mit ihr bestanden hat und mit ihr fortbestehen würde, wenn es eine Genossenschaft geblieben wäre, verändert, weil das Wesen der Anstalt ein ganz anderes geworden ist. Deshalb glaube ich, daß das Bedenken, was die Herren vorgeführt haben, nicht durchschlagend sein kann, wenn man wirklich einen deutschen Namen wählen will, und ob dieser deutsche Namen gut ist, gebe ich anheim. Ich glaube, daß der Name sich gut mit dem Wesen der Anstalt deckt.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Abgeordnete Schmitz hat das Wort.

Abgeordneter Schmitz: Meine Herren! Ich möchte dem Herrn Abgeordneten Zanßen sagen, daß man sich immer mehr bestrebt, Fremdwörter zu suchen als wegzuschaffen, und halte dafür, daß es viel richtiger ist, wenn wir uns bestreben diese Fremdwörter auszumergen. Man will sich oft groß und gelehrt zeigen, daß man solche Fremdwörter gebraucht, welche wir Landwirthse oft kaum verstehen können. Ich würde meinem früheren Antrage gemäß das Wort Provinzial-Feuerversicherung lieber haben, möchte mich aber auch jetzt dem Antrage der Commission anschließen, welche diesen meinen früheren Antrag wieder aufgenommen hat.

Abgeordneter Graf Brühl: Meine Herren! Der Herr Geheimrath Seul hat in so warmen Worten den alten Namen Societät vertheidigt, daß ich glaube, es ist gewissermaßen ein Zeichen von Dankbarkeit und Anerkennung für die alte Verwaltung, wenn wir heute uns gegen den Antrag der Commission aussprechen und es bei dem alten Namen lassen. Es wird mir zwar sehr schwer, diesen Antrag zu stellen, weil ich im Ganzen auch sehr für die Verdeutschung bin, und weil wir ein deutsches Wort für Societät haben, wie auch hervorgehoben ist. Es ist zu wünschen, daß wir alle solche Ausdrücke wählten, die von denen verstanden werden, welche wir vertreten. Es ist nicht wahr, daß diese Ausdrücke verstanden werden; es ist nicht richtig, daß diese Ausdrücke in das Volk übergegangen sind. Das wird man alle Tage gewahr, wenn man sieht, wie diese Ausdrücke in den Beschwerden ganz barbarisch umgedreht und falsch gebraucht werden. Ich hätte auch gewünscht, daß die Commission etwas gründlicher aufgeräumt hätte, als es mit dem Ausdruck Societät geschehen ist. Es kommen im ganzen Reglement so viel Fremdwörter vor, daß ich es gern gesehen hätte, daß man sich nicht auf das eine Wort beschränkt hätte. Ich hätte gewünscht, daß man in dem Reglement noch mehrere Aenderungen gemacht hätte, aber die Geschäftslage des hohen Hauses spricht nicht dafür; wir könnten uns später damit befassen. Deswegen stelle ich den Antrag, daß wir es bei der Fassung, wie ihn der Provinzialauschuß vorschlägt, belassen.

Stellvertretender Vorsitzender Geh. Justizrath Adams: Der Herr Abgeordnete Bloem hat das Wort.

Abgeordneter Bloem: Meine Herren! Wenn es sich um Schaffung einer neuen Anstalt handelte, würde ich den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Duack beitreten. Das ist nicht der Fall, und ich glaube, der Abänderungsantrag ist von so geringer Bedeutung, daß wir nicht darauf einzugehen brauchen. (Zustimmung.) Aber, meine Herren, wenn wir einmal die Puristen spielen wollen, so hat der Herr Abgeordnete Graf Brühl vollständig recht; dann sehen Sie sich den §. 1 an, welcher von Fremdwörtern wimmelt. Da heißt es gleich am Anfang: Revidirtes Reglement, und am Schluß: die Societät hat die Rechte einer privilegirten, öffentlichen Korporation; da haben Sie gleich vier Fremdwörter. (Heiterkeit.) Ja, wenn die Herren so germanisiren wollen, würde ich Sie auch gebeten haben, Ihr Augenmerk auf diese Worte zu richten. Nebenbei gestatte ich mir die Bemerkung, daß ich nicht verstehe, was eine privilegirte öffentlich rechtliche Korporation ist.

Stellvertretender Vorsitzender Geh. Justizrath Adams: Der Herr Geheimrath Seul hat das Wort.

Geheimrath Seul: Meine Herren! Ich wollte auch den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Duack gegenüber dasjenige bemerken, was der Herr Abgeordnete Bloem gesagt hat. Von einer Abänderung des Grundcharakters der Societät ist in dem neuen Reglement absolut gar keine Rede; (Widerspruch) mir ist es ganz unverständlich, worauf man eine solche Behauptung begründen will. Wenn Sie den §. 1 lesen, so steht ausdrücklich: die auf Grund des revidirten Reglements vom 1. September 1852 (Ges.-Sammlung S. 653) in der Rheinprovinz unter dem Namen „Rheinische Provinzial-Feuer-Societät“ bestehende öffentliche Societät ist eine Provinzialanstalt, welche Gebäude und bewegliche Gegenstände nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Reglements versichert.“ Die Societät ist also auch nach dem neuen Reglement ganz dieselbe, welche sie bisher gewesen ist, und den Vermerk irgend einer Abänderung, der zu der entgegengesetzten Auffassung hätte Anlaß geben können, finde ich in dem Reglement nicht; er ist meines Wissens nicht in demselben enthalten. Was die Bemerkung des Herrn Abgeordneten Bloem

bezüglich der privilegierten öffentlichen Korporation betrifft, so muß ich bemerken, daß dieser Ausdruck in allen Statuten der Provinzial-Feuer-Societäten steht. Ich vermuthe deshalb, daß es ein juristischer Ausdruck des Allgemeinen Landrechts ist.

Stellvertretender Vorsitzender Geh. Justizrath Adams: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Michels: Meine Herren, ich muß die Commission gegen die Vorwürfe, die ihr im Plenum gemacht worden sind, in Schutz nehmen. Der Herr Abgeordnete Zanßen hat gesagt, wir wollten fanatisch und radikal verfahren. Die Commission hat dieses keineswegs befürwortet, im Gegentheil habe ich ausdrücklich gesagt, daß die juristischen und technischen Versicherungsausdrücke beibehalten werden sollen. Ich habe ferner gesagt, daß dafür zu sorgen sei, wenn Sie dem Antrage zustimmen, daß das Statut auf die Sprachreinigung revidirt werden muß. Also trifft auch der Vorwurf des Herrn Abgeordneten Bloem nicht zu. Was den Commissionsantrag betrifft, so liegt mir die Pflicht ob, denselben zu vertheidigen, ich halte denselben für richtig und bitte um Ihre Zustimmung.

Stellvertretender Vorsitzender Geh. Justizrath Adams: Meine Herren! Wir kommen zur Abstimmung über den Antrag, die Ueberschrift „Rheinische Provinzial-Feuer-Societät“ in „Rheinische Provinzialanstalt für Feuerversicherung“ zu verändern. Diejenigen Herren, die dafür sind, wollen sich erheben. (Geschicht.) Das ist die Minorität. Damit fällt auch der andere Antrag, der event. gestellt ist. Ich bitte den Herrn Berichterstatter in seinem Referat fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordneter Michels: Meine Herren! In §. 14 Nr. 5 hat sich ein Druckfehler eingeschlichen, indem es statt „Kasseneintheilung“ „Klasseneintheilung“ heißen muß. Die Commission hat diesen an und für sich unwesentlichen Punkt zu Protokoll genommen, damit er in der Correctur Berücksichtigung findet.

Stellvertretender Vorsitzender Geh. Justizrath Adams: Ich glaube, daß hierüber eine Debatte nicht beliebt wird; es ist eine Berichtigung, die sich von selbst versteht. Der Herr Berichterstatter möge daher fortfahren.

Berichterstatter Abgeordneter Michels: Naturgemäß haben die wesentlichsten Punkte der Berathung im Plenum der vorigen und in der gegenwärtigen Session sowie in der Commission die §§. 21—23 dargeboten. Die Commission hat nach reiflicher Erwägung einstimmig beschlossen, dem hohen Landtage die unveränderte Annahme dieser Paragraphen zu empfehlen. Zu §. 21 erklärt die Commission ausdrücklich, daß sie den Schlusssatz „der Reservefonds ist bei der Landesbank rentbar anzulegen“, als sachgemäß und richtig anerkannt und um so weniger Bedenken trägt, Ihnen die Aufrechterhaltung dieses Schlusssatzes zu empfehlen, als die Anordnung der Höhe des Zinssatzes für den Fonds in jedem Jahre bei der Statsaufstellung dem Provinziallandtage laut §. 15 des Statutes vorbehalten ist.

Stellvertretender Vorsitzender Geh. Justizrath Adams: Der Herr Abgeordnete Freiherr von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Loë: Meine Herren! Ich erlaube mir, den Antrag zu stellen, der Provinziallandtag wolle beschließen, in §. 21 des Reglements für die Rheinische Provinzial-Feuer-Societät die Worte „bei der Landesbank“ zu streichen und zwar aus folgenden Gründen: Meiner Ansicht nach stehen diese Worte sowohl mit dem Geiste unserer Provinzial-Feuer-Societät wie auch mit dem Rescripte des Herrn Ministers in Widerspruch. Meine Herren! der Herr Minister hat in seinem Rescript vom 8. November, welches hier in den Motiven des Referats

angezogen ist, es abgelehnt, daß die Zinsen des Reservefonds dem Provinziallandtag gegen Uebernahme der Gefahr der Nachzahlung, falls der Reservefonds nicht ausreicht, zur freien Verfügung überwiesen werden sollen und hat sich dabei dahin ausgesprochen — ich will es nicht ganz vorlesen —, daß diese Zinsen immer nur wieder im Interesse der Versicherten zu verwenden seien. Das, meine Herren, entspricht vollständig dem Geiste unserer Societät. Die Rheinische Feuer-Societät ist eine Gegenseitigkeitsgesellschaft, in der ein Gewinn nach keiner Seite hin gemacht werden soll, in der einfach durch die Prämien soviel gezahlt werden soll, als für die Deckung der Brandschäden, für die Verwaltungskosten und für die Unterhaltung eines entsprechenden Reservefonds nothwendig ist. Weiter darüber hinaus sollen Prämien nicht gezahlt werden und nach keiner Seite hin ein Gewinn für irgend Jemand erzielt werden.

Ergiebt sich in Folge zu hoher Prämien ein bedeutender Ueberschuß, so wird derselbe zurückgezahlt, weil die Versicherten ja die Berechtigten sind. Nun wird aber durch diese Worte in §. 21, der Reservefonds ist bei der Landesbank rentbar anzulegen, eine damit im Gegensatz stehende Bestimmung getroffen. Wenn die Provinzial-Feuer-Societät ihren Reservefonds selbstständig verwaltet, so wird sie mindestens den landläufigen Zinsfuß erzielen, vielleicht sogar, wenn sie einmal gute Papiere sich angeschafft hat, einen höheren Zinsfuß als den landläufigen bekommen. Wird der Reservefonds aber bei der Landesbank angelegt, so wird die Landesbank ihr den Zinsfuß für Depositen, vielleicht 2%, höchstens 2½% zahlen. Sie wird also mindestens ein Prozent verlieren, ein Prozent verlieren sage ich, zum Nachtheil der Versicherten, zum Nachtheil der einzig Berechtigten, zu Gunsten allerdings der Provinz, die vielleicht in irgend einer Weise diese Gelder zu anderen Zwecken verwenden kann. Nun könnte man ja vielleicht sagen, in §. 23 soll die Provinz eine gewisse Garantie übernehmen für den Fall, daß die Prämien und der Reservefonds bei unvorhergesehenen größeren Unglücksfällen nicht ausreichen würden. Wenn das der Fall wäre, dann würde allerdings mit anderen Worten bei der Provinz wieder ein kleinerer Reservefonds angesammelt werden, dann würde die Provinz die Zinsen zu ihren Zwecken verwenden, oder könnte sie rentbar anlegen und müßte dann später gewissermaßen mit diesem Reservefonds bei größeren Unglücksfällen eintreten.

Aber der §. 23 bestimmt dies nicht in dieser Weise, sondern er lautet:

„Sollte in Folge außergewöhnlicher Unglücksfälle die Societät die ihr obliegenden Zahlungen, selbst nach Aufwendung des Reservefonds, aus eigenen verfügbaren Beständen zu leisten außer Stande sein, so werden die erforderlichen Beträge der Societät aus Mitteln der Landesbank darlehnsweise vorgeschossen. Ein derartiger Vorschuß ist aus den nächsten sich ergebenden Ueberschüssen zurückzuerstatten.“

Also, meine Herren, die Provinz schenkt nichts, sondern sie ist nur verpflichtet, ein Darlehen zu geben. Die Landesbank bildet gewissermaßen nur den Banquier, den Darlehnsgeber, bei dem die Societät ihre Gelder entnimmt, um das Loch, das augenblicklich entstanden ist, zu stopfen. Später muß die Societät es zurückerstatten. Also wie gesagt, die Provinz übernimmt durchaus keine Garantie; pure schenkt sie der Societät absolut gar nichts. Die ganze Natur der Societät ist durchaus nicht alterirt. Es ist ganz dasselbe Verhältniß wie früher; es ist die reine Wohlthätigkeitsanstalt, in der zu Gunsten der Versicherten gearbeitet wird und niemand anders als diese Vortheil haben soll, was aber der Fall sein würde, wie ich eben ausgeführt habe, wenn die Worte „bei der Landesbank“ stehen bleiben würden. Dann würde die Societät mindestens 1% jährlich an ihrem Reservefonds verlieren, und da das, wie gesagt, der Natur der Societät widerspricht, da es zum Nachtheil, was ich ausdrücklich betonen will, der Versicherten gereicht,

für welche diese Gelder zu verwenden sind, und da es mit dem Reskript, mit dem Geiste des Reskripts des Herrn Ministers inhaltlich im Widerspruch steht, so gestatte ich mir den Antrag zu stellen, den ich mir Eingangs vorzulesen erlaubt habe.

Stellvertretender Vorsitzender Geh. Justizrath Adams: Der Herr Abgeordnete Courth hat das Wort.

Abgeordneter Courth: Meine Herren! Ich habe bei der ersten Lesung in der früheren Verhandlung ebenfalls den Standpunkt des Herrn Abgeordneten Freiherrn von Loß vertreten. Ich halte denselben prinzipiell auch heute noch für richtig. Ich habe mich aber überzeugen lassen, daß überwiegend praktische Gesichtspunkte bestehen, welche die gegenwärtige Bestimmung erheischen. Ich werde daher heute für die Fassung des Entwurfs stimmen.

Stellvertretender Vorsitzender Geh. Justizrath Adams: Der Herr Abgeordnete Becker hat das Wort.

Abgeordneter Becker: Ja, meine Herren, wenn die ursprüngliche Fassung des Ausschusses, wie sie Ihnen vorgelegt ist, hier noch angegriffen wird, dann muß ich als alter Referent des Ausschusses aus dem Grabe aufstehen und muß die alte Fassung des Ausschusses vertheidigen. Ich glaube, daß überwiegende Gründe der Zweckmäßigkeit, die vielleicht doch auch dem jetzigen Herrn Antragsteller nicht in ihrem vollen Umfange bekannt gewesen sind, entschieden dafür sprechen, die Vorlage, wie sie Ihnen vom Ausschusse gebracht ist, auch hier zu genehmigen. Meine Herren! Der Antragsteller sagt zunächst, sie wäre der Ministerialbestimmung entgegen. Ja, meine verehrten Herren, diese Bestimmung hat aber in dem ersten Entwurf gestanden; sie hat dem Herrn Minister vorgelegen und ist in keiner Weise von ihm bemängelt worden; das ist doch höchst auffällig. Sie haben diese Bestimmung in dem ersten Entwurf mitgenehmigt; es ist auch hier kein Bedenken dagegen erhoben, und die Aenderung, die inzwischen im Reglement vorgenommen ist, ist eigentlich nach meiner Auffassung von keiner entscheidenden Bedeutung für diese Frage. Es fehlt deshalb eigentlich an jedem äußeren Grunde, warum jetzt mit einem Male diese Bestimmung geändert werden soll. Die Bestimmung kann bestehen bleiben mit demselben Recht bei der ursprünglichen Fassung des Reglements, wie bei der jetzigen Fassung. Jedenfalls ist sie in der Ministerialinstanz in keiner Weise bemängelt worden. Das ist der eine Grund. Nun, meine Herren, ist es doch bei einer consequenten Verwaltung logisch und richtig, daß man die gleichartigen Dinge auch gleichartig behandelt. Es werden aber sämtliche Reservefonds, welche die Provinz besitzt, mögen sie für Straßenbauten u. s. w. gesammelt sein, oder aus Polizeistrafgeldern bestehen, oder Fonds irgend welcher anderer Art sein, bei der Landesbank angelegt. Es müssen also entscheidende Gründe vorhanden sein, welche in diesem Falle eine Ausnahme rechtfertigen; sonst ist es logisch und richtig, dasselbe Verfahren auch hier eintreten zu lassen. Meine Herren! Nun sprechen aber sogar entscheidende praktische Gründe dafür, dieses veränderte Verfahren hier nicht eintreten zu lassen. Zunächst ist die Landesbank diejenige Stelle, welche überhaupt das Creditbedürfniß der Provinz zu befriedigen hat. Wer Darlehen haben will, wendet sich an die Landesbank. Wenn Sie nebenhergehend noch einen Reservefonds bei der Provinzial-Feuer-Societät belassen, der, wie auch der Herr Antragsteller will, rentbar anzulegen ist, dann errichten Sie nur eine Konkurrenzstelle für Darlehen in Ihrer eigenen Verwaltung; dann können dieselben Leute, denen derjenige Zinsfuß zu hoch erscheint, welchen die Landesbank fordert, zu der Provinzial-Feuer-Societät gehen und zusehen, ob sie nicht dort das Geld billiger bekommen können. Auf diese Weise spielen Sie beide Anstalten gegeneinander aus; und das ist nicht rationell. Es ist viel praktischer, wenn an der einen Stelle alles Geld ausgeliehen wird, und dies werden Sie

erreichen, wenn Sie den Fonds der Landesbank zur Verwaltung überweisen. Meine Herren! Die Provinz hat auch noch ein materielles Interesse daran, daß Sie den Fonds bei der Landesbank möglichst liquide und nicht so fest anlegen, wie das vielleicht die Provinzial-Feuer-Societät, die ja allein das Interesse, einen hohen Zinsfuß zu erreichen, zu vertreten hat, thun würde. Denn, meine Herren, nach §. 23 hat die Provinz die Verpflichtung, oder will die Verpflichtung übernehmen, in besonderen Unglücksfällen die nöthigen Baarmittel zur Deckung derselben durch Darlehen aus der Landesbank zu beschaffen. (Stimmen: hört, hört)

Die Darlehen werden natürlich viel größer, wenn der Reservefonds, der zu diesem Zweck in erster Linie vorhanden ist, nicht so schnell flüssig gemacht werden kann. Dann müßten die Mittel, die sonst aus dem Reservefonds zu entnehmen sind, vorläufig aus anderen Beständen beschafft werden. Wenn wir diese allgemeine Verpflichtung auf die Provinz übernehmen wollen, — und dafür sprechen Gründe der Zweckmäßigkeit und Gründe im Interesse der Provinzial-Feuer-Societät — dann, meine Herren, muß sich die Societät umgekehrt gefallen lassen, daß der Reservefonds bei der Landesbank in einer möglichst liquiden Weise angelegt werde, selbst wenn daraus ein geringerer Zinsfuß für die Feuer-Societät entstehen sollte. Nun, meine Herren, ist ja auch nicht gesagt, daß der Zinsfuß unbedingt niedriger sein muß. Das ist eine Frage, über welche, wenn darüber Differenzen entstehen, in letzter Instanz der Ausschuß bzw. der Provinziallandtag zu entscheiden haben wird. Ich meine, der Grundsatz, daß der Zinsfuß unbedingt niedriger gehalten sein müßte, ist nicht ohne weiteres zuzugestehen. Auf der anderen Seite haben wir auch nicht bloß einseitig die Interessen der Versicherten auf möglichst niedrige Prämien zu vertreten, sondern wir haben auch dafür zu sorgen, daß das ganze Institut sachgemäß und zweckmäßig organisiert ist und die Organisation der Societät mit den Organisationen der übrigen Provinzialanstalten in vollem Einklang stehen. Wir müssen nach beiden Richtungen das Richtige zu treffen suchen, und das ist nach meiner Auffassung bei der Vorlage der Fall, welche Ihnen Seitens des Ausschusses gemacht wird und welche Sie selbst im vorigen Landtage gut geheißsen haben. Ich möchte Sie daher bitten, den Antrag auf Abänderung, der gestellt ist, abzulehnen.

Stellvertretender Vorsitzender Geh. Justizrath Adams: Der Herr Abgeordnete Freiherr von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Loë: Meine Herren! Verzeihen Sie, wenn ich auf die Ausführungen des Herrn Vorredners einiges erwidere. Es steht diese Bestimmung, daß die Gelder rentbar bei der Landesbank angelegt werden müssen, sachlich mit den Bestimmungen des Herrn Ministers in Widerspruch. Der Herr Minister hat in seinem Rescript allerdings nur den Hauptgedanken nicht genehmigt, daß nämlich die Ueberschüsse der Provinzial-Feuer-Societät der Landesbank der Provinz wie überhaupt die ganzen Fonds der Provinz mit ihren Zinsen überwiesen werden sollen, indem gesagt ist:

„Die Herren Minister erachten vielmehr allein für richtig, daß der Reservefonds aus den Geschäftsüberschüssen wächst und event. demselben seine eigenen Zinsen zugeführt werden, bis und so lange er 5% der Gesamt-Versicherungssumme ausmacht, daß alsdann aber dessen Zinsen bzw. die weiteren Geschäftsüberschüsse nach näherer Bestimmung des Provinzialausschusses theils zur Herabsetzung der Prämien verwendet, theils dem Provinziallandtage für gemeinnützige, zugleich die Interessen der Societät fördernde Zwecke zur Verfügung gestellt werden.“

Also die Herren Minister sagen, nur zu Zwecken der Societät, sei es durch Herabsetzung der Prämien oder in anderer Weise, aber immer nur im Interesse der Versicherten soll der Reservefonds verwendet werden, und das ist prinzipiell vollkommen richtig, und wenn der Herr

Minister also gerade diesen einen Punkt wegen der Landesbank nicht besonders betont hat, so ist dies ganz einfach: Er hat eben im großen Rahmen diesen ganzen Beschluß, den wir im letzten Provinziallandtage gefaßt haben, verworfen und sich dafür ausgesprochen, daß alle Gelder nur im Interesse der Versicherten verwendet werden dürfen. Wenn der Herr Vorredner gesagt hat, es trete hier dasselbe Verfahren ein, wie bei den andern Fonds, so liegt hier doch ein wesentlicher Unterschied vor; die andern Fonds sind eigentliche Provinzialfonds, hier aber handelt es sich nicht um einen Provinzialfonds, sondern um einen Fonds der Versicherten, denn die Societät ist eine eigene selbstständige Gesellschaft, die mit allen andern Provinzialfonds absolut gar nichts zu thun hat, in der es ganz selbstständige Berechtigte giebt, deren Rechte Niemand zu alteriren befugt ist, wenn wir nicht die Versicherten in ihrer Meinung, die sie bisher gehabt haben, täuschen wollten, denn es ist den anderen Gesellschaften gegenüber stets gesagt worden, daß wir nicht zu unserem Vortheil arbeiten wollen. Das ist der große Unterschied zwischen den Privat-Versicherungsgesellschaften und den Societäten, daß die einen auf einen Gewinnst hinarbeiten und die anderen Wohlthätigkeitsanstalten sind, welche auf Gegenseitigkeit gegründet sind, nur das Interesse der Versicherten im Auge haben und für Niemanden einen Gewinnst haben wollen. Deshalb ist dieser Grund durchaus hinfällig. Wenn der Herr Vorredner gesagt hat, wir würden ja zwei Institute schaffen, bei denen Darlehen zu haben sein würden, man würde das eine Institut gegen das andere auspielen, so paßt das auch nicht, es giebt noch drei, vier, fünf und hundert andere Institute, bei denen man Darlehensgelder bekommen kann, und man wird sich an dasjenige Institut wenden, bei welchem man am besten wegfommt; dieses Recht wird man bei keinem Darlehenssuchenden schmälern können. Wenn ich ein Darlehen suchte, würde ich an die Landesbank gehen, weil ich glaube, die besten Bedingungen für mich dort zu bekommen, aber das ist eine Privatansicht, zur Sache hat dies gar nichts zu thun, es giebt noch eine Menge von Instituten, bei welchen man Geld bekommen kann. Wenn der Herr Vorredner noch auf §. 23 zurückgekommen ist, so ist er, glaube ich, ebenso unglücklich gewesen, denn ich habe bereits ausgeführt, wie nach §. 23 die Provinz steht: sie ist einfach ein Darleiher, wie jeder Andere es sein kann; wenn die Landesbank der Societät nicht leihen würde, so würde sie es wo anders nehmen und auch Credit finden. Die Landesbank bekommt das Geld zurück, das ist hier bestimmt, es heißt im Schlußsatz, daß es zurückgezahlt werden muß. Wenn der Herr Vorredner schließlich davon gesprochen hat, daß es nicht unbedingt nothwendig sei, daß ein niedriger Zinsfuß eintrete und daß die Societät Verluste habe, so sprechen wir einstweilen nur aus der bisherigen Erfahrung; was in Zukunft geschehen wird, das wissen wir absolut gar nicht. Wenn vielleicht eine Beschwerde der Societät darüber kommen würde, daß die Landesbank einen zu niedrigen Zinsfuß gewähre, so würde allerdings der Provinziallandtag zu entscheiden haben, aber bisher sind die Depositen von Provinzialfonds bei der Landesbank sehr viel niedriger verzinst worden als der landläufige Zinsfuß ist. Nach den bisherigen Erfahrungen würde also die Societät einen nicht unerheblichen Verlust haben, und dieser Verlust würde nicht sowohl dem Institute, der Societät, zufallen, sondern den Versicherten, sie würden den Verlust haben, deshalb bitte ich recht dringend, im Interesse des Geistes des Reglements und im Sinne des Rescriptes des Herrn Ministers meinen Antrag anzunehmen.

Stellvertretender Vorsitzender Geh. Justizrath Adams: Der Herr Abgeordnete Freiherr von Solemacher hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Solemacher: Meine Herren! Ich überlasse es dem Herrn Landesdirektor, auf die einzelnen Bemerkungen des Herrn Vorredners zu antworten, und beschränke

mich auf eine ganz kurze Bemerkung. Der Herr Vorredner hat gesagt, daß die Bestimmung, daß der Reservefonds rentbar bei der Landesbank anzulegen sei, dem Sinne, dem Geiste und dem Wortlaute des Ministerialreskripts widerspreche. Meine Herren, ich kann Ihnen darauf die Thatsache bemerken, daß ich vor zehn Tagen in Berlin die Ehre gehabt habe, mit dem Herrn Minister diese Fragen speziell durchzusprechen, und daß die Besorgniß des Herrn Abgeordneten Freiherrn von Loß in keiner Weise begründet ist, vielmehr der Herr Minister keinen Anstand nehmen wird, diesen §. 21 so, wie er es bisher gethan hat, zu genehmigen.

Stellvertretender Vorsitzender Geh. Justizrath Adams: Der Herr Landesdirektor hat das Wort.

Landesdirektor Klein: Meine Herren! Ich möchte Sie bitten, die Vorlage so, wie sie aus dem Ausschuß hervorgegangen und in der vorigen Session von Ihnen ja genehmigt worden ist, wieder unverändert anzunehmen, und zwar stelle ich diese Bitte auch zunächst im Interesse der Versicherten selbst. Für die Versicherten, für die Societätsgenossen ist es meines Erachtens von der wesentlichsten Bedeutung, daß ihr großer Reservefonds, welcher an die Summe von 5 Millionen M. reicht, möglichst sicher angelegt wird. Ich frage Sie nun: „wo kann dieser Reservefonds sicherer, zuverlässiger und liquider angelegt werden, als bei der Landesbank der Rheinprovinz?“ Die Societät gewinnt dadurch auch den Vortheil, daß sie eine eigene Vermögensverwaltung für diesen Fonds nicht mehr nöthig hat; sie braucht dafür keine besonderen Beamten zu haben und erspart dadurch auch wieder. Wenn Sie, meine Herren, nun auf der einen Seite diese große Sicherheit in Betracht ziehen und auf der anderen Seite die Ersparniß berücksichtigen, welche dadurch erzielt wird, daß bei der Societät eine Vermerkung für den Reservefonds nicht mehr nothwendig ist, so glaube ich, daß die kleine Zinsdifferenz, welche durch die Uebertragung des Reservefonds an die Landesbank entstehen kann, nicht ins Gewicht fällt. Ich sage entstehen kann, weil ja noch keineswegs feststeht, daß der Reservefonds niedrig bei der Landesbank verzinst werden soll, sondern Sie, meine Herren, haben dies nach Maßgabe der Verhältnisse stets in der Hand, indem sie die Zinsen durch den Etat festzusetzen haben. Die Bedeutung der möglichen Zinsdifferenz wird meines Erachtens übertrieben. Die Societät hat eine eigene Einnahme von über 3 Millionen M. an Prämien; ich frage nun, kommt diesen 3 Millionen M. gegenüber die kleine Differenz, welche sich an Zinsen ergeben kann, in Betracht im Vergleich zu den Vortheilen, die dadurch gewährt werden, daß der Fonds bei der Landesbank so sicher angelegt wird, und läßt sich da mit Recht wohl sagen, daß man die Vorlage im Interesse der Versicherten ablehnen müßte? Gewiß nicht. Ferner möchte ich Sie, meine Herren, aber bitten, die Vorlage aufrecht zu erhalten im Interesse der einheitlichen Verwaltung, wie dies schon der Herr Abgeordnete Becker ausgeführt hat. Wenn Sie einmal die Landesbank ins Leben gerufen haben, um die Fonds der Provinz zu verwalten, um auch Gelder von Gemeinden, Mündeln u. s. w. als Depositen aufzunehmen, so dürfen wir ihr zunächst nicht die eigenen Fonds entziehen. Wenn man gesagt hat, die Provinz verwalte, abgesehen von den Societätsgeldern, nur eigene Fonds, so trifft dies nicht ganz zu: die Polizeistrafgelder sind auch nicht Eigenthum der Provinz, die Provinz verwaltet sie bloß und hat sie doch bei der Landesbank belegt. Die Belegung bei der Landesbank entspricht dem Sinne, in welchem die Landesbank ins Leben gerufen ist. Es wird eine ganz spezielle Controle durch das Kuratorium geübt, es bilden sich Erfahrungsgrundsätze für die Verwaltung solcher Vermögensmassen, und da ist es doch gewiß zweckmäßig, daß man auch diesen Fonds der bestehenden Vermögens-Verwaltung der Provinz überweist.

Wenn nun noch gesagt worden ist, man könne sich nicht auf den §. 23 beziehen, um die Uebertragung der Verwaltung des Reservefonds auf die Landesbank zu rechtfertigen, so glaube ich, daß man dies wohl kann. Nach §. 23 soll die Landesbank bei großen Unglücksfällen nach Erschöpfung des Reservefonds mit ihren Kapitalien eintreten. Ich frage nun: Wo finden Sie Jemanden, der bloß Banquier in Unglücksfällen sein will? Wenn einer sagt, ich gebe dir keinen Groschen, wenn ich disponible Fonds habe, aber wenn ich in Noth bin, komme ich zu dir und du mußt mir Darlehen geben, so glaube ich, daß sich schwerlich Jemand für eine solche Geschäftsverbindung finden wird und ich kann nur bitten, eine solche Geschäftsverbindung auch nicht der Landesbank aufzubürden. Die Landesbank soll nach dem Reglement die Verpflichtung übernehmen, der Societät, wenn dieselbe in Noth geräth, die erforderlichen Summen zu beschaffen; es kann dies in Zeiten nöthig werden, in denen die Verhältnisse höchst ungünstig liegen, allein man wird alsdann auf das Statut zurückgehen, und die Landesbank wird ihrer übernommenen Verpflichtung gegen die Societät beziehungsweise die Versicherten gerecht werden und mit ihren Vorschüssen eintreten müssen. In der That, wenn ich diese Verhältnisse erwäge, so kann ich es nur im Interesse der Versicherten erachten, daß der Reservefonds so sicher angelegt und unter solchen Garantien verwaltet wird, wie dieses von der Landesbank der Rheinprovinz geschehen wird und daß ferner die Gewißheit geboten wird, daß bei den großen Unglücksfällen die nöthigen Gelder vorhanden sind. Gegen diese Vortheile wird jeder umsichtige Societätsgenosse gerne auf die kleine Zinsdifferenz verzichten und sagen: Ich ziehe vor, daß ich unter allen Umständen meine eventuelle Entschädigung sicher gestellt sehe. Wenn die Zinsdifferenz sich in einem so kleinen Prozentsatze ausdrückt, wie dies vorliegend zutrifft, dann kann sie im Vergleich zu den erwähnten Vortheilen nicht in Betracht kommen. Dann ist es endlich aber auch nicht undenkbar, daß bei der Verwaltung eines Vermögens von 5 Millionen M. Verluste entstehen können, welche die kleine Differenz auf Jahre hinaus verschlingen. Bei der Belegung des Reservefonds bei der Landesbank ist dies für die Societät ausgeschlossen. Ich glaube, daß in der Vorlage Licht und Schatten gerecht vertheilt sind, und daß nur billig erscheint, daß, wenn Provinz und Landesbank in unglücklichen Zeiten aushelfen müssen, man ihnen auch den Reservefonds vorher zur Verwaltung zu geben hat. Will man dies nicht, so muß man jede Verbindung mit der Landesbank lösen. Ich kann im Interesse der Provinz und der Societät selbst nur bitten, dieses nicht zu thun, sondern es bei der Vorlage zu belassen.

Stellvertretender Vorsitzender Geh. Justizrath Adams: Es ist ein Antrag auf Schluß gestellt; ich bemerke, daß sich noch zum Worte gemeldet haben der Herr Abgeordnete Duack, Sr. Durchlaucht der Fürst zu Wied und der Herr Abgeordnete Graf von Hoensbroech. Ich werde demnächst darüber abstimmen lassen, ob geschlossen werden soll, oder ob sie die Herren noch hören wollen. Diejenigen, die für den Schluß sind, mögen sich erheben. (Geschieht.)

Das ist die Majorität. Die Debatte ist geschlossen. Das Schlußwort hat der Herr Referent.

Berichterstatter Abgeordneter Michels: Meine Herren! Ich möchte nur ganz kurz constatiren, daß dieselben Bedenken, die hier eben erwähnt worden sind, in der Commission alle zur Sprache gebracht worden sind und daß trotz dieser Bedenken die Commission einstimmig den Antrag auf unveränderte Annahme hier stellt.

Stellvertretender Vorsitzender Geh. Justizrath Adams: Meine Herren! Wir kommen zur Abstimmung. Es liegt der Antrag der Commission vor, der mit dem Antrage des Provinzialauschusses übereinstimmt, als §. 21 anzunehmen: „Die Versicherungsbeiträge sind zur Deckung

der Brandschäden und aller sonstigen Ausgaben bestimmt. Die Einnahmeüberschüsse fließen dem Reservefonds zu. Der Reservefonds ist bei der Landesbank rentbar anzulegen.“ Dazu ist ein Antrag des Herrn Freiherrn von Loë gestellt:

„Der Provinziallandtag wolle beschließen, in §. 21 des Reglements für die Rheinische Provinzial-Feuer-Societät die Worte „bei der Landesbank“ zu streichen.“

Ich beabsichtige, in der Weise abstimmen zu lassen, daß getheilte Abstimmung über §. 21 stattfindet und daß ich zunächst fragen werde, ob die Worte „bei der Landesbank“ stehen bleiben sollen und demnächst über den ganzen Paragraphen, wie er sich demnach gebildet hat, abstimmen lassen. Ich ersuche also Diejenigen, welche die Absicht haben, daß die Worte „bei der Landesbank“ stehen bleiben sollen, sich zu erheben. — Das ist die Majorität. Demnach werde ich über den ganzen Paragraphen abstimmen lassen und bitte Diejenigen, die gegen den ganzen Paragraphen sind, sich zu erheben. — Der Paragraph ist in der ursprünglichen Fassung angenommen. Ich bitte den Herrn Referenten, in seinem Referate fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordneter Michels: Wir kommen jetzt zu §. 22. Die Staatsregierung hat sich dem §. 22 des in der letzten Session von Ihnen beschlossenen Reglements gegenüber, wonach dem Provinziallandtage die freie Verfügung über die Zinsen des Reservefonds schon dann zustehen sollte, wenn der Reservefonds die Höhe der einfachen Jahresprämienbeträge annehmen sollte, entschieden ablehnend verhalten. Die Commission hofft zuversichtlich, daß die neue Fassung des §. 22, wonach die nach Maßgabe des Reglements sich ergebenden Ueberschüsse unter gewissen Bedingungen zu bestimmt bezeichneten Zwecken zur Verfügung gestellt werden können, sobald der Reservefonds die Höhe der anderthalbfachen Jahresversicherungsbeiträge erreicht hat, die Zustimmung der Staatsregierung finden wird. Nach den Erfahrungen der Feuer-Societät, welche auf statistischem Material beruhen, welches uns der Herr Geheime Regierungsrath Seul in der Commission ausführlich dargelegt und vorgetragen hat, wird der auf diese Weise gebildete Reservefonds vollauf genügen; während die von den Herren Ministern geforderte Reservestellung von 5 pro Mille der ganzen Versicherungssumme der Commission entschieden zu hoch gegriffen erschienen ist. Die Commission beantragt unveränderte Annahme von §. 22.

Stellvertretender Vorsitzender Geh. Justizrath Adams: Ich eröffne die Diskussion zu §. 22. — Es meldet sich Niemand zum Wort, ich schließe die Diskussion und ersuche Diejenigen, die gegen den Paragraphen sind, sich zu erheben. — Es geschieht nicht, der §. 22 ist angenommen.

Berichterstatter Abgeordneter Michels: Mit §. 23 ist das gleiche der Fall. Ich glaube, er ist durch die Annahme der beiden vorhergehenden Paragraphen erledigt.

Stellvertretender Vorsitzender Geh. Justizrath Adams: Zu §. 23 gebe ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Quack.

Abgeordneter Quack: Meine Herren! Im §. 23 liegt der Schwerpunkt der Veränderungen für das ganze Reglement. Ich muß noch einmal darauf zurückkommen, daß eine vollständige Aenderung in der Versicherung eingetreten ist. Wenn Herr Geheimrath Seul sagt, es sei durch das Reglement eine solche Veränderung nicht eingeführt worden, so begreife ich nicht, wie dann §. 23 hier in das Reglement hätte hineinkommen können. Dadurch, daß die Societät nicht mehr eine Versicherung auf Gegenseitigkeit ist — ich muß dies noch einmal betonen — kann allein der Fall eintreten, der im §. 23 vorgesehen ist: wenn der Reservefonds, wenn die verfügbaren Jahresbeiträge nicht hinreichen, um Unglücksfälle zu decken, dann soll die Provinz mit Vorschüssen eintreten, und das könnte gar nicht vorkommen, wenn der Zustand bliebe, der früher gewesen ist, wenn nämlich Nachschüsse von den Versicherten eingefordert werden können und werden sollen.

Weil diese Nachforderung gar nicht möglich ist, hat man geglaubt, diesen §. 23 einschließen zu müssen. Meine Herren! Ich glaube, daß es ganz richtig ist, daß der Versicherungsfonds — es ist ein Fonds aus dem anderthalbfachen Jahresbeitrag, der ungefähr rund jetzt 5 000 000 M. betragen wird — vollständig hinreichend ist, um den Versicherten bei der unrichtigen Leitung und bei einer guten Anlage des Reservefonds volle Sicherheit für ihre Versicherungsbeträge zu geben; zu gleicher Zeit werden auch die Beiträge ja nach streng versicherungstechnischen Grundsätzen bemessen werden müssen. Alles das zusammen giebt der Provinzial-Feuer-Societät in ihrem gegenwärtigen Zustande volle Garantie für die Versicherten. Nun, meine Herren, habe ich ein großes Bedenken für den Fall, der hier vorgesehen ist, nämlich wenn selbst der Reservefonds erschöpft sein sollte, daß dann die Provinz mit ihren Mitteln, mit ihren Darlehen eintreten soll. Meine Herren! Denken Sie sich eine Versicherungsgesellschaft wie unsere Societät, die Jahresbeiträge, welche also streng technisch berechnet sind, reichen nicht hin, ein Betrag von 5 Millionen ist infolge von Schäden fort, Unglücksfälle haben also das ganze Versicherungskapital und die Beiträge erschöpft, glauben Sie, daß dann die Societät überhaupt noch im Stande sein möchte, einige Zeit zu bestehen? Es ist das vollständig ein Ding der Unmöglichkeit. Dann müßten ganz andere Maßregeln getroffen werden, als ein Darlehen aus der Landesbank aufzunehmen, dies Darlehen würde nichts nützen, Sie würden es nur in den großen Schlund eines bereits großen Opfers der Provinz hineinwerfen, dann müssen Sie ganz andere Vorgänge sich abspielen lassen, die Provinz muß, wenn sie weiter versichern will, eintreten und einen neuen Reservefonds von mehreren Millionen hinstellen, um den Versicherten die Sicherheit zu geben, daß ihre Versicherungen gehalten werden, dann muß dieses Darlehen nichts. Denn, meine Herren, denken Sie sich, Jemandem, der nichts mehr hat, soll man ein Darlehen geben. Das kann man nur so machen, wie es früher in dem Reglement stand: man giebt aus Provinzialmitteln zinsfreie Vorschüsse, aber Derjenige, der nicht mehr im Stande ist, seinen Verpflichtungen nachzukommen, der keine Aussicht hat, wenn ihm nicht Millionen gegeben werden, seinen Verpflichtungen nachzukommen, kann aus Provinzialmitteln keine Vorschüsse bekommen. Nehmen Sie den Fall, es sei geschehen und die Societät wäre nicht im Stande, weiter zu arbeiten, was würde mit den Mitteln der Provinz geschehen? sie würden verloren sein. Ich glaube, daß man unmöglich den Versicherten der Provinz Provinzialmittel zur Verfügung stellen kann, ohne zu wissen, wie die Sache sich gestaltet, Provinzialmittel, deren Größe man gar nicht beurtheilen kann. Es übernimmt die Provinz auch in dieser abgeschwächten Form für den Fall, daß der Reservefonds aufgezehrt ist, eine Verantwortung, die keine Grenzen hat, die keiner von uns übersehen kann. Deshalb halte ich es für sehr bedenklich, wenn dieser §. 23 eingefügt wird. Wie gesagt, ich halte eine solche Zuhilfe der Provinz für gar nicht nothwendig, denn bei guter Geschäftsführung und bei dem jetzigen Fonds der Versicherung ist vollständige Sicherheit gegeben. Deshalb ist es nicht nothwendig, einen solchen Zusatz zu machen, es ist aber auch nicht zweckmäßig, meine Herren, weil wir nicht sehen können, welche Verantwortung die Provinz in Zukunft übernimmt, weil wir die Folgen dieser Verantwortung gar nicht übersehen können; denn tritt der vorgesehene Fall ein, dann ist eine Kalamität über die Versicherung hergegangen, welcher mit ganz anderen Mitteln abgeholfen werden muß, nicht nur mit Darlehen, die hingegeben werden, ohne etwas zu erreichen. Deshalb glaube ich, daß diese Bestimmung nicht nothwendig ist, weil die Provinzial-Feuer-Societät ohne diesen Paragraphen sicher ist, sie ist aber auch nicht zweckmäßig, weil wir eine Verantwortung übernehmen, die wir nicht übersehen können.

Stellvertretender Vorsitzender Geh. Justizrath Adams: Se. Durchlaucht der Fürst zu Wied hat das Wort.

Abgeordneter Fürst zu Wied: Meine Herren! Ich möchte dem gegenüber, was der Herr Vorredner gesagt hat, Sie bitten, den Paragraphen stehen zu lassen, wie er ist. Der Herr Vorredner hat gesagt, er sei nicht nothwendig und er sei nicht zweckmäßig. Meine Herren! Ich kann Sie versichern, daß die Bestimmung wohl nöthig sein kann und daß einmal wohl ein Jahr eintreten kann, in dem man auf diesen Paragraphen zurückkommen muß. Meine Herren! Es sind schon Jahre im Leben der Provinzial-Feuer-Societät gewesen, in denen die Prämien nicht ausreichten, um die Schäden zu zahlen, in solchen Jahren mußte auf den Reservefonds zurückgegriffen werden — ich berufe mich hierbei auf den Herrn Feuer-Societätsdirektor — es mußte im Laufe von mehreren Jahren hintereinander der Reservefonds angegriffen und nicht unbedeutend vermindert werden. Meine Herren! Das ist ein sehr unangenehmer Zustand — durch die Bestimmung aber, wie sie hier im §. 23 steht, soll eben dafür gesorgt werden, daß wir, wenn einmal in einem Jahre etwas mehr gebraucht wird, nicht direkt zu Nachforderungen übergehen, wenn der Reservefonds aufgebraucht ist, sondern daß die Provinz einen Vorschuß leiste, und die Sache später allmählig mit den Versicherten wieder ausgleiche. Meine Herren! Das ist eben das Gute an der Bestimmung des §. 23, und deshalb begrüße ich sehr die intime Verbindung der Landesbank und der ganzen Provinz mit der Feuer-Societät, ich begrüße es, daß die Versicherten, zu denen zu gehören ich auch die Ehre habe, durch diese Verbindung vollständig sicher gestellt sind, daß nicht sofort, wenn eine solche Kalamität eintreten, wenn der Reservefonds aufgebraucht sein sollte, Nachzahlungen stattfinden sollen, sondern daß dann von der Landesbank ein Vorschuß geleistet werden kann, daß dann die Nachforderung oder richtiger die Erhöhung der Prämie langsam, und nur insoweit einzutreten hat als dies absolut nothwendig ist, und daß dies allmählig rechnungsmäßig mit der Landesbank ausgeglichen werden kann. Deshalb bitte ich Sie, im Interesse der Sicherheit unserer Provinzial-Feuer-Societät auch §. 23 so anzunehmen, wie er hier steht.

Stellvertretender Vorsitzender Geh. Justizrath Adams: Der Herr Landesdirektor hat das Wort.

Landesdirektor Klein: Meine Herren! Die in Rede stehende Bestimmung ist nicht neu, sie findet sich bereits in dem vor 2 Jahren erlassenen Reglement für die Provinz Westfalen, sie findet sich ferner in demjenigen für die Provinz Sachsen und endlich in demjenigen für die Provinz Brandenburg. Der Zweck dieser Bestimmung ist, das Rechtsverhältniß der Provinz zur Societät klar zu stellen, ein Rechtsverhältniß, über welches vielfach Zweifel obwalten. Im Publikum — im Kreise der Juristen allerdings nicht — bestand immer der Zweifel, ob die Provinz für alle Schäden der Societät haften müsse, wenn der Reservefonds erschöpft sei. Bei der Abfassung des neuen Reglements ist die Absicht dahin gerichtet gewesen, diese Frage klar zu stellen. Wir haben in dem ersten Entwurfe die Frage dahin lösen wollen, daß nach Erschöpfung des Reservefonds die Provinz eintreten sollte, indem wir uns auf den Standpunkt stellten, welchen der Herr Abgeordnete Duack eben entwickelt hat. Wir glaubten darin eine praktische Gefahr nicht erblicken zu können. Der Herr Minister hat aber den vom 34. Landtage angenommenen ersten Entwurf nicht gebilligt. Wir müssen in Folge dessen von der Garantie der Provinz für die Societät absehen und haben wir es nunmehr dabei belassen, daß die durch die Allerhöchste Kabinettsordre vom 5. Januar 1836 und das revidirte Reglement vom 1. September 1852 constituirte Gegenseitigkeitsgesellschaft rechtlich bestehen blieb. Hieraus ergibt sich die Consequenz, daß für Verbindlichkeiten, welche die Societät hat, die Societätsgenossen aufzukommen haben. Dieses Prinzip ist in keiner Weise aufgehoben, sondern es ist in dem §. 1 des neuen Reglements, welcher sich an das

frühere Reglement anschließt, beibehalten. Die Provinz hat nach dem neuen Reglement nur insoweit einzutreten, als sie bei einer momentanen Verlegenheit durch Gewährung ausbelfen soll. Man hat sich die Sach folgendermaßen gedacht: Es kann eintreten, daß die Societät vor und nach allmählig zurückgeht, dann dürfen Sie, meine Herren, sicher sein, daß der Fall der Darlehensgewährung nicht eintreten wird, sondern der Provinziallandtag, welcher die Tarife u. s. w. in letzter Instanz festzustellen hat, sowie der Provinzialauschuß werden zeitig Fürsorge treffen, daß die Prämien, wenn sie die Gefahr nicht voll decken und deshalb an den Reservefonds herangetreten werden muß, entsprechend erhöht werden, damit die Gefahr voll getragen werden kann. Man wird in einem solchen Falle sicherlich nicht blind darauf los wirtschaften und immer weiter Geld in den Schlund werfen, bis schließlich alle Mittel der Societät erschöpft sind. Abgesehen von diesem Falle des chronischen Siechthums kann aber auch ein akuter Fall eintreten, welcher die Inanspruchnahme eines Darlehens von der Provinz nothwendig macht. Dieses könnte zutreffen beim Brande irgend einer großen Stadt, wie wir vor langen Jahren in Hamburg erlebt haben. Wenn die Societät bei einem solchen Brande mit ganz bedeutenden Summen engagirt wäre — ich erinnere daran, daß hier in Düsseldorf z. B. 80 Millionen Versicherungskapital bestehen — so könnte allerdings der Reservefonds sich als unzulänglich erweisen und die 5 Millionen nicht ausreichen, um die Schäden zu decken, dann fragt es sich, was soll geschehen? In diesem Fall wird nach dem neuen Reglement die Summe von der Provinz vorgeschossen, die erforderlich ist, um die Versicherungsschäden zu zahlen. Zum Ersatz dieser vorgeschossenen Summe können alsdann verschiedene Wege eingeschlagen werden. Haben wir Grund zu der Annahme, daß die Societät sich bei den bestehenden Prämien allmählig wieder erholen werde, so wird ein einmaliger großer Unglücksfall, welcher möglicherweise mit elementaren Ereignissen zusammenhängt, und vielleicht alle 100 Jahre einmal vorkommt, keine Veranlassung bieten, tiefeinschneidende Maßregeln zu treffen, sondern es wird sich der Versuch empfehlen, abzuwarten, ob in den nächsten Jahre wieder eine Entlastung dadurch eintritt, daß sich wieder Ueberschüsse ansammeln, aus denen der Vorschuß gedeckt werden kann. Sollten aber die Verhältnisse nicht dazu angethan sein, daß eine Deckung der Vorschüsse auf dem vorbesagten Wege erwartet werden kann, so bleibt nur übrig die Erhöhung der Prämien oder die Frage der Nachschüsse in Betracht zu ziehen. In dieser Hinsicht präjudicirt das neue Reglement nichts. Es ist nämlich in dem Referate in dieser Beziehung folgendes wörtlich ausgeführt: „Wenn der Provinzialverband auf die Zinsen des Reservefonds und damit auf einen sofortigen und dauernden Vortheil aus den Geschäften der Provinzial-Feuer-Societät verzichten soll, so kann demselben andererseits nicht zugemuthet werden, die als Aequivalent für diesen Vortheil nach der früheren Fassung des §. 22 übernommene Garantie für den Fall der Unzulänglichkeit des Reservefonds bezw. der Einnahmen der Societät zur Deckung von Brandschäden beizubehalten. Es mußten deshalb für den letzteren Fall anderweitige Bestimmungen vorgesehen werden. Dieselben sind in dem neu eingeschalteten §. 23 dahin getroffen, daß der Provinzialverband für den Fall der Erschöpfung des Reservefonds die zur Deckung der Schäden erforderlichen Summen leihweise vorschießen soll, wobei es alsdann der sachgemäßen Abwägung der Verhältnisse bei Eintritt eines solchen Ereignisses zu überlassen sein wird, ob und in welcher Höhe Zinsen von den geleisteten Vorschüssen erhoben, und ob deren Deckung im Wege der Nachschüsse, der Erhöhung der Prämien, oder im gewöhnlichen Geschäftsgange erfolgen soll. Bei der neuen Fassung der §§. 22 und 23 bleiben diese Auswege offen, wie in gleicher Weise die Verwendung der Ueberschüsse dadurch zweckmäßig geregelt erscheint.“ Hiernach scheint mir durch die Bestimmung in §. 23 des Reglements das Maß der Verpflichtung der Provinz klar ausgesprochen

und für Niemanden ein Zweifel offen gelassen zu sein, was geschehen soll, wenn der Reservefonds erschöpft ist. Sollten aber noch Zweifel über die Auslegung des §. 23 möglich sein, so sind diese Zweifel durch das Referat zu dem Reglement in ausreichender Weise gelöst. Ich bitte demnach, den §. 23 anzunehmen.

Stellvertretender Vorsitzender Geh. Justizrath Adams: Der Herr Abgeordnete Becker hat das Wort.

Abgeordneter Becker: Ich verzichte.

Stellvertretender Vorsitzender Geh. Justizrath Adams: Der Herr Abgeordnete Duack hat das Wort.

Abgeordneter Duack: Meine Herren! Es herrscht hier eine Unklarheit, die doch irgendwie beseitigt werden muß, es wird jedenfalls eine Aufklärung stattfinden müssen, behauptet doch der Herr Landesdirektor, daß Nachschüsse gefordert werden können. Es muß dies noch einmal betont werden: nach dem Reglement können keine Nachschüsse gefordert werden, sondern es soll gegen feste Prämien versichert werden, die Gegenseitigkeit ist nach diesem Reglement fortgefallen, und ist es ein Irrthum, der in dem Referate vorkommt, wenn, wie der Herr Landesdirektor eben gelesen hat, gesagt wird, daß bei Eintritt des Falles, wenn der Reservefonds verloren gegangen ist, erst erwogen werden soll, ob durch Nachschüsse wieder Deckung geschaffen werden soll. Diese Nachschüsse können nach meiner Meinung nicht gefordert werden, sondern man muß dann nach der jetzigen Fassung des Paragraphen, wenn sie so angenommen wird, auf Provinzialmittel zurückgreifen, und es müßten Vorschüsse von der Landesbank geleistet werden. Das halte ich nicht für nothwendig und nicht für zweckmäßig. Diese Unklarheit besteht und ich muß darauf bestehen, daß sie aufgeklärt wird. Es ist bei den Verhandlungen im Sommer, wo ich nicht gegenwärtig war, nach dem stenographischen Bericht anerkannt worden, daß hier die Aenderung eingetreten ist, es werde nun gegen feste Prämien versichert, und wenn gegen feste Prämien versichert wird, können Nachschüsse nicht gefordert werden.

Stellvertretender Vorsitzender Geh. Justizrath Adams: Der Herr Abgeordnete Busch hat das Wort.

Abgeordneter Busch: Meine Herren! Ich muß mich auch dahin aussprechen, daß insofern allerdings eine Aenderung eingetreten ist, als Nachschüsse von den Versicherten nicht mehr gefordert werden können, und wenn darüber noch irgend welche Zweifel existiren, so wäre ich ebenfalls in der Lage, mir darüber eine Auskunft erbitten zu müssen. In Bezug auf §. 23 habe ich noch Folgendes zu bemerken. Der Herr Abgeordnete Duack hat in erster Linie in seiner vorhergehenden Rede und ebenso am Schluß derselben ganz besonders betont, daß der Reservefonds der Societät groß genug sei, um vollständige Sicherheit für die Societätsgenossen zu bieten. Wenn diese Sicherheit eine so vollständige und unbedingte ist, wie der Herr Abgeordnete Duack sagt — und ich stimme allerdings ganz mit ihm darin überein — dann ist auch diese Sicherheit für die Provinzialverwaltung gegeben, so daß sie event. auch ohne Bedenken eine gewisse Garantie dafür übernehmen kann. Meine Herren! Wir haben vorhin beschlossen, die Verwaltung des Reservefonds der Landesbank zu übertragen, es ist damit gewissermaßen ein Theil der bisherigen Selbständigkeit der Societät genommen. Es ist ihr damit auch die Möglichkeit abgeschnitten, den Reservefonds so rasch anwachsen zu lassen, wie solches bei dem bisherigen Verhältniß möglich war. Es ist vorhin mit vollem Recht hervorgehoben worden, daß künftig bei der Verwaltung des Reservefonds durch die Landesbank eine viel ungünstigere Verzinsung erzielt werde, als bei der bisherigen Verwaltung. Meine Herren! Wenn dementsprechend die Provinzialverwaltung also aus dem

Societätsvermögen künftig einen ganz bedeutenden Vortheil ziehen wird, so besteht die einzige Gegenleistung in der sehr entfernten Möglichkeit, daß die Landesbank einmal mit einem verzinlichen Darlehen der Societät unter die Arme greifen müßte. Wenn wir diese einzige Gegenleistung streichen, so versetzen wir die Societät dadurch in eine viel ungünstigere Lage, als diejenige ist, in welcher sie sich bisher jemals befunden hat. Dann wird allerdings der Fall eintreten, daß von der Versicherungskonkurrenz den Societätsgenossen gegenüber geltend gemacht werden kann, bisher hattet Ihr an der Provinz einen gewaltigen Rückhalt, diese bisherige Sicherheit habt Ihr für die Folge aber nicht mehr und deshalb steht Ihr besser, wenn Ihr von jetzt an bei Privatversicherungsgesellschaften versichert. Unter diesen Umständen kann ich nur dringend empfehlen, den §. 23 in der vorgeschlagenen Fassung bestehen zu lassen, namentlich nachdem durch den vorhergehenden Beschluß leider die Verwaltung des Reservefonds der Societät an die Landesbank abgetreten und dadurch die Selbständigkeit der Societät sehr erheblich geschwächt worden ist.

Stellvertretender Vorsitzender Geh. Justizrath Adams: Der Herr Abgeordnete Becker hat das Wort.

Abgeordneter Becker: Meine Herren! Soweit ich das Reglement verstehe, scheinen die Ausführungen, die der Herr Landesdirektor über den Charakter, den die Gesellschaft für die Zukunft haben soll, gemacht hat, zutreffend zu sein. Er hat ausgeführt, Nachforderungen sollen für die Zukunft nicht mehr erhoben werden, also ein infolge eines Unglücksfalls eintretender großer Schaden kann nicht mehr gedeckt werden dadurch, daß man nachträglich auf die Versicherten die entsprechenden Summen vertheilt; dagegen ist in dem Reglement keine Bestimmung enthalten, welche eine Erhöhung der Beiträge für die Zukunft irgendwie ausschließt. Natürlich kann sich der einzelne Versicherte dieser erhöhten Last entziehen, indem er unter den gesetzlichen Normen ausscheidet. Diese Zulässigkeit des Ausscheidens ist bei anderen ähnlichen Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit auch vorhanden. Sich der neuen Verpflichtung entziehen, indem er auf seine Rechte verzichtet, kann Jeder. So lange er aber in der Gesellschaft bleibt, muß er die erhöhte Prämie sich gefallen lassen, die für die Zukunft in geordneter Weise festgesetzt wird. Die einzige Schwierigkeit machen diejenigen Personen, welche nicht auf ein Jahr, sondern auf eine Reihe von Jahren im Voraus versichert haben; da könnte man streiten, aber das ist nur ein Theil der Versicherten, für diese tritt jedenfalls nach Ablauf der Versicherung die Verpflichtung ein, die erhöhten Beiträge zu zahlen. Insofern halte ich die Auseinandersetzung des Herrn Landesdirektors für richtig und kann nicht sagen, daß ein Zweifel in dieser Beziehung bestehen kann. Ich glaube, nachdem wir das Recht, Beitragsforderungen zu erheben, aufgehoben haben, und dafür sprechen die gewichtigsten Gründe im Interesse der Societät, um den Einwänden, die die Konkurrenz daraus macht, ein Ende zu machen, so muß die Verpflichtung bestehen bleiben, daß die Provinz schlimmsten Falles zunächst darlehensweise helfend eintreten muß. Es ist das eigene Kind, für welches sie zu sorgen hat: wir können die armen Versicherten nicht darunter leiden lassen, daß eine solche Kalamität eintritt; da muß so wie so in erster Linie die Provinz eintreten. Darum glaube ich, daß diese Bestimmung ein nothwendiges Correlat für die Aufhebung der Nachforderungen ist, beides im Interesse der Societät und der ganzen Provinz. Damit Sie übrigens nicht das Bedenken hegen, daß die Garantie, welche die Provinz übernimmt, eine zu große praktische Bedeutung hat, möchte ich nur auf den Umstand hinweisen, daß während des bisherigen 30jährigen Bestehens der Provinzial-Feuer-Societät der Fall, daß der Reservefonds nicht ausgereicht hat, noch nicht dagewesen ist.

Stellvertretender Vorsitzender Geh. Justizrath Adams: Der Herr Abgeordnete Bloem hat das Wort.

Abgeordneter Bloem: Meine Herren! Ich glaube, darüber kann kaum ein begründeter Zweifel obwalten, daß eine Gesellschaft auf Gegenseitigkeit nicht mehr existirt; die Thatsache, daß der Tarif geändert werden kann, involvirt doch eine derartige Gesellschaft nicht. Der Tarif, meine Herren, kann nach §. 14 Nr. 5 geändert werden, aber durch ein Organ, welches ganz außerhalb der Societät steht, nämlich durch den Provinzialauschuß. Dann, meine Herren, ist es unzweifelhaft, daß für die Vergangenheit Nachschüsse nicht mehr gefordert werden dürfen, denn eine Aenderung des Tarifs kann nur für die Zukunft erfolgen, und diese Aenderung würde meiner Ueberzeugung nach denjenigen Personen, die auf eine Reihe von Jahren versichert haben, nicht präjudiziren, wie das auch der Herr Abgeordnete Becker anzuerkennen scheint. Nun, meine Herren, meine ich aber, daß dasjenige, was der Herr Abgeordnete Busch dem Herrn Abgeordneten Duack entgegengehalten hat, vollständig zutrifft. Der Herr Abgeordnete Duack hat ausgeführt, es werde niemals dazu kommen, daß der Reservefonds vollständig aufgezehrt sein wird. Ja, meine Herren, wenn diese Gefahr nicht vorliegt, dann hat die Provinz absolut kein Risiko, wenn sie an letzter Stelle noch eintritt und den Versicherten die Beruhigung giebt, daß unter allen Umständen für ihre Forderungen gesorgt werden wird. Bisher, meine Herren, stand die Sache so, daß, wenn der Fonds nicht ausreichte, die Mittel durch obligatorische Eintreibung von Nachschüssen auch für die Vergangenheit beschafft werden konnten. Das ist weggefallen, jetzt, meine Herren, haben Sie nichts wie den Reservefonds; ist dieser aufgezehrt, so ist der Versicherte vis à vis du rien, Sie würden, wenn nichts weiter geschähe, die Provinzial-Feuer-Societät in eine sehr unangenehme Lage gegenüber den Privat-Versicherungsgesellschaften stellen; denn diese Gesellschaften würden auf ihr Aktienkapital hinweisen können, welches zur Deckung der Verpflichtungen zur Verfügung steht, während die Provinzial-Feuer-Societät absolut nichts hätte, und das geben Sie ihr jetzt, indem Sie den Antrag der Verwaltung annehmen, indem Sie sagen: Für solche allerdings kaum denkbare Fälle soll die Provinz aus Mitteln der Landesbank vorschußweise vorgehen können. Ich bitte Sie daher dringend, den Antrag der Commission anzunehmen.

Stellvertretender Vorsitzender Geh. Justizrath Adams: Der Herr Landesdirektor hat das Wort.

Landesdirektor Klein: Ich verzichte.

Stellvertretender Vorsitzender Geh. Justizrath Adams: Der Herr Abgeordnete Busch hat das Wort.

Abgeordneter Busch: Ich verzichte ebenfalls.

Stellvertretender Vorsitzender Geh. Justizrath Adams: Dann hat sich Niemand mehr zum Wort gemeldet, ich schließe die Debatte und frage den Herrn Referenten, ob er das Wort haben will.

Berichterstatter Abgeordneter Michels: Ich verzichte auch.

Stellvertretender Vorsitzender Geh. Justizrath Adams: Wir kommen zur Abstimmung. Wir haben über den §. 23 abzustimmen. Wird eine Verlesung desselben noch verlangt? (Stimmen: Nein.)

Dann bitte ich Diejenigen, die gegen die Annahme des §. 23 sind, sich zu erheben. — Es erhebt sich Niemand, es ist daher dieser Paragraph einstimmig angenommen. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Michels: Sodann schlägt Ihnen die Commission vor, den letzten Satz des §. 42, welcher lautet: „Wissentlich falsche Angaben machen die Versicherung ungültig“ durch die Bestimmung zu ersetzen: „Falsche Angaben des Versicherten entbinden die

Societät von der Entschädigungsverbindlichkeit.“ Die unveränderte Beibehaltung des in der Vorlage des Provinzialauschusses enthaltenen Satzes erachtete die Commission für bedenklich wegen der der Societät dadurch zufallenden Beweispflicht: im Falle von Streitigkeiten würde die Societät nicht allein nachzuweisen haben, daß falsche Angaben seitens des Versicherten in dem Versicherungsantrage gemacht worden seien, sondern ihr läge auch der Beweis ob, daß diese Angaben wissentlich falsch gemacht worden sind. Der neu in den Entwurf aufgenommene Zusatz „wissentlich“ ist dem Gefühle entsprungen, daß nur dann dem Versicherten gegenüber mit aller Strenge verfahren werden soll, wenn ihm gar kein Entschuldigungsgrund zur Seite steht, sondern Böswilligkeit seiner Handlungsweise zur Last gelegt werden muß. Diesem Gedanken stimmte die Commission unbedingt zu. Die Commission hat erwogen, daß, wenn man das Wort „wissentlich“ einfach streichen wollte, es zweifelhaft erscheinen könnte, ob die Societät das Recht habe, bei unrichtiger bezw. falscher Angabe des Versicherten überhaupt eine Entschädigung zu gewähren, selbst wenn dem Versicherten mildernde Umstände zuerkannt werden müssen. Um nun der Societät nach keiner Seite hin eine erweiterte Verpflichtung aufzuerlegen, andererseits eine billige Handhabung der Strafbestimmung des §. 42 zu ermöglichen, hat die Commission beschlossen, die veränderte Fassung, die ich eben vorzutragen mir erlaubte, vorzuschlagen. Dieselbe entspricht übrigens auch den einschlägigen Policebedingungen der großen Rheinischen Privat-Versicherungsgesellschaften und wird sicher den Beifall des versichernden Publikums finden.

Stellvertretender Vorsitzender Geh. Justizrath Adams: Ich eröffne die Diskussion über §. 42 und ertheile dem Herrn Abgeordneten Courth das Wort.

Abgeordneter Courth: Ich verzichte.

Stellvertretender Vorsitzender Geh. Justizrath Adams: Es hat sonst Niemand zu §. 42 um das Wort gebeten, ich schließe die Diskussion und frage den Herrn Referenten, ob er noch das Wort wünscht.

Referent Abgeordneter Michels: Ich habe nichts weiter zu bemerken.

Stellvertretender Vorsitzender Geh. Justizrath Adams: Wir kommen zur Abstimmung. Wir hätten zu §. 42 zunächst über die Abänderung abzustimmen, die von dem Herrn Referenten uns vorgetragen ist, über die Streichung des Wortes „wissentlich“ und Aenderung der Fassung in der Weise, wie sie von der Commission vorgeschlagen ist. Die Commission schlägt vor zu sagen: „Falsche Angaben des Versicherten entbinden die Societät von der Entschädigungsverbindlichkeit.“ Ich bitte diejenigen Herren, welche gegen den Antrag sind, sich zu erheben. — Es geschieht nicht, es würde daher in §. 42 an die Stelle der früheren Fassung: „wissentlich falsche Angaben“ zc. die Fassung „Falsche Angaben“ zc. treten. Es ist so beschlossen. Wir kommen zur Abstimmung des ganzen §. 42. Hinsichtlich desselben hat sich Niemand gegen die Fassung, wie sie in der Vorlage enthalten ist, geäußert, ich kann daher in der Weise abstimmen lassen, daß ich die, welche gegen den Paragraphen sind, bitte, sich zu erheben. Diejenigen also, die gegen den ganzen Paragraphen sind, wollen sich erheben. — Das geschieht nicht, demnach ist §. 42 in derjenigen Fassung, welche von dem Herrn Referenten vorgetragen ist, angenommen.

Dies, meine Herren, sind diejenigen Aenderungen, die von der Commission bezüglich des ganzen Reglements beantragt sind, es ist mir aber die Mittheilung gemacht worden, daß gegen einzelne andere Paragraphen noch Einwendungen zu machen sind. Zunächst hat der Herr Abgeordnete Eich das Wort.

Abgeordneter Eich: Ich erlaube mir folgenden Antrag zu stellen:

„in §. 7 in Zeile 2 das Wort „Ober=Inspektor“ zu streichen und ferner in Zeile 3 die Worte „und der die Geschäfte des Justitiars zu besorgen hat“ ebenfalls zu streichen.“

Die Gründe, die mich veranlassen, diesen Antrag zu stellen, sind folgende. Einestheils halte ich den Titel Ober=Inspektor nicht für glücklich gewählt und dann erscheint es mir vollkommen ausreichend, wenn der Satz stehen bleibt: „Dem Direktor wird zur Unterstützung bei der Erledigung der Geschäfte ein oberer Beamter zugeordnet.“ Diese Bestimmung entspricht auch dem auf Grund des §. 93 der Provinzialordnung festgestellten Provinzialstatute, worin die dem Landesdirektor zugeordneten oberen Beamten auch nur „obere Beamten“ genannt sind und nicht „Bauräthe“ oder „Landesräthe“ u. s. w. Ich bin augenblicklich nicht in der Lage, Ihnen einen anderen Titel für den seitherigen „Ober=Inspektor“ vorzuschlagen, ich denke aber, daß ein besserer Titel sich jedenfalls mit der Zeit finden läßt; es kann dies auch im Wege des Stats u. s. w. geschehen. Dann, glaube ich, wird der Herr Societäts=Director mir darin beistimmen, daß die Wahl dieses Titels „Ober=Inspektor“ bei den Meldungen vielfach Anstoß erregt hat. Was nun den Antrag anbelangt, die Worte „und der die Geschäfte des Justitiars zu besorgen hat“ zu streichen, so begründe ich diesen Antrag damit: Ich halte nämlich eine Beschränkung der Wahl, wie sie hier in §. 7 durch die angeführten Worte herbeigeführt ist, nicht für günstig. Nach der Bestimmung, wie sie jetzt vorliegt, muß die Wahl absolut auf einen Juristen gerichtet sein; alle andern für diese Stelle geeigneten Personen werden hiernach ausgeschlossen. Nehmen Sie den Fall an, daß der Direktor ein Jurist ist, so fällt die Nothwendigkeit hinweg, dem bisher „Ober=Inspektor“ genannten Beamten die Geschäfte des Justitiars zu übertragen. Sodann mache ich noch darauf aufmerksam, daß die Justitiare, die bei der Centralverwaltung vorhanden sind, der Societät zur Verfügung gestellt werden können. Es kann der Fall eintreten, wenn der Direktor ein Jurist ist, daß es zweckmäßig erscheint, daß der bisher Ober=Inspektor genannte Beamte mehr ein Fachmann ist. Ich glaube, es würde sehr zweckmäßig sein, wenn man bei der Wahl heute oder morgen auch darauf Rücksicht nähme, einen Fachmann zu erlangen, der vielleicht auf dem Gebiete des Versicherungswesens hervorragend thätig gewesen ist. Keinesfalls hat die beantragte Streichung der Worte einen Nachtheil, denn die Wahl kann nöthigenfalls immer noch auf einen Juristen gelenkt werden. Ich bitte daher, meinen Antrag anzunehmen.

Stellvertretender Vorsitzender Geh. Justizrath Adams: Der Herr Direktor der Feuer= Societät hat das Wort.

Direktor der Provinzial=Feuer=Societät, Geh. Regierungsrath Seul: Ich kann mich dem Antrage des Herrn Vorredners nur anschließen, da derselbe ganz im Interesse der Societät liegt.

Stellvertretender Vorsitzender Geh. Justizrath Adams: Es hat sich sonst Niemand zum Worte gemeldet, ich schließe die Diskussion und frage, ob der Herr Referent sich noch äußern will.

Berichterstatter Abgeordneter Michels: §. 7 ist auch der Commissionsberatung unterzogen und ist dort der Antrag gestellt worden, den Titel „Ober=Inspektor“ fallen zu lassen und dafür „Subdirektor“ zu setzen; aber dieser Antrag ist in der Minorität geblieben. Mir entstehen Bedenken darüber, wer eigentlich befugt sein soll, dem betreffenden Oberbeamten der Societät event. den Titel zu verleihen, ob der Provinzialausschuß ohne Weiteres dies thun kann oder ob der Herr titellos das Jahr über herumgehen soll. Ich würde den erwähnten Antrag aufnehmen und beantragen, den Titel „Subdirektor“ einzusetzen. Ich glaube, früher hat man den Oberbeamten bei der Provinzial=Feuer=Societät Ober=Inspektor genannt, um ihm einen höheren Titel, als die Inspektoren führen, zu geben. Wenn Sie beabsichtigen unter den Beamten der

Privat-Versicherungsgesellschaften einen Ersatz für Herrn Adams zu suchen, so wird man die Herren mit dem Titel Ober-Inspektor kaum hierher locken können. Ich möchte daher den Titel Subdirektor vorschlagen.

Stellvertretender Vorsitzender Geh. Justizrath Adams: Die Diskussion ist geschlossen, neue Anträge können daher nicht mehr gestellt werden, wir haben über §. 7 in der Art, wie er zur Diskussion gekommen ist, abzustimmen. Erstlich soll das Wort „Ober-Inspektor“ gestrichen werden, zweitens sollen die Worte „und der die Geschäfte des Justitiars zu besorgen hat“ gestrichen werden, dann haben wir über den ganzen Paragraphen abzustimmen. Ich bitte zunächst Diejenigen, welche der Ansicht sind, daß das Wort „Ober-Inspektor“ gestrichen werden soll, sich zu erheben. (Geschicht.)

Wir sind der Meinung, daß die Majorität steht, demnach ist das Wort „Ober-Inspektor“ gestrichen. Wir kommen zur Abstimmung über die Streichung der Worte: „und der die Geschäfte des Justitiars zu besorgen hat. Zur Fragestellung hat der Herr Abgeordnete Freiherr von Loë das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Loë: Ich glaubte, es sei zu dem vorigen Satz von dem Herrn Referenten noch der Antrag gestellt worden, statt „Ober-Inspektor“ zu setzen „Subdirektor“.

Stellvertretender Vorsitzender Geh. Justizrath Adams: Es kann kein Antrag gestellt werden, nachdem die Diskussion geschlossen ist. Zur Geschäftsordnung hat Se. Durchlaucht Fürst zu Wied das Wort.

Abgeordneter Fürst zu Wied: Ich möchte dem Herrn Abgeordneten Freiherrn von Loë erwidern, daß die Debatte geschlossen war, als der Herr Berichterstatter den Antrag noch einbrachte. Da über den Antrag nicht debattirt werden konnte, so kann nach meiner Auffassung der Geschäftsordnung über denselben auch nicht abgestimmt werden. Es stehen also nur die Anträge des Herrn Abgeordneten Eich zur Abstimmung.

Stellvertretender Vorsitzender Geh. Justizrath Adams: Ich ersuche Diejenigen, die dafür sind, daß die Worte: „und der die Geschäfte des Justitiars zu besorgen hat“ gestrichen werden, sich zu erheben. (Geschicht.)

Das ist die Majorität. Gegen §. 7 im Uebrigen ist kein Anstand erhoben worden, so daß ich also Diejenigen, die gegen §. 7 in der jetzigen Fassung sind, ersuchen kann, sich zu erheben. — Das geschieht nicht, §. 7 ist in der Fassung, daß das Wort „Ober-Inspektor“ und die Worte „und der die Geschäfte des Justitiars zu besorgen hat“, wegfallen, angenommen. Sind zu andern Paragraphen des Reglements noch Abänderungsanträge zu stellen, so bitte ich, daß diejenigen Herren, welche dies beabsichtigen, sich jetzt zu melden, ehe wir in die Verhandlung über den Schlußsatz des Antrages der Commission eintreten.

Abgeordneter Zweigert: Ich habe zu §. 50 einen Antrag schriftlich eingereicht.

Stellvertretender Vorsitzender Geh. Justizrath Adams: Es ist ein Antrag von dem Herrn Abgeordneten Zweigert eingegangen, der also lautet: den Schluß zur I. Klasse zu fassen: „eine tüchtige von der Gemeinde unterstützte Feuerwehr besteht“. Der Herr Abgeordnete Zweigert hat das Wort.

Abgeordneter Zweigert: Meine Herren! Ich werde Sie nicht lange aufhalten. §. 50 Absatz 2 lautet:

„Es werden demnach 13 Klassen gebildet und gehören zur ersten Klasse: Ganz massive Gebäude, deren Bauart, Dachdeckung, Lage und Benutzungsweise den geringsten Grad der Feuergefahr darbietet. Ganz massive herrschaftliche Wohngebäude in Städten, in denen eine vollständige Wasserleitung vorhanden ist und eine organisirte, von der Gemeinde bezahlte Feuerwehr besteht.“

Danach können also nur solche Städte, die eine vollständige Berufs-Feuerwehr haben, in die erste Klasse aufgenommen werden. Städte, die eine freiwillige Feuerwehr, und mag sie noch so tüchtig sein, haben, können nicht hineinkommen, denn diese haben nicht eine von der Gemeinde „bezahlte“, sondern nur eine von ihr „subventionirte“ Feuerwehr. Wenn ich die Verhältnisse der Provinz recht kenne, wird hiernach die Stadt Köln die einzige sein, welche in die I. Klasse kommen kann. Ich meine, das ist nicht im Sinne des Reglements und der Provinzialverwaltung. Ich bitte deshalb zu sagen: „eine tüchtige, von der Gemeinde unterstützte Feuerwehr“. Wenn es eine tüchtige Feuerwehr ist, kann es der Provinzialverwaltung gleich sein, ob es eine freiwillige oder Berufs-Feuerwehr ist.

Stellvertretender Vorsitzender Geh. Justizrath Adams: Der Satz des §. 50, um den es sich handelt, lautet: „und eine organisirte, von der Gemeinde bezahlte Feuerwehr besteht“. An Stelle dieser Worte beantragt der Herr Abgeordnete Zweigert zu setzen: „und eine tüchtige, von der Gemeinde unterstützte Feuerwehr besteht“. Wenn Jemand sich zum Worte melden will, so bitte ich es jetzt zu thun. — Herr Geheimrath Seul hat das Wort.

Direktor der Provinzial-Feuer-Societät, Geh. Regierungsrath Seul: Meine Herren! Der veränderten Fassung, die der Herr Abgeordnete Zweigert vorgeschlagen hat, kann ich meinerseits nur zustimmen. Es ist auch praktisch bisher in der Weise verfahren worden, daß in denjenigen Gemeinden, in denen tüchtige, von der Gemeinde zum Theil bezahlte Feuerwehren waren, die Gebäude in die I. Klasse eingeschätzt worden sind.

Stellvertretender Vorsitzender Geh. Justizrath Adams: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Michels: Ich habe ein gewisses Bedenken in der Richtung, daß ich mich frage, wer darüber zu entscheiden hat, ob eine tüchtige Feuerwehr vorhanden ist. Ich halte das Wort „organisirte“ doch für richtiger. Es giebt freiwillige Feuerwehren, die organisirt sind: sie üben, haben ihren Vorsteher, haben ihre vollständige Organisation, aber das Wort „tüchtig“ scheint mir nicht angemessen zu sein, weil es lediglich in die Hand der Feuer-Societät gegeben wäre, zu entscheiden, ob eine Feuerwehr tüchtig ist oder nicht.

Stellvertretender Vorsitzender Geh. Justizrath Adams: Se. Durchlaucht Fürst zu Wied hat das Wort.

Abgeordneter Fürst zu Wied: Ich denke, meine Herren, es würde einfach das Kuratorium darüber entscheiden, und dann wäre ja die Entscheidung in sehr guten Händen.

Stellvertretender Vorsitzender Geh. Justizrath Adams: Hat sich Jemand zu diesem Paragraphen gemeldet? — Es hat sich Niemand mehr hierzu gemeldet, ich schließe die Debatte und frage den Herrn Referenten, ob er nochmals das Wort haben will.

Berichterstatter Abgeordneter Michels: Ich verzichte

Stellvertretender Vorsitzender Geh. Justizrath Adams: Dann würden wir darüber abzustimmen haben, ob im §. 50 in dem Absätze „Zur I. Klasse“ die letzten Worte des zweiten Absatzes: „eine organisirte, von der Gemeinde bezahlte Feuerwehr besteht“ ersetzt werden sollen durch die Worte: eine tüchtige, von der Gemeinde unterstützte Feuerwehr besteht“. Diejenigen Herren, welche für diesen Antrag sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.)

Das ist die Majorität. Wir haben nun zu §. 28 überzugehen, zu welchem sich der Herr Abgeordnete Brockhoff gemeldet hat.

Abgeordneter Brockhoff: Meine Herren! Ich glaube, der §. 28 beschränkt die Societät etwas zu sehr. Es heißt in dem ersten Satze: „Der Direktor ist mit Genehmigung des Kura-

toriums befugt, bei Privat-Versicherungsgesellschaften Rückversicherung zu nehmen.“ Ich würde vorschlagen, diesen Satz dahin zu ändern: „Der Direktor ist mit Genehmigung des Kuratoriums befugt, mit Rückversicherungsgesellschaften Rückversicherungsverträge zu schließen“, Sie behindern sonst die Societät. Sodann lenke ich Ihre Aufmerksamkeit auf den letzten Satz, in dem es heißt: „innerhalb der Provinz abschließen“.

Damit legt sich die Gesellschaft selbst Fesseln an, während sie sonst überall in ganz Deutschland mit allen Rückversicherungsgesellschaften Verträge schließen kann. Die Provinzialversicherung kann dann große Risiken übernehmen, die Risiken sofort auf diese oder jene Gesellschaft herüberschreiben, und empfängt von der betreffenden Rückversicherungsgesellschaft eine ziemlich hohe Provision.

Stellvertretender Vorsitzender Geh. Justizrath Adams: Ich bitte, mir den Antrag schriftlich einzureichen. — Der Herr Geh. Regierungsrath Seul hat das Wort.

Geh. Regierungsrath Seul: Meine Herren! Ich halte die Fassung des §. 28, wie sie jetzt ist, für das geschäftliche Bedürfnis für durchaus ausreichend. In dem ersten Satze des §. 28 ist der Verwaltung das Recht gegeben, mit Privat-Versicherungsgesellschaften Rückversicherungsverträge abzuschließen, das ist weitergehend, als der Herr Abgeordnete Brochhoff will, der nur die Genehmigung erteilen will, mit Rückversicherungsgesellschaften Rückversicherungsverträge abzuschließen; man kann Rückversicherungsverträge auch mit direkt arbeitenden Gesellschaften schließen. Dann ist in dem Schlusssatze gesagt, daß die Societät ermächtigt ist, dem zwischen den öffentlichen Societäten Deutschlands bestehenden Rückversicherungsverbände beizutreten; damit ist der Societät die Befugniß gegeben, auch diesem Verbände beizutreten, wann sie will. Den Zusatz den der Herr Abgeordnete Brochhoff angeführt hat, worin es heißt: „Ebenso kann der Direktor mit Genehmigung des Kuratoriums Anschluß- und Rückversicherungsverträge mit Corporationen, Vereinen und Verbänden innerhalb der Provinz abschließen“, scheint Herr Brochhoff nicht richtig verstanden zu haben. Die Sache ist so gedacht, daß Verbände, welche in der Provinz zum Zwecke gegenseitiger Versicherung gebildet sind, bei der Feuer-Societät Rückversicherung unter gewissen Verhältnissen nehmen können, nicht aber umgekehrt, daß die Feuer-Societät bei diesen Verbänden Rückversicherungen nehmen könnte. Ich glaube, diese Bestimmung ist von Herrn Brochhoff mißverstanden worden, und kann nur bitten, den §. 28 so zu lassen, wie er vorge schlagen ist.

Stellvertretender Vorsitzender Geh. Justizrath Adams: Der Herr Abgeordnete Brochhoff hat das Wort.

Abgeordneter Brochhoff: Ich gebe es zu und ziehe meinen Antrag zurück.

Stellvertretender Vorsitzender Geh. Justizrath Adams: Der Herr Abgeordnete Bloem hat das Wort.

Abgeordneter Bloem: Meine Herren! Ich möchte mir von dem Herrn Referenten, respektive dem Direktor der Provinzial-Feuer-Societät über einige Paragraphen noch Auskunft erbitten, es sind die §§. 30, 31, 56 und 77.

Stellvertretender Vorsitzender Adams: Ich glaube, meine Herren, daß es vielleicht zweckmäßig sein wird, da noch über mehrere Paragraphen Bemerkungen zu machen sind, daß ich die einzelnen Paragraphen einen nach dem anderen rasch verlese und bei denjenigen Paragraphen einhalte, zu denen noch Bemerkungen zu machen sind. Ich mache es in der Weise, daß ich zunächst aufrufe §. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30. — Zu §. 30 hat der Herr Abgeordnete Bloem das Wort.

Abgeordneter Bloem: Meine Herren! Sie haben im §. 85 den Rechtsweg ganz allgemein zugelassen und ihn nur in zwei Fällen ausgeschlossen. Ich nehme daher an, daß die Intention ist, auch im §. 30 den Rechtsweg zuzulassen, sonst müßte er ausdrücklich ausgeschlossen werden. Weshalb nun im §. 30 der Rechtsweg zulässig sein soll und im §. 31 nicht, verstehe ich nicht ganz. Dann möchte ich mir noch eine Bemerkung erlauben, die auch dem §. 31 gilt. Nach dem §. 30 kann die Versicherung sofort gelöscht werden, nach §. 31 kann die Versicherung suspendirt werden. Meine Herren, das stimmt nicht vollständig mit dem Rechte, das Sie im §. 74 dem hypothekarischen Gläubiger geben. Nach §. 74 soll den hypothekarischen Gläubigern 14 Tage vor der Löschung Kenntniß von dem bevorstehenden Inkrafttreten der Löschung gegeben werden; Sie können also im §. 30 nicht sagen, daß die Versicherungen sofort gelöscht werden, und im §. 31 nicht, daß die Suspension sofort eintreten kann. Ich weiß nicht, welches die Intention der Verwaltung bei diesem Paragraphen gewesen ist, es müßte der Zusatz gemacht werden: „vorbehaltlich der Bestimmungen im §. 74“, so daß die sofortige Löschung für hypothekarische Gläubiger erst nach 14 Tagen in Kraft treten kann.

Stellvertretender Vorsitzender Geh. Justizrath Adams: Die Diskussion über die §§. 30 und 74 wird eröffnet. Der Herr Geh. Regierungsrath Seul hat das Wort.

Direktor der Provinzial-Feuer-Societät Geh. Regierungsrath Seul: Ich kann die Angabe des geehrten Herrn Vorredners nur als richtig bezeichnen, die Suspension und die Löschung soll in den Fällen des §. 30 und 31 den Versicherten gegenüber sofort in Kraft treten, in den Fällen aber, in welchen die Versicherung mit eingetragenen hypothekarischen Forderungen verstrickt ist, kann die Suspension und Löschung diesen eingetragenen Hypothekargläubigern gegenüber erst nach 14 Tagen in Kraft treten. Würde also ein solches suspendirtes oder gelöschtes Gebäude abbrennen, so würde den Rechten der Hypothekargläubiger von uns genügt werden müssen.

Stellvertr. Vorsitzender Geh. Justizrath Adams: Der Herr Abgeordnete Bloem hat das Wort.

Abgeordneter Bloem: Ich möchte um den Ausdruck bitten, wonach der Rechtsweg in §. 30 ausgeschlossen wird.

Stellvertretender Vorsitzender Geh. Justizrath Adams: Der Herr Geh. Regierungsrath Seul hat das Wort.

Direktor der Provinzial-Feuer-Societät Geh. Regierungsrath Seul: Der Rechtsweg muß im Falle des §. 30 ebenso ausgeschlossen sein, wie im Falle des §. 31; es muß deshalb im §. 85 vor dem §. 31 noch §. 30 eingeschaltet werden.

Stellvertretender Vorsitzender Geh. Justizrath Adams: Der §. 85 ist in die Debatte gezogen. Der Herr Abgeordnete Becker hat das Wort.

Abgeordneter Becker: Ich würde anheingeben, daß der Vollständigkeit halber auch bei §. 30 der betreffende Zusatz gemacht würde, genau so wie er bei §. 31 steht, und dann die beiden Paragraphen in dem §. 85 aufzunehmen wären; ich glaube dann würde es ganz klar sein.

Stellvertretender Vorsitzender Geh. Justizrath Adams: Es wird beantragt, soviel ich verstanden habe, an den §§. 30 und 31 keine Aenderung zu machen, jedoch im §. 85 auch den §. 30 aufzunehmen. Ich bitte, mir den Antrag einzureichen. — Der Herr Abgeordnete Bloem hat das Wort.

Abgeordneter Bloem: Es ist diesseits beantragt worden, zu §. 30 denselben Schlußsatz zu setzen, wie in dem §. 31: „Der Rechtsweg gegen die bezügliche Verfügung des Direktors ist ausgeschlossen“, und in dem §. 85, der jetzt lautet: „Der Rechtsweg ist bei Streitigkeiten zwischen der Societät und einem Versicherten unter den in dem §. 31 und 66 gedachten Beschränkungen zulässig“, vor dem §. 31 den §. 30 einzufügen.

Stellvertretender Vorsitzender Geh. Justizrath Adams: Meine Herren! Die Anträge, die gestellt sind, sind folgende: Es soll zu §. 30 der Schlusssatz des §. 31 „der Rechtsweg gegen die bezügliche Verfügung des Direktors ist ausgeschlossen“, und in dem §. 85 zu dem §. 31, der dort benannt ist, der §. 30 noch hinzugefügt werden. Wünscht noch Jemand das Wort hierzu? — Ich schließe die Debatte und ersuche diejenigen Herren, die gegen die Hinzufügung dieser unwidersprochen gebliebenen Abänderungen sind, nämlich daß dem §. 30 die Worte „der Rechtsweg gegen die bezügliche Verfügung des Direktors ist ausgeschlossen“, und dem §. 85 der §. 30 vor dem §. 31 hinzugefügt werden, sich zu erheben. — Es geschieht von keiner Seite und ist demnach diese Hinzufügung beschlossen.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort Se. Durchlaucht der Fürst zu Wied.

Abgeordneter Fürst zu Wied: Ich erlaube mir zu beantragen, den Rest en bloc anzunehmen. (Bravo!)

Stellvertretender Vorsitzender Geh. Justizrath Adams: Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Bloem.

Abgeordneter Bloem: Ich muß mich dagegen erklären, weil ich noch über zwei Punkte Auskunft erbitten wollte.

Stellvertretender Vorsitzender Geh. Justizrath Adams: Se. Durchlaucht der Fürst zu Wied hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Fürst zu Wied: Dann ziehe ich meinen Antrag zurück.

Stellvertretender Vorsitzender Geh. Justizrath Adams: Dann werde ich die weiteren Paragraphen verlesen: 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40. Zu §. 40 hat der Herr Abgeordnete Neußel das Wort.

Abgeordneter Neußel: Zu §. 40 möchte ich mir erlauben, eine Bemerkung zu machen. Nach §. 40 ist es nur gestattet, zu wahren Werthe zu versichern. Ich bin überzeugt, daß vielfach gegen diese Anordnung gefehlt wird. Ich selbst habe, ohne diesen Paragraphen zu kennen, vor einigen Jahren die Summe herabsetzen lassen, zu welcher meine Gebäude versichert waren. Ich glaube nicht, daß ich der Einzige bin, bei dem die Gebäude zu hoch abgeschätzt sind. Bei einer anderen Versicherungsgesellschaft kam folgender Fall vor. Bei einem Inventar wurde ein altes Häuschen durch einen vereidigten Experten zu 600 M. abgeschätzt, bei der Versteigerung kam es nicht so hoch; dieses alte Häuschen ist bei der Versicherungsgesellschaft zu 1950 M. versichert. Meine Herren! Muß man da nicht rufen: führe uns nicht in Versuchung. Ich bin überzeugt, daß ein großer Theil der Brände den allzugroßen Versicherungssummen ihre Entstehung verdankt. Ich halte dafür, daß die Versicherungssummen revidirt werden sollen und da, wo sie zu hoch sind, unbarmherzig herabgesetzt werden. Es liegt das nicht blos im Interesse der Feuer-Societät, sondern im allgemeinen Interesse.

Stellvertretender Vorsitzender Geh. Justizrath Adams: Da ein Antrag nicht gestellt, sondern nur eine Anregung gegeben ist, so können wir fortfahren: 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, in einem Theile ist hier eine Aenderung eingetreten, es fragt sich, ob der übrige Theil verändert werden soll, 51, 52, 53, 54, 55, 56. Der Herr Abgeordnete Bloem hat das Wort.

Abgeordneter Bloem: Es ist blos eine redaktionelle Aenderung, die meines Erachtens zweckmäßig ist, sie hat aber auch eine sachliche Bedeutung. Der § 56 zerfällt in vier Absätze. Jeder Absatz behandelt einen Fall für sich, der letzte Absatz behandelt die Fälle, in denen Schäden durch Erdbeben und Explosionen entstehen, und dann folgt in demselben Absatz die Bemerkung,

daß die in Folge eines Brandes nothwendig werdenden Abbruchs- und Aufräumungskosten nicht vergütet werden. Nach der ganzen Eintheilung bezieht sich dieser Schlußsatz nur auf die Schäden, die durch Erdbeben und Explosionen entstehen, ich nehme aber an, daß er generell alle Fälle umfassen soll. Ist dies aber der Fall, so muß ein besonderer Absatz gemacht werden.

Stellvertretender Vorsitzender Geh. Justizrath Adams: Sofern Jemand das Wort zu dieser Aenderung wünscht, so bitte ich, sich melden zu wollen, sonst scheint mir das Einverständniß des hohen Hauses vorhanden zu sein, daß für den letzten Satz ein besonderer Absatz gebildet wird. — Das Haus ist einverstanden, wir gehen weiter: 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77. Der Herr Abgeordnete Bloem hat das Wort.

Abgeordneter Bloem: Nach dem §. 77 soll der hypothekarische Gläubiger zunächst den Versuch machen, sein Kapital zu retten aus dem Erlös des verpfändeten Grundstückes, und wenn ihm das nicht gelingt, dann soll er zunächst den Versuch machen, im Wege der Exekution gegen das persönliche Vermögen seines Schuldners seine Forderung zu retten und erst dann soll er an die Societät gehen können. Nach der Fassung des §. 32 ist eine andere Interpretation nicht möglich, das scheint mir eine große Belästigung des hypothekarischen Gläubigers zu sein. Der hypothekarische Gläubiger soll sonst, wenn durch Verschulden des Versicherten die Versicherung erlischt, trotzdem einen Anspruch auf Befriedigung haben. Wenn er nun aber Jahre lang den Versuch machen soll, aus dem persönlichen Vermögen des Versicherten Befriedigung zu erlangen, dann würde meines Erachtens der hypothekarische Credit geschädigt werden. Ich glaube, daß, wenn diese Interpretation, wie ich annehme, die richtige ist, eine Aenderung des §. 77 sich empfiehlt. Ich würde daran den Antrag knüpfen, den Paragraphen folgendermaßen zu fassen: „Verliert der Versicherte sein Recht auf die Brandentschädigung, so ist die Societät dennoch verpflichtet, dieselbe den eingetragenen bezw. angemeldeten Gläubigern gegen Uebertragung ihrer Rechte zu zahlen“, das Wörtchen „soweit“ und den ganzen Schlußsatz zu streichen.

Stellvertretender Vorsitzender Geh. Justizrath Adams: Der Antrag geht also dahin, in dem §. 77 in der dritten Zeile das Wörtchen „soweit“ und den Nachsatz „als dieselben aus dem verpfändeten Grundstück, oder wenn ihnen zugleich ein persönliches Recht gegen den Eigenthümer des Grundstücks zusteht, auch aus dessen sonstigem Vermögen wegen ihrer eingetragenen Forderung nicht befriedigt werden“ zu streichen. Ich stelle den Antrag zur Diskussion. Der Herr Geh. Regierungsrath Seul hat das Wort.

Direktor der Provinzial-Feuer-Societät Geh. Regierungsrath Seul: Meine Herren! Die Bestimmung, wie sie jetzt vorgeschlagen ist, ist dieselbe, wie sie in dem bisherigen Reglement gilt, und ich glaube, es sprechen mancherlei Billigkeitsrücksichten dafür, daß die Societät nicht noch weiter zu gehen verpflichtet wird, als sie jetzt schon geht. Wenn ein Brandbeschädigter das Recht auf die Brandentschädigung verliert, so ist das in der Regel ein Brandstifter. Wenn nun, trotzdem der Mann selbst sein Gebäude in Brand gesteckt hat, die Societät dem hypothekarischen Gläubiger zu entschädigen hat, so ist das doch etwas, was über den Rahmen des gewöhnlichen Versicherungsverhältnisses hinausgeht; wenn nun aber der Brandbeschädigte außerdem Vermögen hat, oder in anderer Weise haftbar gemacht werden kann, so ist es ganz richtig, daß der betreffende Gläubiger zuerst sich selbst bemühen muß, sein Geld zu erlangen, und erst wenn er nicht zu seinem Gelde kommen kann, die Societät es aus den Brandschadengeldern zahlt. Ich würde bitten, den Paragraphen so zu belassen, wie er vorgeschlagen ist.

Stellvertretender Vorsitzender Geh. Justizrath Adams: Der Herr Abgeordnete Courth hat das Wort.

Abgeordneter Courth: Ich möchte vorschlagen, das Eine stehen zu lassen und das Andere zu streichen. Mir scheint es allerdings der Billigkeit entsprechend, daß der hypothekarische Gläubiger zuerst die noch vorhandene Baustelle oder den Rest des Hauses subhastirt; das ist etwas greifbares; daß er aber nicht weiter zu gehen braucht und nicht auch noch die persönliche Klage anzustellen hat. Ich würde also bloß die Streichung der letzteren Verpflichtung beantragen.

Stellvertretender Vorsitzender Geh. Justizrath Adams: Danach würden also die Worte „soweit“ und die Worte „als dieselben aus dem verpfändeten Grundstück nicht befriedigt werden“ stehen bleiben und die Worte „oder, wenn ihnen zugleich ein persönliches Recht gegen den Eigenthümer des Grundstücks zusteht, auch aus dessen sonstigen Vermögen wegen ihrer eingetragenen Forderung“ zu streichen sein.

Abgeordneter Becker: Meine Herren! Ich würde gar nicht zu Gunsten der alten Bestimmung das Wort zu ergreifen wagen, wenn sie nicht bereits seit einer langen Reihe von Jahren, ohne daß Anzutraglichkeiten zu Tage getreten sind, in dem alten Reglement gestanden hätte. Angesichts dieses Umstandes hat man das Gefühl: man ist vorsichtiger, wenn man sie festhält; man weiß nicht, wenn man ohne dringenden Grund eine vielleicht theoretisch durchaus motivirte Aenderung eintreten läßt, ob man nicht schließlich andere Anzutraglichkeiten, die bisher nicht vorhanden waren, zum Nachtheile der Societät heraufbeschwört. Da nach den Ausführungen des Herrn Geheimrath Seul bisher Nachtheile aus der jetzigen Bestimmung sich nicht geltend gemacht haben, jedenfalls der Hypothekarkredit nicht gelitten hat, so möchte ich anheingeben, ob es nicht gerathen wäre, den Paragraphen unverändert festzuhalten.

Stellvertretender Vorsitzender Geh. Justizrath Adams: Der Herr Abgeordnete Bloem hat das Wort.

Abgeordneter Bloem: Meine Herren! Wenn man im praktischen Leben gestanden hat, so weiß man auch, daß nicht alle Bestimmungen des früheren Reglements für die Provinzial-Feuer-Societät ungetheilten Beifall gefunden haben; es hat sich vielmehr herausgestellt, daß einzelne Bestimmungen mit den Anschauungen, wie sie allgemein gang und gebe sind, nicht übereinstimmen. Was nun diese von mir bemängelte Vorschrift anlangt, so verkenne ich nicht, daß dasjenige, was der Herr Abgeordnete Courth gesagt hat, eine gewisse Berechtigung hat, und will ich im Interesse der Beschleunigung der Diskussion meinen Antrag zu Gunsten des seinigen zurückziehen. Ich will nur die eine Bemerkung mir erlauben, daß, soweit mir die Statuten und Policebedingungen von Privat-Feuerversicherungen bekannt sind, von keiner einzigen dem Hypothekengläubiger die Verpflichtung auferlegt wird, zunächst zu versuchen, was er aus dem persönlichen Vermögen des Schuldners herausbekommt. Meine Herren! Es wird dies ja wohl nicht begehrt werden, es könnte aber event. doch zu großen Verationen führen, es müßte der Hypothekengläubiger zunächst den Nachweis führen, daß er ein Urtheil erstritten habe, daß auf alle mögliche Weise die Exekution versucht und daß sie fruchtlos ausgefallen wäre. Er würde auf lange Zeit des Genusses seines Kapitals beraubt sein, er würde die Zinsen nicht heben und außerdem die Kosten zu tragen haben. Das sind meines Erachtens unbillige Zumuthungen.

Stellvertretender Vorsitzender Geh. Justizrath Adams: Es hat sich Niemand weiter zum Worte gemeldet, der Herr Referent verzichtet auf das Schlußwort, wir kommen zur Abstimmung. Da der am weitesten gehende Antrag des Herrn Abgeordneten Bloem zurückgezogen ist, so haben wir zunächst über den Antrag des Herrn Abgeordneten Courth abzustimmen, der

dahin geht, daß nur die Worte hinter dem Wort „Grundstück“ bis zu den Worten „nicht befriedigt worden“ sämtlich wegfallen, es würde also die Bestimmung die sein: „Verliert der Versicherte sein Recht auf die Brandentschädigung, so ist die Societät dennoch verpflichtet, dieselben eingetragenen bzw. angemeldeten Gläubigern gegen Uebertragung ihrer Rechte soweit zu zahlen, als dieselben aus dem verpfändeten Grundstück nicht befriedigt werden.“

Diejenigen Herren, welche dem Antrage des Herrn Abgeordneten Courth zustimmend den Paragraph in derjenigen Weise zu fassen wünschen, wie ich ihn eben verlesen habe, bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.)

Das ist die Majorität, demnach ist §. 77 in dieser abgekürzten Form angenommen. Wir kommen zu §. 78, 79, 80, 81, 82, 83. Zu §. 83 hat der Herr Abgeordnete Courth das Wort.

Abgeordneter Courth: Ich wollte überhaupt über die Bedingungen, die für die Mobilversicherung gelten, eine Bemerkung machen. Dieselben sind sehr dürftig gehalten im Vergleich zum früheren Reglement; namentlich fehlen die Präjudizfälle, welche sich bei Versicherung von Mobilien ganz anders gestalten. Ich nehme an, daß dies alles durch die Police geregelt werden soll. Ich wollte um eine Bestätigung meiner Ansicht bitten. (Direktor der Provinzial-Feuer-Societät Geh. Regierungsrath Seul: Ja.)

Stellvertretender Vorsitzender Geh. Justizrath Adams: Die Bemerkung scheint erledigt zu sein, wir können fortfahren. Wir kommen zu §. 84 — 85, dieser Paragraph ist bereits erledigt — 86, 87, 88, 89, 90. Das sind sämtliche Paragraphen. Wir würden demnach jetzt über das ganze Reglement abstimmen. Ich bitte diejenigen Herren, die gegen das Reglement mit den beschlossenen Abänderungen sind, sich zu erheben. — Das geschieht nicht, das Reglement ist demnach einstimmig angenommen. Wir kommen zum Schlußsatz in dem Antrage der Commission. Der Herr Referent hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Michels: Der Schlußantrag der Commission lautet dahin, daß das hohe Haus beschließen möge, den Provinzialausschuß zu beauftragen, die nach §. 120 der Provinzialordnung vom 1. Juni 1887 erforderliche Genehmigung der zuständigen Herren Minister nachzusehen, den Provinzialausschuß auch ermächtigen, diejenigen Aenderungen in dem Reglement an Stelle des Provinziallandtages zu beschließen, welche zur Erlangung der staatlichen Genehmigung etwa noch erfordert werden möchten.

Stellvertretender Vorsitzender Geh. Justizrath Adams: Wünscht Jemand zu dieser Frage noch das Wort? — Es scheint nicht der Fall zu sein, ich schließe die Debatte darüber und bringe zur Abstimmung, ob dem Provinzialausschuße dieses Mandat erteilt werden soll. Diejenigen Herren, welche dagegen sind, bitte ich, sich zu erheben. — Es erhebt sich Niemand, es ist auch dieser Beschluß seitens des Provinziallandtages gefaßt. Wir kommen demnach zu dem folgenden Gegenstande.

(Vorsitzender Fürst zu Wied übernimmt wieder den Vorsitz.)

Vorsitzender Fürst zu Wied: Wir kommen nunmehr zu Nr. 9 der Tagesordnung: Antrag der III. Fachcommission bezüglich des Referats des Provinzialausschusses betreffend Uebernahme des Communalweges von Essen nach Gelsenkirchen. Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Scheidt.

Berichterstatter Abgeordneter Scheidt: Meine Herren! Die Commission war nach genauer Prüfung der einschlagenden Verhältnisse der Straße einstimmig der Ansicht, daß, wenn irgend eine Straße sich zur Uebernahme als Provinzialstraße qualifizire, dies bei der vorliegenden Straße

der Fall sei, die Commission glaubt aber, daß, wenn mit dem Ausbau des Weges sofort begonnen werden könnte, dann dem Vorschlage des Provinzialausschusses entsprochen werden könnte, die Uebernahme der Straße als Provinzialstraße noch zu vertagen. Demnach hat die Commission beschlossen, Ihnen vorzuschlagen:

„Hoher Landtag wolle die Beschlußfassung über den Antrag auf Uebernahme des Communalweges von Essen nach Gelsenkirchen bis auf weiteres vertagen, dagegen dem Provinzialausschusse anempfehlen, den beteiligten Gemeinden zum provinzialstraßenmäßigen Ausbau des in Rede stehenden Weges einen Zuschuß aus Provinzialmitteln unter der Bedingung zu gewähren, daß der Kostenanschlag durch Organe der Provinz angefertigt und der Ausbau des Weges durch Organe der Provinz bewirkt werde.“

Vorsitzender Fürst zu Wied: Ich stelle diesen Antrag der Fachcommission zur Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort, ich schließe die Diskussion und bringe den Antrag zur Abstimmung. Ich bitte Diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben — Es erhebt sich Niemand, folglich ist der Antrag einstimmig angenommen.

Wir kommen zu Nr. 10 der Tagesordnung: Antrag der III. Fachcommission bezüglich des Referats des Provinzialausschusses, betreffend Uebernahme der Straße von Andernach nach Mayen und von Odenthal nach Schlebusch als Provinzialstraße. Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Scheidt. Ich ersuche denselben, den Bericht vorzutragen.

Berichterstatter Abgeordneter Scheidt: Meine Herren! Die Commission erlaubt sich Ihnen vorzuschlagen:

„Hoher Provinziallandtag wolle die Beschlußfassung

- a. über den Antrag des Kreislandraths zu Mayen auf Uebernahme der Aktienstraße von Andernach nach Mayen bis auf Weiteres mit der Maßgabe vertagen, daß die Provinzialverwaltung behufs weiterer Erörterung der Angelegenheit mit der Anfertigung eines Kostenanschlags beauftragt wird;
- b. über den Antrag des Bürgermeisters von Odenthal auf Uebernahme der Straße von Schlebusch nach Odenthal aus den vom Provinzialausschusse in dem gedruckten Referate zur Geltung gebrachten Gründen bis auf Weiteres vertagen.“

Vorsitzender Fürst zu Wied: Ich stelle diesen Antrag zur Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort, ich schließe die Diskussion und bringe den Antrag zur Abstimmung. Ich bitte Diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.) Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Wir kommen zu Nr. 11 der Tagesordnung: Antrag der III. Fachcommission zu dem Referate des Provinzialausschusses über die Petition von Bewohnern des oberen Wiedthales um Weiterführung der Wiedthalstraße. Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Krawinkel. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter Abgeordneter Krawinkel: Meine Herren! Die Angelegenheit liegt Ihnen in dem gedruckten Referate des Provinzialausschusses vor, die Commission hat sich nach Prüfung der Angelegenheit dem Antrage des Provinzialausschusses anschließen müssen. Es geht der Antrag dahin: Hoher Landtag wolle die in Rede stehende Petition ablehnen. Ich denke, daß ich angesichts der Lage der Dinge und der Ausführungen über die Petition in dem gedruckten Referate von weiteren Bemerkungen absehen darf.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Wünscht Jemand hierzu das Wort? — Es meldet sich Niemand zum Wort, ich schließe die Diskussion und bringe den Antrag zur Abstimmung. Ich bitte Diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.) Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Wir kommen zu dem folgenden Punkte der Tagesordnung, Punkt 12: Antrag der III. Sachkommission bezüglich der Zuweisung der Königlichen Staatsregierung, betreffend die Uebernahme der Aktienstraße Aachen-Eupen. Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dittmar; ich bitte ihn, den Bericht zu übernehmen.

Berichterstatter Abgeordneter Dittmar: Meine Herren! In der Zuweisung, welche unter dem 9. Dezember von dem Königlichen Herrn Landtagskommissarius an unsern Herrn Landtagsvorsitzenden gerichtet worden ist, ist dem Wunsche Ausdruck gegeben worden, die Aktienstraße Aachen-Eupen auf die Provinz zu übernehmen bezw., wenn eine sofortige Uebernahme nicht thunlich erscheinen sollte, Verhandlungen anzuknüpfen, welche zu einer solchen Uebernahme zu führen geeignet wären. Der Wunsch des Herrn Landtagskommissarius gründet sich auf einen Bericht der Königlichen Regierung zu Aachen vom Oktober d. J., in dem ausgeführt wird, daß der Zustand der Aktienstraße Aachen-Eupen in der letzten Zeit ein bedenklich schlechter und mangelhafter geworden, und die Gefahr vorhanden wäre, daß aus diesem Zustande eine öffentliche Kalamität hervorgehen werde. Es wird von Seiten der Gesellschaft als Grund dieser mangelhaften Unterhaltung der Straße angeführt, daß die Straße, namentlich seitdem die Bahn Aachen-Montjoie eröffnet worden ist, an Frequenz wesentlich verloren und an Einnahmen eingebüßt habe, sodas die Einnahmen nicht mehr hinreichten, um eine ordnungsmäßige Unterhaltung der Straße zu sichern. Es wird von der Königlichen Regierung weiter ausgeführt, meine Herren, wenn diese Straße Aachen-Eupen nicht bestanden hätte, so würde ja zweifelsohne die Provinz in die Lage versetzt worden sein, eine solche Straße zu bauen, und da argumentirt die Königliche Staatsregierung, daß die Provinz viel billiger weg käme, wenn sie statt eines solchen Baues diese Aktienstraße übernehme. Zu welchem Preise, wie wohlfeil die Straße übernommen werden könnte, darüber ist in dem Berichte der Königlichen Regierung nichts gesagt; wir müssen, um uns ein Bild davon zu machen, auf frühere Verhandlungen zurückgreifen. Meine Herren! Der Antrag auf Uebernahme der Straße Aachen-Eupen ist wiederholt an den Provinziallandtag gelangt, zuletzt im Jahre 1883. Es ist damals der Antrag gestellt worden, diese Straße mit einer Reihe anderer Straßen des Aachener Bezirks zu übernehmen, und ist für diese Aktienstraße Aachen-Eupen damals geltend gemacht worden, daß das Aktienkapital der Gesellschaft, welche die Straße gebaut hätte, 55 000 Thaler betrüge, und es ist damals angedeutet bezw. offerirt worden, die Straße für einen Preis von 55 000 Thalern abzugeben. Die Landesverwaltung hat sich im Jahre 1883 gegen einen solchen Ankauf der Straße Aachen-Eupen ausgesprochen, und der damalige ständische Provinziallandtag hat dieser Ansicht der Landesverwaltung beigestimmt. Ich bemerke, daß damals die Landesverwaltung sich bemüht hat, auf die Interessenten der Straße, auf die abjuzirenden Gemeinden dahin einzuwirken, daß die Gemeinden die Straße von der Aktiengesellschaft übernehmen und der Provinzialverwaltung offeriren möchten. Die desfalligen Bemühungen der Provinzialverwaltung haben damals zu keinem Resultat geführt. Meine Herren! Wir stehen heute vor zwei entgegengesetzten Anschauungen, wir stehen einerseits vor dem sehr berechtigten Wunsche der Königlichen Staatsregierung, daß die Aktienstraße Aachen-Eupen auf die Provinz übernommen werde, wie wir, glaube ich, ja alle wohl den dringenden Wunsch hegen, daß endlich einmal mit diesem unhaltbaren, zum Theil sogar unwürdigen Verhältniß gebrochen werde, in

welchem sich noch viele unserer rheinischen Gemeinden, die von der Aktienstraße mit ihren Barrieren und ihren meistens schlechten Wegeunterhaltungen umgeben sind, befinden. Wir stehen andererseits gegenüber der kategorischen Erklärung der Landesverwaltung, eine solche Straße wie die Aktienstraße Aachen-Cupen gegen Entgelt nicht übernehmen zu wollen und nicht übernehmen zu können weil aus einem solchen Ankauf sich ein gefährliches Präcedenz ergeben würde. Wir stehen auch gegenüber der früheren Praxis des ständischen Provinziallandtages, und wir stehen gegenüber der Erklärung der Landesverwaltung, daß sie ihrerseits heute keine Veranlassung hätte, Verhandlungen mit den interessirten Gemeinden anzuknüpfen, daß vielmehr, wenn überhaupt die Straße auf einer anderen Basis übernommen werden sollte, derartige Verhandlungen von den interessirten Gemeinden, nicht von der Landesverwaltung auszugehen hätten. Meine Herren! In diesem Dilemma und anerkennend, daß es allerdings ein gefährliches Präcedenz schaffen würde, wenn die Provinz heute eine solche Straße ankaufen würde, hat sich Ihre Commission in die Lage versetzt gesehen, in eingehender Prüfung der Sachlage Ihnen zu empfehlen, von einem Ankauf der Aktienstraße Aachen-Cupen abzusehen. Dabei hat Ihre Commission nicht nur den Wunsch, sondern das ausdrückliche Verlangen gehabt, daß demnächst doch von Seiten der Landesverwaltung Sorge dahin getragen werden möchte, daß in genereller Weise diesem Unwesen der Aktienstraßen ein Ende gemacht werde. Meine Herren! Ihre Commission empfiehlt Ihnen daher:

„Hoher Landtag wolle beschließen, von einem käuflichen Erwerb der Aktienstraße Aachen-Cupen Abstand zu nehmen.“

Der Antrag ist in dieser Weise formulirt worden, weil er ausdrücken soll, daß die Straße gegen Entgelt nicht übernommen werden soll, es soll aber ausdrücklich der Möglichkeit Raum gegeben werden, daß eine Uebernahme auf anderer Basis stattfinden könnte. Meine Herren! Ich gestatte mir Namens der Commission, Ihnen diesen Antrag zur Genehmigung zu empfehlen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Ich stelle diesen Antrag der Commission zur Diskussion. Es meldet sich Niemand zum Wort, ich schließe die Diskussion und bringe den Antrag zur Abstimmung. Ich bitte Diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. — Es erhebt sich Niemand, folglich ist der Antrag einstimmig angenommen.

Wir kommen zu dem nächsten Gegenstande: Antrag der III. Fachcommission, bezüglich des Antrages der Stadt Remscheid auf Beihilfe für die Morsbachstraße. — Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Scheidt. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, vorzutragen.

Berichterstatter Abgeordneter Scheidt: Meine Herren! Die fragliche Straße ist im Bau begriffen und scheinen die Kosten aus verschiedenen Gründen überschritten zu sein. Die Straße ist von eminenten Bedeutung, auch in sozialer Beziehung, weil dadurch 54 Häuser, die im Erliegen waren, wieder lebensfähig werden. Indessen liegt in der Eingabe, die dem Provinzialauschuß noch nicht vorgelegen hat, keine nähere Begründung über die Höhe der erzielten Kosten. Da der Provinzialauschuß resp. der Verwaltungsrath vor 2 Jahren zu der Straße bereits die halben Baukosten bis zu einer Höhe von 75 000 M. und ebenso ein Darlehen von 75 000 M. 3 Jahre zinsfrei und dann zu 3% Zinsen und 2% Rückzahlung gegeben hat, so erlaubt sich die Commission Ihnen vorzuschlagen, daß wir die Sache an den Ausschuß verweisen, der der Sache in wohlwollender Weise schon bei dem ersten Antrage entgegengekommen ist. Demnach schlägt die Commission Ihnen vor:

„Hoher Landtag wolle den Antrag dem Provinzialauschusse zur eventuellen Berücksichtigung empfehlen.“

Vorsitzender Fürst zu Wied: Ich stelle den Antrag zur Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Worte, ich schließe dieselbe und bringe den Antrag zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen Herren, die dagegen sind, sich zu erheben. — Es erhebt sich Niemand, der Antrag ist einstimmig angenommen.

Wir kommen zu Nr. 14 der Tagesordnung: Antrag der III. Fachcommission bezüglich des Gesuches um Beseitigung von Ulmenbäumen an der Geldern-Emmericher Provinzialstraße. — Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Krawinkel. Ich ersuche ihn, das Referat zu übernehmen.

Berichterstatter Abgeordneter Krawinkel: Meine Herren! Die Petition geht von dem Ortsverband des Rheinischen Bauernvereins Kellen bei Cleve aus und betrifft die Beseitigung der an der Provinzialstraße Geldern-Emmerich stehenden Ulmenbäume, resp. die Leistung eines Schadenersatzes. Die Petition ist schriftlich eingereicht, ich brauche aber wohl nicht mit der Verlesung zu beginnen. Es stehen übrigens nach der Auskunft, die wir in der Commission bekommen haben, verschiedene Interessen einander gegenüber, die Interessen der wirtschaftlichen Seite und diejenigen der Schönheit der Gegend. Mit Rücksicht darauf, daß die Abwägung dieser entgegengesetzten Interessen bisher nicht in genügender Weise stattgefunden, hat die Commission es für zweckmäßiger erachtet, den Provinzialausschuß zu beauftragen, eine erneute eingehende Prüfung vorzunehmen und demnächst darüber zu beschließen. Ich bitte dementsprechend das hohe Haus, den Antrag der Commission annehmen zu wollen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Ich eröffne über diesen Antrag die Diskussion und gebe dem Herrn Abgeordneten Freiherr von Loë das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Loë: Meine Herren! Ich stimme dem Antrag der Commission vollständig bei, daß der Ausschuß die Sache prüfen und darüber beschließen solle; er wird am besten in der Lage dazu sein. Ich erlaube mir aber auf Grund meiner Kenntniß der Verhältnisse in meinem Wahlkreise, diese Petition dem Ausschuß zur wohlwollenden Erwägung zu empfehlen. Meine Herren! Es wird, wie ich weiß, namentlich seitens der Stadt Cleve das Bedürfniß des Schattens auf dem Wege geltend gemacht.

Meine Herren! Wenn die Herren in Cleve Schatten haben wollen, so haben sie ihren Thiergarten von annähernd 1200 Morgen, in dem sie reichlich Schatten haben. Es hieße nicht: Wasser in den Rhein, aber Bäume in den Wald tragen, wenn man noch weitere Bäume schaffen wollte. Ich muß constatiren, daß die Sache gerade kleine Grundbesitzer betrifft, die an der Straße wohnen und die durch die Ulmenbäume nicht unwesentlich geschädigt werden. Bei den Cleve'schen Verhältnissen glaube ich doch wohl, daß die Petition eine Berücksichtigung werth ist. Ich empfehle sie daher der wohlwollenden Behandlung seitens des Provinzialausschusses.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Wünscht noch Jemand das Wort? Es ist nicht der Fall; ich schließe die Diskussion und bringe den Antrag der III. Fachcommission zur Abstimmung. Diejenigen Herren, die dagegen sind, wollen sich erheben. Es erhebt sich Niemand, folglich ist der Antrag angenommen.

Meine Herren! Wir kommen nun zu den Punkten 15, 16 und 17 der Tagesordnung. Diese betreffen die sämtlichen Rechnungsdebargen, welche dem diesjährigen Landtage vorliegen. Ich möchte mir erlauben, diese Rechnungsdebargen zusammenzufassen und fragen, ob die Herren Berichterstatter der Fachcommissionen irgend etwas gegen die Rechnungen zu erinnern haben, oder ob vielleicht die Herren Vorsitzenden der betreffenden Commissionen antworten wollen. Der Herr Abgeordnete Sahler hat das Wort.

Abgeordneter Sahler: In Abwesenheit des Herrn Grafen Beißel, der Vorsitzender der I. Fachcommission ist, kann ich als dessen Stellvertreter anführen, daß gegen die Dechargirung nichts einzuwenden ist.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Vorsitzende der II. Fachcommission hat das Wort.

Abgeordneter Friedrichs: Ich habe als Vorsitzender der II. Fachcommission ebenfalls zu erklären, daß keine Bemerkung gegen die Dechargirung zu machen war.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Ist der Referent für die III. Fachcommission, oder der Vorsitzende, der Stellvertreter desselben, oder sonst ein Mitglied dieser Commission anwesend, welches über diesen Punkt berichten kann? Der Herr Abgeordnete Fuchs hat das Wort.

Abgeordneter Fuchs: Gegen Ertheilung der Decharge hat sich nichts zu erinnern gefunden.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Abgeordnete Hoffmann das Wort.

Abgeordneter Hoffmann: Als Mitglied der Commission kann ich nur bestätigen, daß nichts gegen die Dechargirung zu erinnern gewesen ist.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Dann werden Sie damit einverstanden sein, daß en bloc Decharge für sämtliche Rechnungen ertheilt wird. Es erfolgt kein Widerspruch; in constative dies. Die Decharge für sämtliche Rechnungen ist demnach ausgesprochen.

Wir kommen nunmehr zum Hauptetat der Provinzialverwaltung der Rheinprovinz für die Etatsjahre 1889/91. Berichterstatter ist der Herr Landesdirektor; ich bitte denselben das Wort zu ergreifen.

Landesdirektor Klein: Meine Herren! Die Einzelstats sind theils im Plenum theils in den Commissionen berathen worden. Es haben sich hierbei keine Anstände oder Aenderungen der vorgeschlagenen Ziffern ergeben. Da der Hauptetat nur eine Zusammenstellung der betreffenden Spezialetats enthält, so folgt daraus, daß auch eine Aenderung des Hauptetats nicht vorzunehmen ist. Ich habe bereits Gelegenheit gehabt, den Hauptetat im Einzelnen zu erläutern, und ich würde Ihre Zeit unnützer Weise in Anspruch nehmen, wenn ich noch einmal auf die einzelnen Ziffern des Hauptetats näher eingehen wollte. Ich möchte nur zwei kleine Aenderungen anregen, welche durch Ihre Beschlüsse der letzten Tage nothwendig geworden sind. In Bezug auf den Spezialetat der Centralstelle muß ich nämlich bemerken, daß der neu erwählte Landesrath Adams an die betreffende Stelle des Stats eingeführt und zwar mit einem Gehalt von 6000 M. und 600 M. pensionsfähiger persönlicher Zulage, wie dies seinem jetzigen Einkommen entspricht. Ferner ist der neue Direktor der Landesbank Dr. Lohe gleichfalls in der betreffenden Stelle des Ausgabeetats der Landesbank anzuführen. Das war das Einzige, das ich zu bemerken hatte und beantrage demnach:

1. den vorgelegten Hauptetat für die Statsperiode 1889/91 zu genehmigen und
2. die erwähnten Aenderungen in dem Spezialetat der Centralverwaltungsbehörde sowie in dem Ausgabeetat der Landesbank zu gestatten bzw. zu beschließen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Wünscht noch Jemand zu dem Hauptetat das Wort? er ist eine Zusammenstellung sämtlicher Spezialetats, die wir berathen haben, nebst den zwei Bemerkungen des Herrn Landesdirektors. Ich frage, ob der Etat mit den beiden Aenderungen genehmigt wird? — Es erfolgt kein Widerspruch; ich nehme daher an, daß Sie den ganzen Hauptetat, wie er vorliegt, en bloc genehmigen und erkläre denselben für genehmigt. Wir kommen nunmehr zum letzten Punkte unserer Tagesordnung: Bericht der zur Begutachtung des Entwurfes einer Haubergordnung für den Kreis Altenkirchen gewählten Commission. Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Freiherr von Hövel. Ich ersuche denselben, das Referat vorzutragen.

Berichterstatter Abgeordneter Freiherr von Hövel: Meine Herren! Es liegt dem hohen Landtage von Seiten der königlichen Staatsregierung ein Entwurf einer Haubergordnung für den Kreis Altenkirchen vor. Die zur Behandlung dieser Angelegenheit gewählte Commission ist einstimmig nach eingehender Erwägung zu folgendem Beschlusse gelangt: Die Commission beschließt den vorliegenden Entwurf unverändert dem hohen Landtage zur Annahme zu empfehlen. Es haben zu diesem Beschlusse folgende Erwägungen beigetragen. Die Commission erkennt an, daß die neue Haubergordnung wesentliche Verbesserungen gegen die alten Haubergordnungen enthalte. Besonders werden die Fortschritte bezüglich der gewährten Möglichkeit, nunmehr die nothwendigen Fortschreibungen im Grundbuche vornehmen zu können, anerkannt. Ferner finden die Bestimmungen über den Schöffenrath und die Anstellung eines Forstbeamten Anerkennung. Dagegen kann die Commission nicht unterlassen, ihr Bedauern darüber auszusprechen, daß in dem neuen Entwurfe die gleiche Stimmberechtigung eines jeden Genossen beibehalten wird, und nicht die Stimmberechtigung nach der Zahl der Antheile bemessen werden soll. Daß dieses Bedauern der Commission sich nicht zu einem Verbesserungsvorschlage verdichtet hat, liegt in folgender Erwägung. Es haben seit einer längeren Reihe von Jahren Verhandlungen mit den Interessenten stattgefunden, um zu einem erträglichen Zustande gegenüber dem früheren Gesetze zu kommen. Die Interessenten sind frei in ihren Entschlüssen und können nach keiner Richtung hin einem Zwange unterworfen werden. Es ist mit der größten Mühe gelungen, diejenigen Verbesserungen zu erreichen, die in diesem Entwurfe niedergelegt sind. Das ist das äußerst Mögliche; ein Weiteres ist absolut nicht zu erreichen gewesen. Würde nun dem hohen Landtage hier empfohlen, Abänderungsvorschläge im Anschluß an dieses Bedauern zu beschließen, so würde die einfache Folge sein, daß das Gesetz an die Interessenten zu deren Anhörung zurückverwiesen werden müßte, weil es sich um eine prinzipielle Aenderung handelt und weil diese Bestimmung ein uraltes Recht der Interessenten ist. Dadurch würde das Gesetz einfach zu Boden fallen, weil die Interessenten sich nimmermehr dazu bestimmen lassen würden, auf eine solche Aenderung einzugehen. Das sind kurzer Hand die Beweggründe gewesen, welche das Vorgehen der Commission bestimmt haben. Ich bitte den Herrn Vorsitzenden, das Haus zu fragen, ob es eine eingehende Berichterstattung über die Materie wünscht.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Meine Herren! Ich möchte von Ihnen hören, ob Sie eine eingehende Berichterstattung über die einzelnen Paragraphen des Gesetzes wünschen. (Stimme: Nein.) Dann eröffne ich die Diskussion über das Referat des Herrn Berichterstatters. Wünscht Jemand das Wort? — Es meldet sich Niemand, so schließe ich die Diskussion und bringe den Antrag der Commission zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen Herren, die dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.) Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Meine Herren! Wir sind am Ende unserer Tagesordnung. Es ist mir ein Antrag des Herrn Abgeordneten Freiherrn von Plettenberg, der vorhin wegen Beerdigungskosten der vom Rhein angeschwemmten Leichen gestellt und der an den Provinzialauschuß verwiesen worden ist, noch etwas näher präzisirt und folgendermaßen gefaßt, zugegangen:

„Hoher Provinziallandtag wolle beschließen, mit dem früheren Antrage des Antragstellers, betreffend Beerdigungskosten aufgefundenener Leichen, auch folgenden Zusatz dem Provinzialauschusse zur Erwägung und Berichterstattung für den nächsten Provinziallandtag zu überweisen:

Die Uebernahme der in vorgenanntem Antrage genannten Beerdigungskosten auf den Etat der Provinz soll eventuell rückwirkend vom 1. Januar 1889 ab stattfinden.“

(Bewegung.)